

Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. — Zwei wichtige Verhältnisse, welche einer an sich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen, sind: 1) der Nothstand und das Nothrecht und 2) die Nothwehr und das Nothwehrrecht. Zur richtigen Beurtheilung und Behandlung derselben muß man vor Allem beide scharf von einander unterscheiden und ihre rechtliche Begründung richtig auffassen.

Das sogenannte Nothrecht (besser die Nothmaßregel) findet Statt in einem wahren Nothstande oder einer Existenznoth, in einer Gefahr für das Leben, z. B. in einer Feuers- oder Wassers- oder Hungersnoth, in welcher man das Leben nur durch Verletzung Anderer retten kann.

Das Nothwehrrecht dagegen findet Statt bei dem rechtswidrigen Angriff eines Anderen, gleich viel, ob dieser Angriff das Leben oder, wie der Versuch eines Diebstahls, nur das Vermögen bedroht. Das Nothwehrrecht wird also durch jede Rechtsnoth herbeigeführt, sofern ein rechtswidriger Angriff dieselbe erzeugt. Ein solcher Angriff kann übrigens, wenn er zugleich das Leben bedroht, außer der Rechtsnoth und dem Nothwehrrechte auch noch einen Nothstand und das Nothrecht herbeiführen.

Das Nothrecht geht gegen Alle, oder es läßt die zur Rettung des Lebens nothwendige Verletzung auch gegen ganz unschuldige Dritte als entschuldigt erscheinen.

Das bloße Nothwehrrecht als solches geht nur gegen den rechtswidrigen Angreifer. Es läßt in der Regel nur die zur Abwehr seines ungerechten Angriffs nothwendige Verletzung gegen ihn als straflos erscheinen.

Die rechtliche Begründung des Nothrechts wie des Nothwehrrechts oder der Straflosigkeit der in ihnen zugefügten Verletzungen besteht keineswegs in der Aufhebung der subjectiven Bedingung der Strafbarkeit oder der Zurechenbarkeit, wie dieses Feuerbach von der Lebensnoth behauptet. Auch in der Lebensgefahr verliere ich keineswegs nothwendig die Bedingungen der Zurechenbarkeit. Ich verliere weder alles rechtliche Bewußtsein der Natur meiner Handlungen, noch alle juristische Willensfreiheit, sie zu begehen oder zu unterlassen. Dieses wäre eine unwürdige Ansicht für freie und muthige Männer und Völker. Diese werden vielmehr mit den Römern sagen: „Furcht beherrscht nicht den tapferen und standhaften Mann.“ Es wäre auch eine höchst gefährliche Annahme, wenn hiernach der Soldat, der Beichtvater, der Militär- und Hospitalarzt, der Gränzwächter im Sanitätscordons, überhaupt Alle, welche vermöge einer besonderen übernommenen Verpflichtung eine bestimmte Lebensgefahr muthig zu bestehen verpflichtet sind, für unzurechnungsfähig erklärt werden sollten, sofern sie, um sich aus dieser Gefahr zu retten, ihre beschworenen Pflichten verletzt, vielleicht noch ihre Oberen oder Andere getödtet hätten. Erklärt man aber diese Leute, erklärt man den Soldaten, der seinen Posten verläßt oder seinen ihn commandirenden Officier tödtet, um sich von einer Lebensgefahr zu retten, für strafbar oder wenigstens für zurechnungsfähig, so muß man überhaupt diese Art der Begründung des Nothrechts aufgeben.

Vielmehr fällt die Strafbarkeit der Verletzung im Nothstand und in der Nothwehr deshalb hinweg, weil ihre Rechtswidrigkeit hinwegfällt. Nur in so weit, als die objective Rechtswidrigkeit der rettenden Handlung wegfällt, begründen der Nothstand und die Nothwehr Straflosigkeit.

Die Nothwehr wird der folgende Artikel behandeln. Der Nothstand, welcher so gut für die Regierung wie für die Einzelnen eintreten kann, wurde zunächst in Beziehung auf die Regierung als sogenanntes äußerstes Recht oder *eminens jus* schon oben unter dem letzten Worte abgehandelt, und der Artikel „*Moral*“ verstärkt noch die Gründe gegen rechtsverletzende Regierungshandlungen, welche nach einer gewöhnlichen leichtfertigen Ausdehnung des Nothrechts über die oben genau bezeichneten rechtlichen Gränzen hinaus gehen.

Auch in den Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Landstände über das neue Strafgesetzbuch *) wurde es nach lebhaften Verhandlungen anerkannt, daß Straßlosigkeit der Verletzungen zur Rettung aus dem Nothstande sich nur darauf gründe, daß das allgemeine Rechtsgesetz und die allgemeine Rechtspflicht nur begründet sind, um eine friedliche Coexistenz möglich zu machen. Wo diese also nicht möglich ist, wie in dem bekannten uralten Beispiele von zwei Schiffbrüchigen auf einem Brette, welches nur einen tragen kann, da spricht das Rechtsgesetz gar nicht. Nichts Begründetes geht weiter wie sein Grund. „Noth hat kein Gebot“, sagt richtig das deutsche Rechtsprüchwort. Die *Moral* und die Klugheit müssen hier entscheiden, was Jeder thun soll, und dieses ist dem Gewissen eines Jeden zu überlassen (*servandum arbitrio*), wie die römische Jurisprudenz mit Recht sagt). Das äußere juristische Recht als solches ist etwas Endliches, das zeigt sich hier. Man muß an seine unendliche, aber an sich noch nicht juristische Grundlage, die ewige göttliche Gerechtigkeit, appelliren und nach dieser dem Einzelnen Entscheidung und höhere Verantwortlichkeit überlassen. Wenn auch das moralische Volksurtheil hier tadelt, ja augenblicklich leidenschaftlich tadelt, wie gegen jene Frau, die, um ihr Leben gegen nachtheilende Wölfe zu retten, ihren Säugling ihnen hinwarf und preisgab, so hat doch die leidenschaftslose Jurisprudenz hier kein juristisches Verdammungsurtheil. Sie bescheidet sich hier ihrer Gränzen, wie in jenem Ciceronianischen Fall von den zwei Schiffbrüchigen, oder auch im Fall jenes Dachdeckers. Ihm stürzte sein Sohn vom Dache und fiel sich todt, und als der Vater gesund herunterkam, erzählte er, er selbst habe ihn heruntergestoßen. Der Jüngling habe ein lebensgefährliches Wagniß unternommen und, als es mißglückte, sich zu ihm in seinen Flaschenzug retten wollen. Da habe er, überzeugt, daß dieser Flaschenzug alsdann unvermeidlich abreißen würde, und gedenkend seiner Familie, die so, ohne daß es den Sohn gerettet hätte, zugleich ihren Familienvater und Erhalter verlieren würde, den Sohn zurück- und dem Tod in die Arme gestoßen.

Wer diese Begründung der Nothmaßregel leugnen wollte, der müßte eine Rechtspflicht erweisen, entweder: daß der Eine jener beiden Schiffbrüchigen sich der Erhaltung des Anderen opfere, oder: daß Beide sich zwecklos opfern.

Aus dieser Begründung der Nothmaßregel und ihrer rechtlichen Unverantwortlichkeit ergeben sich denn auch die richtige juristische Ausdehnung und Gränzbestimmung für dieselbe.

Es folgt hieraus fürs Erste, daß, wenn Jemand auf den Grundlagen des allgemeinen juristischen Rechts und auf eine juristisch erkennbare und verbindliche Weise eine bestimmte Gefahr übernahm, wie z. B. der Lazaretharzt, der Soldat, alsdann eine diese rechtliche Uebernahme verletzende Beseitigung derselben nicht als juristisch vorwurfsfrei zu betrachten ist. Die rein allgemeine, negative Rechtspflicht zwar verbindet mich nicht juristisch, in den Tod zu gehen, um das Leben eines Dritten zu erhalten. Aber wo eine besondere nachweisbare positive juristische Verpflichtung übernommen wurde, wo sie spricht, da ist nicht mehr zu sagen: Noth hat kein Gebot. Eine freundliche Privatmittheilung eines der tüchtigsten Gelehrten kündigt mir zwar die Ausführung einer entgegengesetzten Ansicht an, nach welcher wegen Ungültigkeit des Verzichts auf unäußerliche Rechte auch jene besondere Uebernahme einer Pflicht die ihr widersprechende Lebensrettung nicht strafbar mache, und daß hier nur wegen eines neuen Nothrechts des

*) S. den Commissionsbericht (Nr. 2) über Titel III bis VI von G. Welcker, S. 46 ff., und die Verhandlungen über S. 76 a ff.

Staats Strafe eintreten könnte. Natürlich muß diese Begründung abgewartet werden. Nur so viel kann ich schon jetzt sagen, daß ich bisher wohl an die Rechtsungültigkeit juristisch schimpflicher, unernstlicher und rechtswidriger Verträge, nicht aber an die sogenannten juristisch unveräußerlichen Rechte habe glauben können. Gerade weil es Gegenstand der Moralspflicht ist, ob und wann ich mein Leben höheren Pflichten opfern soll, muß die Jurisprudenz auch hier mit dem römischen Recht die Entscheidung dem Gewissen überlassen (*servandum arbitrio*). Das thaten die Römer und mit ihnen die Carolina z. B. auch in Anerkennung der juristischen Unsträflichkeit eines nicht schimpflichen Selbstmords aus Lebensüberdruß (*taedium vitae*), durch welchen man keiner Rechtspflicht sich entziehen wollte, während ein schimpflicher Selbstmord, um einer Criminalanklage zu entgehen, als nicht rechtlich galt. Wo nun vollends die Bürger durch die allgemeinen Rechts- und Staatsverträge das schon für das Bestehen der Staaten Nothwendige und nach allgemeiner Uebereinstimmung Pflichtmäßige eingehen, wo sie sich z. B. nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit zur Vaterlandsvertheidigung und zur muthvollen Uebernahme der Gefahren derselben durch Bürger- und Dienstleid juristisch verpflichten, da glaube ich an keine juristische Unveräußerlichkeit der Güter. Es giebt aber nur Eines, was gefährlicher ist, als durch Einmischung subjectiv moralischer Ansichten über das objective allgemein erkennbare Vereinsrecht hinauszugehen. Dieses besteht in dem häufigen Annehmen von Nothrechten des Staats. Diese werden sich entweder als wahre allgemeine Rechte, oder als nicht haltbare Ausnahmen vom allgemeinen Rechte darstellen. Alles Recht aber hilft und sichert nicht mehr, wenn es jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werden kann.

Die bisher ausgeführte Beschränkung des Nothrechts, daß dasselbe bei einer besonders übernommenen Pflicht, die Gefahr zu bestehen, nicht stattfindet, hatten wohl auch diejenigen Criminalisten im Auge, welche zur Entschuldigung einen „durch die Natur herbeigeführten Nothstand“ forderten. Allein diese Bezeichnung ist unrichtig, weil auch bei einem durch Menschen herbeigeführten Nothstand, z. B. bei einer künstlichen Ueberschwemmung, ja bei ernstlichen Drohungen mit Lebensgefahr und durch die Verletzung in den Nothwehrstand eben so gut als bei einem bloß durch Naturereignisse bewirkten Nothstand die Entschuldigung auch von Verletzungen gegen unschuldige Dritte stattfindet. Nur muß freilich der im Nothstand Befindliche denselben und durch ihn die zu seiner Abwendung vorgenommene Verletzung nicht selbst auf eine wahrhaft rechtswidrige Weise herbeigeführt und verschuldet haben. Hier wird er durch seine rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr ebenfalls besonders verpflichtet, sie zu bestehen, und mithin die Verletzung, um sich aus derselben zu retten, nie ganz entschuldigt.

Aus der richtigen Begründung folgt aber nicht bloß Anerkennung der so eben angegebenen richtigen Beschränkung des Nothrechts, sondern auch die Verwerfung falscher Beschränkungen der Straflosigkeit. Manche nehmen nämlich wollen auch außerhalb der angeführten Beschränkung die zur Rettung nöthigen Verletzungen im Nothstande wenigstens theilweise, wenn auch gemildert, bestrafen und dieses dem richterlichen Ermessen überlassen. Aber dieses wäre ein durch keine juristischen Gesichtspunkte bestimmtes, ein absolut willkürliches Ermessen. Erscheint aber nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen eine Verletzung nicht als rechtswidrig, alsdann darf sie auch gar nicht gestraft werden. Sie ist straflos, wenn sie selbst, wie ja so viele straflose Handlungen, als unsittlich Tadel verdienen sollte. Nichts wäre der Freiheit der Bürger gefährlicher und verderblicher, als wenn bloß unmoralische, nicht rechtswidrige Handlungen (außer in wenigen besonderen höchst dringenden gesetzlichen Ausnahmefällen) juristisch bestraft würden.

Eine Ausdehnung haben neuere Strafgesetzbücher dem Nothrechte gegeben. Sie erklären einestheils auch schon in den Gefahren für schwere Leibesverletzungen, „für Leib und Leben“, die zur Rettung nöthigen Verletzungen für straflos. Sie erklären ferner dieselben auch in Gefahren der nächsten Angehörigen des Verletzenden, zumal der seinem Schutz Anvertrauten, der Gattin, der Kinder, für straflos. Die Humanität hat jedenfalls dieses zu billigen. Juristisch läßt sich insbesondere die zweite Ausdehnung nur durch eine fingirte Einheit der Personen für diese Fälle rechtfertigen. Der Schützer tritt durch

seine auch rechtlich anerkannte Schuttpflicht in die Vertheidigungsrechte des Geschützten ein. Es wird übrigens diese Ausdehnung auch unterstützt durch die Analogie von dem Nothwehrrechte, welches auch Derjenige straflos ausübt, der seinen bedrohten Mitbürger vertheidigt. Nur beruhen freilich die Rechte der bedrohten Hauptperson selbst in beiden Fällen auf verschiedenen Gründen. Und insbesondere hat bei dem Nothstande der zur Abwehr Verlesete nicht, wie bei der Nothwehr, seine Verletzung selbst verschuldet. Weshalb auch bei dem Nothstande die Beschränkung eben so für den Helfenden wie für die Hauptperson größer ist als bei der Nothwehr.

Als unentbehrlich zur Beseitigung des Vorwurfs der Rechtswidrigkeit der zum Schutz unternommenen Verletzung fremder Persönlichkeits- oder Vermögensrechte müssen übrigens stets die beiden Bedingungen festgehalten werden, fürs Erste, daß eine wahre gegenwärtige Gefahr für das Leben vorhanden war; und fürs Zweite, daß der Verlezer keine größere Verletzung zufügte, als er in seinem durch die Gefahr bedrängten Gemüthsstande zur Lebensrettung für nöthig hielt.

Darauf, was er selbst in dieser seiner bedrängten Lage ehrlich für nothwendig hielt, kommt es an. Denn, ähnlich wie bei der Nothwehr, erhält in einem solchen Nothstande, sobald nur derselbe einmal erweislich vorhanden ist, der Angegriffene mit dem Rechte der eigenen Hilfe auch das eigene Urtheil oder Gericht über das den Verhältnissen Angemessene und Nothwendige. Es wäre mehr als abgeschmackt, es wäre völlig ungerecht, wenn der Richter die Frage über die Nothwendigkeit des Rettungsmittels nach seiner ruhigen kalten Ueberlegung in seiner gefahrlosen Lage und nicht nach der ehrlichen Ueberzeugung des Bedrängten beurtheilen wollte.

Hierzu aber muß nun nach der obigen Ausführung als eine dritte Bedingung noch hinzugefügt werden: daß keine besondere übernommene Verpflichtung, die Gefahr zu bestehen, vorhanden war (so wie z. B. für den Soldaten, für den Hospitalarzt im Dienst). Zwar übersieht man gewöhnlich dieses wichtige Moment. Oder man hält auch, so wie die Mehrheit der zweiten Kammer der badischen Landstände, die ausdrückliche Hinzufügung dieser Beschränkung des Nothrechts deshalb für unnöthig, weil sie die besonderen Gesetze für diese besonderen Verhältnisse, also z. B. das Kriegsgesetz, enthalten müßten. Doch möchte dieser letzteren Ansicht ein doppeltes Bedenken entgegenstehen. Fürs Erste ist es sicher an sich schon angemessen, daß der allgemeine Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen der Strafbarkeit und der Unsträflichkeit der Handlungen vollständig und nicht zweideutig enthalte. Dieses ist fürs Zweite auch darum nothwendig, weil die besonderen Gesetze gewöhnlich die allgemeinen Grundsätze voraussetzen und hier also sehr unpassende Strafloshkeiten oder wenigstens fatale Zweifel über dieselbe entstehen können, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch unvollständig ist. C. Welcker.

Nothwehr und Selbsthilfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verlegungen. — I. Begriff, Begründung und Wichtigkeit der Nothwehr. — Die Vertheidigung angegriffener Rechte da, wo sie der Staat nicht schützen kann, ist neben dem Staatsschutze der andere Haupttheil der Rechtsschätzung. Wichtig, wie das Recht der Nothwehr selbst, ist an sich schon seine Theorie. Sie ist es aber neuerdings noch mehr geworden. Es haben nemlich in der neueren Zeit einige Schriftsteller und Gesetzgebungen die uralten natürlichen Rechtsgrundsätze für dieses Recht erkannt und so seine Theorie in Verwirrung gebracht. Diese Lehre kann jetzt als ein abschreckendes Beispiel dienen. Sie kann es veranschaulichen, wie sehr die reinen Rechtsgrundsätze der tiefsten Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihren wahren Bedürfnissen entsprechen, und wie verderblich deren Mißachtung ist, welche Verwirrungen und Gefahren es bereitet, wenn die Einmischung neuer Modophilosophieen und reiner Moralegebote, die Einmischung subjectiver Gefühle und willkürlicher Polizeigrundsätze die Heiligkeit und Consequenz des objectiven Rechts zerstört. Durch diese Einmischung erst konnten hier, wie in anderen gleich wichtigen Lehren¹⁾,

1) S. z. B. oben „Injurie“, „Infamie und Ehre“, und „Grundvertrag.“

Rechtsgrundsätze in Zweifel gezogen werden, in welchen Jahrtausende hindurch alle freien Völker eben so wie das römische und deutsche Recht sich selbst treu blieben und mit einander, ja auch mit dem kanonischen Rechte völlig übereinstimmten.

Das Recht der Nothwehr oder der Selbstvertheidigung ist ganz verschieden von dem Nothrechte (s. den vorig. Art.). Es besteht in der Befugniß jedes Rechtsgliedes, sich oder seinen Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, bereits begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff auf irgend ein Recht selbst zu vertheidigen und, so weit es die zum Schutz des Rechts nöthige Vertheidigung mit sich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Dieses Recht gründet sich unmittelbar auf die natürliche und vernünftige rechtliche Freiheit der Menschen. Und zwar gründet es sich nicht bloß auf die natürliche Freiheit Derjenigen, welche noch heut zu Tage, wie die Völker unter einander, in einem Naturzustand oder ohne gemeinschaftliche Staatsgewalt leben. Es gründet sich vielmehr, ganz unabhängig von einem historischen Naturzustande, auf die natürliche oder vernünftige Freiheit auch Derer, welche im Staate leben. Denn der Staat erschafft nicht beliebig, sondern er schützt die natürlichen oder vernünftigen Rechte. So als ein allgemeines natürliches Freiheitsrecht, nicht etwa als eine vom Staate geschaffene Erfindung, als ein von ihm erst den Bürgern verliehenes oder geschenktes Recht, nicht als ein Gnadenprivilegium, sahen stets die Völker, sahen auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze das Recht der Nothwehr an. In diesem Sinne sagt das römische Recht: „Jus gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus“; oder „adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere“²⁾. In gleichem Sinne sagt das kanonische Recht: „vim vi repellere, omnes leges et omnia jura permittunt“ (das heißt, nach kanonischem Sprachgebrauche, die göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Rechte). Selbst wenn man gegen alle Geschichte sich den Staatsverein als allgemein und absolut gleichzeitig denkt mit dem Recht und der Rechtsanerkennung, welche doch oft lange ohne Staatsgewalt bestanden und auch noch jetzt im Verhältnisse der Völker unter einander ohne Staatsgewalt bestehen, so muß doch jede Staatseinrichtung und jede Staatsbeschränkung der Menschen das Recht als ihre Grundlage achten. Die Staaten müssen die natürlichen oder vernünftigen Freiheitsrechte, so wie unser gemeines Recht, theils als den regelmäßigen Inhalt ihrer positiven Bestimmungen, theils als neben denselben gültig anerkennen.

Daß nun aber die Nothwehr der allgemeinste, natürlichste Ausfluß des Rechts ist, dieses ergibt sich mit Nothwendigkeit, mag man nun zunächst den rechtlichen Standpunkt 1) des rechtswidrig Angegriffenen, oder 2) den des rechtswidrigen Angreifers ins Auge fassen, oder mag man endlich 3) ausgehen von dem allgemeinen objectiven Standpunkte des Rechtsgesetzes selbst und von dem der Regierung.

Zu 1. Die Nothwehr ist begründet für den ungerecht Angegriffenen. Der freie Mann hat seine Freiheit als die Bedingung der Verwirklichung seiner irdischen Lebensbestimmung nach seiner eigenen sittlichen Ueberzeugung, er hat sie als seine Würde, Ehre und Glückseligkeit zu behaupten. Er kann und darf also seinerseits eine Staatsgewalt nur unter der Bedingung ihrer Anerkennung seiner rechtlichen Freiheit anerkennen; er darf und wird mithin auf die Selbstschätzung seiner rechtlichen Freiheit nur in so weit verzichten, als die Staatsgewalt seine rechtliche Würde und seinen Rechtszustand vollständig schützen kann. So weit sie das nicht kann, bleibt ihm das Recht, nach seiner eigenen Gewissensüberzeugung sich selbst zu schützen.

Bei noch unausgebildetem Staatsschutze war daher der Selbstschutz, z. B. die Blutrache, noch in großer Ausdehnung rechtlich geheiligt. Allein auch der ausgebildete Staat kann nie überall und vollständig schützen.

Selbst zur Wiedererlangung eines bereits verlorenen rechtlichen Besizes blieb daher, wie sich unten unter V. ergeben wird, auch nach der höchsten Ausbildung des

2) L. 3 de Justit. et Jur. u. C. 1 Unde vi.

Staatschutzes doch in den wenigen Fällen, in welchen keine wirkliche Staatshilfe zu erwarten ist, die Selbsthilfe rechtlich erlaubt.

Allgemein aber bleibt einem Jeden, weil hier auch die ausgebildete Staatseinrichtung den Berechtigten gegen den Verlust in der Regel nicht schützen kann, das oben bezeichnete vollständige Nothwehrrecht zum Schutze seines rechtlich heiligen Besitzes gegen gegenwärtige, noch nicht vollzogene Angriffe.

Zu 2. Auch gegen den ungerechten Angreifer ist der vollständige Nothwehrschutz durchaus nicht rechtswidrig. Er, der in seinem Angriffe keine rechtliche, sondern eine rechtswidrige Freiheit ausüben will und dadurch den Krieg beginnt, er kann sich unmöglich über rechtswidrige Verletzung beschweren, so weit der Angegriffene den ungerechten Angriff aus seinem bedrohten Rechtskreise zurückweist und dazu Gewalt mit Gewalt vertreibt, und zwar die ganze rechtswidrige Gewalt mit der genügenden schützenden. Wenn auch nicht auf seinen freiwilligen, doch auf einen rechtlich nothwendigen Verzicht, auf eine verschuldete Verwirkung eines Staatschutzes, auf genuthuende Herstellung kann man es rechtlich begründen, daß die ihm widerfahrne Verletzung, so weit sie zur Abwehr des ungerechten Angriffs nöthig war, als kein Unrecht gegen ihn angesehen wird. Ein Staatschutz zur Verhinderung des vollständigen zur Abwehr nothwendigen Selbstschutzes wäre ein Schutz des rechtswidrigen Freiheitsgebrauchs, des Unrechtes selbst.

Zu 3. Der vollständige Nothwehrschutz ist endlich auch gegen die objektive Rechtsordnung und die Regierung durchaus nicht verlegend. Die Rechtsordnung wie die wahre Politik des Rechtsstaates fordern vor Allem, daß das Recht gelte, lebe und vollständig geschützt sei, das Unrecht aber, wo und sobald es hervortrat, möglichst vernichtet werde. Sie können dem freien rechtlichen Bürger die bloße Abwehr des rechtswidrigen Angriffs und des durch ihn angedrohten Verlusts der vollen Integrität seines rechtlichen Besitzes, welchen Verlust sie ihm nicht abzuwehren vermochten, nicht rauben. Sie können ihn wegen dieser Abwehr, dieser Ausübung seines natürlichsten Rechts, nicht strafen und die Gewaltthat nicht gegen dieselbe beschützen. Sie dürfen niemals die rechtlichen Bürger zwingen wollen, diesen wirklichen gegenwärtigen Verlust des Besitzes ihrer rechtlichen Integrität und seiner Vortheile, dieses ihr wahres Recht und seinen schnellen, vollständigen, sichern Schutz, etwa mit Rücksicht auf einen späteren, langsamen, unsicheren Proceß und auf dessen ungewisse, oft unmögliche Entschädigung, den Frevlern unvertheidigt preiszugeben. Im Gegentheil müssen sie die vollständige rechtliche Selbstvertheidigung, welche die Rechtsordnung auch da in kräftigem Leben erhält, wo ihre Hilfe fehlt, nur wünschen und billigen.

II. Die rechtlichen Gränzen der Nothwehr und die alte würdige und richtige Theorie der römischen, kanonischen und deutschen Gesetze über dieselben. — Schon aus jeder einzelnen der drei verschiedenen rechtlichen Begründungen des Nothwehrrechts folgt die Vollständigkeit der rechtlichen Nothwehr innerhalb ihrer allgemein rechtlichen Gränzen. Es geht dasselbe, wo es begründet ist, so weit, wie es als nothwendig erscheint, um den rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Nur da, wo kein rechtswidriger Angriff vorhanden wäre, oder wo derselbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere als die gebrauchten Schutzmittel abgewendet werden könnte, wo also aus Bosheit oder Rachsucht etwa mehr Rechte des Angreifers verletzt würden, als es der Zweck der Abwehr erforderte, oder wo der Angegriffene ohne den Fall der Lebensnoth schuldvoll unschuldige Dritte verletzen wollte, nur da fängt das Unrecht des Angegriffenen an, da schreitet er aus dem rechten Maße der schuldlosen Nothwehr (*moderamen inculpatae tutelae*) heraus. So wie aber oben bemerkt wurde (s. „Nothrecht“), richtet sich die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel zur Abwehr der Gefahr, sobald nur einmal der rechtswidrige Angriff erweislich vorhanden ist, nach dem Urtheile des Bedrängten. Die Nothwehr wird bei dem nothwendig schnellen Handeln und der unvermeidlich und entschuldbar aufgeregten und leidenschaftlichen Stimmung im Augen-

blick des gerechten Krieges nach dieser seiner ehrlichen Ueberzeugung abgemessen, nicht etwa nach dem Standpunkte des unbedrängten, des kalt und mit Muße prüfenden Richters. Mit dem Rechte der Selbsthilfe — so sagen die älteren, besseren Juristen — kehrt dem Angegriffenen auch das Recht des eignen Gerichts zurück. Es ist aber in der That ein gerechter Krieg, in welchen ihn der ungerechte Angreifer versetzte. Grolman (Criminalr. §. 25) leitet also mit Recht aus dieser Lage und aus dem mit der Selbsthilfe dem Angegriffenen zurückgekehrten eignen Urtheil die Folge ab: „daß die Behauptung des Verleßers, in seiner Lage die Verletzung seines Gegners und gerade diese Verletzung desselben für nothwendig gehalten zu haben, wenn sie nur nicht als unzweifelhaft affectirt erscheint, als genügend zur Entschuldigung betrachtet werden müsse“.

Aus jenem Gesichtspunkte eines gerechten Krieges erklären es auch die Gesetze, namentlich die Carolina Art. 145, mit Recht für straflos, wenn der Angegriffene in seiner Kamps- und Kriegsbedrängniß und Aufregung aus Irrthum oder absichtslos statt des Angreifers einen unschuldigen Dritten tödtet oder verlegt. Doch darf man dieses nicht mit Feuerbach (§. 38) in eine unbedingte Erlaubniß, Dritte zur Abwehr jedes ungerechten Angriffs verletzen zu dürfen, umwandeln. Dieses ist offenbar wiederum eine Verwechselung der Rechtsnoth und Nothwehr mit der Existenznoth und dem Nothstand. In der Lebensgefahr hört nach dem Grundsatz: Noth hat kein Gebot, das Recht auf zu sprechen. Deshalb ist auch hier ganz allgemein die Verletzung von unschuldigen Dritten nicht strafbar. In der bloßen Rechtsnoth dagegen gründet sich die Entschuldigung der Verletzung regelmäßig nur auf den rechtswidrigen Angriff, findet also auch in der Regel nur gegen den Angreifer Statt. Verletzungen gegen unschuldige Dritte werden nur straflos: fürs Erste, sobald die Rechtsnoth in Existenznoth übergeht, und fürs Zweite, so weit wegen der Bedrängniß und der Noth und des Affects des gerechten Krieges die Verletzung weder zum Dolus noch zur strafbaren Culpa zugerechnet werden kann, also z. B. wenn der Angegriffene einen Dritten verletzt, indem er seinen Angreifer verletzen wollte („wider seinen Willen und so er den nöthiger meynt“, nach den Worten der Carolina). Nach diesem Gesichtspunkte wurde denn auch bei dem neuen badischen Strafgesetzbuche die unbedingte Gleichstellung der Verletzungen Dritter in dem Artikel 79 des Regierungsentwurfs gestrichen und derselbe in §. 79 a auf die Fälle des Zusammenstößens eines Nothstandes mit der Nothwehr oder des zweiten so eben angegebenen rechtlichen Entschuldigungsgrundes beschränkt. Völlig straflos könnte es dagegen nicht sein, wenn ein Angegriffener bloß zur Vertheidigung seines Eigenthums und zur Abtreibung der Angreifer fremde Saaten oder Wohnungen mit kalter Absichtlichkeit in Brand stecken wollte. Schon das römische Recht (L. 45 ad l. Aquil.) behauptet hier die Rechtswidrigkeit.

Ganz gleich mit dem Angegriffenen selbst aber stehen in der Entschuldigung bei den zur Abwehr zugefügten Verletzungen diejenigen, welche ihm beistehen wollen. So erklärt es z. B. die Carolina im Art. 150 ganz unbedingt als straflose Tödtung: „Item, so Einer zur Rettung eines Andern Leib, Leben oder Gut jemand erschlägt“. Es ist dieses der natürliche Ausfluß einestheils des rechtlichen Grundsatzes, daß man in einer erlaubten Handlung für einen Andern zu handeln oder ihm beizustehen rechtlich befugt ist, und sodann des edlen Solonischen staatsbürgerlichen Principes, daß die Staatsbürger Gefahr und Noth mit einander theilen und der Eine den rechtswidrigen Angriff gegen den Andern als Angriff auf die gemeine Freiheit und auf sich selbst betrachten soll.

Es ist auch, wie der angegebene Artikel der Carolina ebenfalls es anerkennt, das Recht der Nothwehr zum Schutz jedes ungerecht angegriffenen Rechts begründet, mag es ein Recht der freien Persönlichkeit, der Ehre, des Besitzstandes, oder des Vermögens sein. Mit Recht und völlig übereinstimmend mit allen unsern Gesetzen sagt Grolman §. 25: „Auf den Inhalt des Rechtes kommt es nicht an. Jedes Recht, selbst das im Umfang geringste, kann die Nothwehr selbst bis zur Vernich-

tung des Gegners rechtlich rechtfertigen, sobald es wirklich nur dadurch gegen die versuchte Beleidigung erhalten werden konnte — die moralische Pflicht der Mäßigung in dem Gebrauche der Rechte muß hier ganz außer Berücksichtigung bleiben“. Es wäre insbesondere auch gewiß verwerflich, das Recht auf Ehre weniger der Vertheidigung würdig zu erklären als gemeine Vermögensrechte. — Bessere Criminalisten, z. B. Heffter, welcher (in seinem Criminalrecht §. 41 — 45) mit Energie jede Beschränkung des Nothwehrrechts als rechtswidrig und verderblich und als Folge „schwächlicher Theorien“ bekämpft, heben ausdrücklich das Recht der Nothwehr zum Schutz der Ehre auch selbst gegen Verbalinjurien hervor³⁾. Andere glauben indeß, daß mündliche Injurien, sobald sie ausgesprochen seien, nicht mehr einen bloßen Angriff, sondern schon vollzogene Rechtsverletzungen bildeten, und sofern sie noch nicht ausgesprochen seien, nicht mit Gewißheit vorausgesehen werden könnten. Dennoch ist auch dieses nicht unmöglich. Es ist überhaupt passend, auch in den Gesetzbüchern die Angriffe auf die Ehre ausdrücklich als Grund der Nothwehr zu bezeichnen. Manche Injurien aber, sogenannte Real- und symbolische Injurien, lassen sich denken, die, selbst wenn sie auch zugleich als Angriffe auf die Person und auf den Besitzstand erschienen, doch richtiger und vortheilhafter aus dem Gesichtspunkt injuriöser Verletzungen betrachtet werden. Und auch gegen manche Verbal- und symbolische Injurien läßt sich wirklich ein Nothwehrrecht denken; so z. B. gegen ein öffentliches Ablesen schändlicher, der öffentlichen Verachtung preisgebender Schmähschriften oder gegen öffentliche Ausstellung von Schandgemälden.

Auch die wirkliche Vollziehung des Angriffs ist der Bedrohte keineswegs abzuwarten verbunden. Die Carolina im Art. 140 sagt: „ist auch mit seiner gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten, nit schuldig, unangesehen, ob es geschrieben rechten und gewohnheiten entgegen wär“⁴⁾. Der letzte Satz dieses Artikels bezeichnet dessen Bestimmung als eine der wenigen absolut gebietenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, in welchen die in der sogenannten saluatorischen Clausel der Carolina enthaltene Erlaubniß für die Landesherren, „ihre wohlhergebrachte rechtmäßige und billige Gebräuche“ auch nach der Carolina fortzuerhalten, nicht anwendbar ist. Denn eine dem Artikel 140 widersprechende Bestimmung verwirft dessen Nachsatz, als eine nicht wohlhergebrachte, nicht billige und nicht rechtmäßige Bestimmung. Es zeigt sich zugleich auch hier die Entschiedenheit, ja der edle Eifer der Carolina, aus Liebe für Männlichkeit und rechtliche Freiheit das Recht der Nothwehr gegen falsche Beschränkungen möglichst zu schützen.

Auch in Beziehung auf die Hauptfrage, wann eine Verletzung aus Nothwehr überhaupt erlaubt ist, ist der zuletzt entwickelte Gesichtspunkt einflußreich. Dieselbe ist rechtlich erlaubt zur Abwehr jedes Angriffs, welcher 1) irgend die Integrität meines persönlichen und sächlichen Besitzstandes im weitesten Sinne mit einer Verletzung bedroht. Schon der factische Besitzstand, ohne das Besitzrecht (jus possessionis) im engeren Sinne, gewährt vielerlei rechtliche Vortheile, Freiheit von der Beweislast, Retentionsrecht u. s. w., und berechtigt vollständig zur Schätzung dieses Besitzstandes durch Selbstvertheidigung⁵⁾. Seinen Verlust und irgend eine bevorstehende Verletzung brauche ich mir nicht zufügen zu lassen. Nur das ist 2) noch zur Rechtfertigung der in der Nothwehr zugefügten Verletzung nothwendig, daß ich keine milderen Mittel zum vollen Schutz meiner Integrität kannte als meine angewendeten Vertheidigungsmittel, daß ich also namentlich den Angriff nicht etwa ausnahmsweise beseitigen konnte, durch Anrufung obrigkeitlicher Hilfe, oder auch, indem ich auf „eine völli-

3) Ebenso auch Henke, Pandb. I. S. 214.

4) Gleiches hatte auch schon das römische Recht wiederholt bestimmt C. 1 quando liceat und C. 4 ad Leg. Corn. de sicar. Die letzte Stelle schließt: melius enim est, his occurrere et mederi, quam injuria accepta vindictam perquirere.

5) S. hierüber die Ausführung und die vielen gesetzlichen Beweise bei Thibaut, Pandekten. 8. Ausgabe. §. 222.

anständige Weise“⁶⁾ dem Angriff auswich. Nur muß auch hier stets gefragt werden, ob der Angegriffene nach seiner besonderen Gemüthslage bei dem Angriff oder der Bedrohung das mildere Mittel erkannte, und ob er durch dasselbe sich ohne irgend einen Nachtheil und mit Sicherheit schützen zu können einsah. Denn keinerlei Nachtheile braucht er ja durch die Ungerechtigkeit des Andern zu leiden. Und wie schon die Carolina im Art. 140 ausdrücklich und durch die vorherige Ausführung mittelbar bestimmt, ein Nachtheil wäre es, wenn ich auf eine irgend meiner Männlichkeit, „meiner Ehre und gutem Leumuth“ nachtheilige Weise fliehen oder mich durch den Frevler von meinem Besitzrecht oder meinem Recht der Theilnahme an öffentlichen Verhältnissen und Rechten sollte verdrängen und ausschließen lassen. Nur boshafte, nicht wahrhaft und ehrlich auf Schutz berechnete Verletzungen sollen ausgeschlossen sein.

III. Die verwerflichen Beschränkungen des Nothwehrrechts und die modernen falschen Theorien über dieselben. Die bisher bezeichneten natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechtsgränzen, welche mit dem römischen, kanonischen und deutschen Recht fast alle besseren neueren Gesetzgebungen und Rechtsgelehrten festhalten, werden doch von einzelnen neueren Gesetzen, von einigen Schriftstellern und von einer weitverbreiteten schlechten Praxis leider gar sehr verkannt und verlegt.

Bald beschränkt man das Nothwehrrecht auf Angriffe gegen besondere oder besonders wichtige, z. B. auf unersetzliche Rechte, auf Leib und Leben, bald muthet man dem durch ungerechten Angriff in gerechten Affect Verletzten dieselbe kalte, sorgfältige Berechnung einer möglichen ungefährlichen Vertheidigung zu, wie sie der Richter in seinem Studierzimmer sich als möglich ausklügelte; bald erlaubt man bei Vermögens- und Besitzrechten oder allgemein bei weniger bedeutenden Gütern nur ungefährliche oder nicht lebensgefährliche oder nicht unverhältnißmäßige, nicht im auffallenden Mißverhältnisse stehende Vertheidigungsmittel oder Verletzungen; bald verlangt man im Widerspruche mit der Grundidee des Vertheidigungsrechts, daß man seinen Besitzstand ohne Gegenwehr verletzen lasse und aufgeben, wenn Ersatz zu erwarten war. Oder man fordert eine solche Beweisführung des Nothwehrzustandes und der Mäßigung und Unschuld, wie sie nach criminalrechtlichen Grundsätzen zur Losprechung durchaus nicht erforderlich sind. Zuweilen fordert man gar von dem Angegriffenen ein feiges, schimpfliches Fliehen und Zurückweichen, ein nicht ehrenhaftes Preisgeben seiner Bürgerrechte und Hausrechte, verwirft also das Recht der Nothwehr, wenn dessen Ausübung nach dem Urtheile des Richters durch unmännliche Flucht und Preisgeben vielleicht verhindert werden konnte. Manche Juristen schämten sich nicht, wenigstens den Bürgerlichen ein schimpfliches Ergreifen des Hasenpaniers zuzumuthen, die Adelligen und Officiere aber davon zu dispensiren. Vor Allem endlich verbietet man jede rechtliche Nothwehr gegen öffentliche Personen, selbst gegen ihre schamlofesten Mishandlungen und Verletzungen der heiligsten Güter, gegen die rechtswidrighsten Brutalitäten der untersten Polizei- und Gerichtsknechte, fordert unbedingten, passiven, hündischen Gehorsam und bestraft jede rechtliche Nothwehr gegen sie als schwere Verbrechen der Widerseßlichkeit.

Die Quellen dieser falschen Theorie sind verschiedene:

1) Die allgemeinste Quelle freilich ist der erstorbene Rechtsinn so vieler deutschen Juristen. Bei so Vielen sind ja leider höhere Ideen und Rechtsgefühl durch die große, zum Theil fremdartige Masse unseres positiven Rechts erdrückt worden. Es giebt so Viele, die, ganz unähnlich den römischen oder britischen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, nicht bloß von der vaterländischen Freiheit und von der lebendigen Verbindung und Wechselwirkung mit ihrem Volke sich abgewendet haben, sondern auch in den fremden Rechten sich nur in einen elenden Buchstabenkram verloren, ohne zu deren Grund-

6) Henke, Handbuch. Th. I. S. 218.

ideen und würdigen Grundsätzen durchzudringen; so Viele, welche auf diese Weise der Gemeinheit, der Servilität und Willkür anheim fielen!

Insbesondere sucht der Herr von Haller einen Grund des wirklich fast blinden Hasses so vieler praktischen Juristen gegen das Recht der Nothwehr und der Selbsthilfe in einem juristischen Kastengeist, in einem angemaßten Monopolrechte auf die Entscheidung aller Proceße. Eine freilich sehr geistesbeschränkte Standeseitelkeit und Herrschaft sucht allerdings in dem zugestandenen Rechte der Nothwehr und Selbsthilfe eine Beschränkung und eine Ablehnung der Vollkommenheit der juristischen Beamten Gewalt. Sie möchte diese letztere oder das Mittel zum Zwecke erheben. In der That sehen wir ja auch dieselbe Beschränktheit wirksam in dem oft nicht minder einseitigen Hasse vieler Juristen selbst gegen friedliche bürgerliche Schiedsgerichte und vollends gegen die Mitwirkung der Bürger im Schwurgerichte. In blindem Kastengeiste erstirbt das Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl und der Bürgersinn.

Doch giebt es auch noch besondere unmittelbare Quellen. Eine solche ist:

2) ein despotisches Polizei- und Bevormundungssystem. Sie liegt für dieses wie für so vieles andere Uebel in unserer Regierungen und Beamten unglückseliger Nachahmung französischer Polizei- und Verwaltungswillkür. Es ist bekannt, welche willige Aufnahme dieselben sammt der französischen Sprache und Sitte seit dem glänzenden militärischen Despotismus Ludwig's XIV. an den meisten deutschen Höfen fanden. Es war dieses der gewaltige Monarch, welcher alle alten Verfassungsrechte, der sogar mit der Reitgerte in der Hand die selbstständigen Rechte der Parlamente verhöhnte, der die fromme, demüthige Erinnerung an die heiligen Pflichten des Regentenamts in dem Titel „von Gottes Gnaden“ zu einer Vernichtung der Freiheits- und Vertragsrechte der Völker, zu dem übermüthigen *l'état c'est moi*, zu einem ganz falschen monarchischen Principe umfälschte und dadurch die französische Revolution und die Schicksale der von ihm vertheidigten Stuarts auch für seine Dynastie begründete. Es ist in noch frischerem Andenken, wie dieselben Grundsätze unter der Herrschaft des späteren französischen Militärdespoten und Rheinbundsprotectors und seiner centralisirenden Verwaltungswillkür und Bureaucratie, welche immer mehr auch die Beamten zu willenlosen Werkzeugen machte und corruptirte, noch verstärkt wurden und wie sie seitdem selbst zur Untergrabung oder Verhinderung der in den Befreiungskriegen verheißenen Nationalrechte und ständischen Freiheiten stets fortzuwehren. Hier — hier liegt unser unglückliches Französisiren, keineswegs — wie man uns überreden wollte — in dessen Heilmitteln, in zeitgemäßer Herstellung acht deutscher und britischer freier Repräsentativverfassungen. Es war ganz natürlich, daß in demjenigen deutschen Staate, dessen Verwaltung die kräftigste Hand lenkte, jene französischen Verwaltungs- und Polizeiprincipien, da sie in demselben nun einmal ebenfalls Eingang gefunden hatten, auch am Stärksten hervortraten. Freilich erhielten sie in der preussischen Gesetzgebung eine sittlichere Motivirung als in dem frivoleren Frankreich. Während ein Louis XIV. und Mancher seiner Nachahmer volksverachtenden Despotismus für Hoffschwelgerei, Parforcejagden, Militärspielerei oder wohl auch für Eroberungskriege, als „das eigenthümliche Vergnügen der Könige“, ausübten, wurde jene Vernichtung der Freiheitsrechte der Bürger mehr als eine vermeintlich wohlthätige Bevormundung des entmündigten Volkes geltend gemacht. Die freien rechtlichen Grundsätze des deutschen wie des römischen und kanonischen Rechts auch über die Vertheidigungsrechte wurden jetzt zum tiefsten Bedauern aller würdigen Juristen, z. B. eines Gratienauer, neuerlich eines Heffter und Abegg, in den Gesetzen über die Nothwehr ganz aus demselben Principe getilgt, wie man in den Gesetzen über Injurien, Majestäts- und Regierungsbeleidigungen die uralten ewigen Rechte freier Beurtheilung und freier Wahrheitsmittheilung zerstörte⁷⁾, wie man im Proceße die freieren Grundsätze

7) Siehe insbesondere über diese polizeiliche Injurientheorie, welche die wahre Ehre der Bürger sammt ihrer Freiheit vernichtete und die Ehre zum bloßen Polizeieinstitut machte, oben Bd. VII. Art. „Injurie.“

der Accusations- und Verhandlungsmaxime durch die Bevormundende Inquisitionsmaxime ersetzt, wie man auch sonst die freien Vertheidigungsrechte in den Processen und überhaupt den Schutz gegen Verwaltungswillkür durch möglichste Verminderung, Beschränkung und Zurücksetzung der Advocaten so sehr schmälerte. Solchen Richtungen entsprach es dann natürlich, statt der Heilighaltung der männlichen Selbstvertheidigung den angegriffenen Bürgern nur beliebig beschränkte Nothwehrrechte als ein Gnadengeschenk zuzutheilen. Bei einer dem vornehmen Beamten vielleicht als störend und unmild erscheinenden Ausübung des natürlichen Freiheitsrechts beliebte man, wie ein Schulmeister im Streite unter streitenden Knaben, blindlings drein zu schlagen. Solcher Bevormundung und Despotie war es nur förderlich, wenn die Zerstörung der sichernden Rechtsgränzen die Vertheidiger ihrer Rechte gänzlich der richterlichen Willkür preisgab. Diesem Systeme widersprach eine Ausbildung eines männlichen muthigen Selbstgeföhls und Rechtstroses der Bürger, wie sie der würdige Justus Möser als Grundlagen der Nationallehre und Freiheit zu retten und zu fördern suchte (s. oben Möser). Ein deutsches Chinesenthum, wie es so unglücklich sich schon wirksam zeigte in unserer viertelhundertjährigen Schmach vor den großen Freiheitskriegen, paßte besser in dieses System. Vollends mußte dasselbe die Forderung der öffentlichen Rechte der Bürger gegenüber der Regierung und jede wörtliche oder thatsächliche freie Vertheidigung der Bürger- und Volksrechte gegen rechtswidrige öffentliche Personen und Maßregeln als halbe Majestätsbeleidigung und Aufrührerstiftung verpönen und den feigen, sklavischen Gehorsam, den stets alle freien Völker verwarfen, möglichst fördern. Als nun gar diese Polizeitheorie in ein verbreitetes Handbuch des Strafrechts eines leider auch sonst durch Begriffsverwirrung ausgezeichneten Schriftstellers, in das Handbuch von Tittmann, sich eingeschlichen hatte, da half gegen den Despotismus und servilen Geist vieler deutschen Beamten keine Mahnung der besseren Rechtsgelehrten, keine Hinweisung auf die ganz entgegenstehenden gerechten männlichen und freien Grundsätze des gemeinen Rechts. Nun war bald in Deutschland Nichts juristisch begünstigter als die Frevler, Verbrecher und Gewaltthäter, Nichts gefährlicher als männliche Abwehr derselben. Es war weniger gefährlich, selbst Hausrecht, Besitzstand und Persönlichkeit anderer Bürger zu verletzen, selbst zu stehlen, zu rauben und zu morden, als sich oder seine Mitbürger gegen die Frevler muthig und rechtlich zu vertheidigen. Furchtbare Criminalprocesse, lange deutsche Inquisitionen- und Kerkerleiden, Processkosten und zuletzt wenigstens die Schmach einer halben oder Viertelsverurtheilung oder doch vermittelt der Instanzlosprechung einer lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärung als Verbrecher; das wagte und erduldete hundertmal der rechtlichste Mann wegen seiner rechtlichen Gegenwehr. Ich kenne Fälle, in welchen die achtbarsten Bürger, welche öffentliche Belohnung für ihre muthvolle Vertheidigung der gemeinen Sicherheit gegen Bösewichter verdienten, durch dieses System lebenslänglich unglücklich gemacht wurden. Die deutsche Praxis strotzt von solchen Fällen. Welcher Kluge sollte jetzt bei solcher schamlosen Zerstörung und Entweihung des rechtlichen Zustandes nicht viel lieber die wichtigsten Rechte unvertheidigt preisgeben und den Verbrechern freie Bahn lassen, als solchen Gefahren sich, seinen ehrlichen Namen und seine Familie aussetzen? Da die allein festen, erkennbaren Rechtsgränzen aufgehoben waren, so waren gar keine mehr vorhanden für die sichere Berechnung und zum Schutze gegen die Willkür.

3) Eine dritte, diese chinesische Polizeidespotie wenigstens factisch unterstützende Quelle des falschen Systemes ist die Vermischung der Moral mit dem Rechte. Vorzüglich den neuesten naturphilosophischen, theokratischen, mystischen und historischen Systemen ist diese Verschmelzung eigenthümlich. Vermischen uns ja in Deutschland unsere rechtsunkundigen und unpraktischen Philosophen fast immer die juristischen und die moralphilosophischen Gebiete und Gränzen. So zerstören sie die unentbehrlichste Grundbedingung aller rechtlichen Freiheit und Sicherheit. Denn unsere deutschen Juristen, welche sich in ihrer Stubengelehrsamkeit, ihrem Acten-

staube und ihren geheimen dunkeln Behmen weitaus nicht die tüchtige Meisterschaft, Festigkeit und Sicherheit in ihrer Wissenschaft erwerben können wie britische und römische Staatsmänner, noch weniger aber die Freiheitsachtung und den praktischen Verstand von jenen, diese lassen sich von jeder neuesten philosophischen Schultheorie an der Nase herumführen und ihre objectiven juristischen Grundsätze verrücken. Sie geben ihrer juristischen Wissenschaft und Facultät heilige Selbstständigkeit auf, um sich als Schüler zu den Füßen der Philosophen und Theologen zu setzen. Statt unmittelbar auf die Sachen, auf das Volk, auf das Recht und seinen Consens den Blick zu richten, richten sie ihn nur auf die wechselnden Schulsysteme über die Sachen. Und bei ihrer Geringsachtung des Volks und der Freiheit vertheidigen sie alsdann hartnäckig ihre sauer erworbenen individuellen, philosophischen Schulmeinungen. Sie dringen dieselben despotisch ihrer vaterländischen Rechtsprechung und Gesetzgebung auf, und das geheim regierte deutsche Volk läßt sich gefallen, was nie ein freies Volk dulden würde. So hört man denn nicht selten, selbst von den wohlmeinendsten Männern und mit den wohlklingendsten Worten, die verderblichen, unjuristischen Beschränkungen des Nothwehrrechts vertheidigen.

Man schildert zuerst mit den stärksten Farben die Unchristlichkeit und Unsittlichkeit, die Nothheit und Barbarei, wegen eines geringfügigen Guts die gesunden Glieder oder das Leben eines Mitbürgers zu verletzen und dieses von Staatswegen ausdrücklich zu billigen. Wer aber sollte nun hier nicht einstimmen? Auch wir, die Vertheidiger der vollen juristischen Heiligkeit des Nothwehrrechtes, thun es. Aber wir anerkennen eben so die ganze Wichtigkeit moralischer Ermäßigungen des Gebrauchs fast aller anderen Rechte. Wir anerkennen die ganze Schändlichkeit und Verderblichkeit, sie auf eine unchristliche und unsittliche, auf eine rohe, barbarische Weise zu gebrauchen. Und wir wollen solchen schändlichen Gebrauch ebenfalls keineswegs durch die Staatsauctorität gebilligt sehen. Unsere Gegner selbst aber stimmen dennoch allermeist mit uns überein, daß es unrechtlich und verderblich sei, diesen schändlichen Gebrauch durch besondere Zwangs- und Strafgesetze zu verbieten. Sie fordern hier ebenso, wie wir es auch bei dem Gebrauche des Nothwehrrechtes verlangen, daß man die moralische Beschränkung der jedesmaligen Gewissensüberzeugung den freien Bürgern zwar empfehlen, aber überlassen müsse (*servandum arbitrio*, nach römischem Rechte), wenn nicht überhaupt das Recht selbst und die rechtliche Freiheit und Sicherheit verletzt und zerstört werden sollen. So ist es z. B. gewiß schändlich, wenn ein Bürger sein allgemeines Freiheitsrecht, Etwas zu unterlassen, wozu er nicht besonders juristisch verpflichtet ist, so gebraucht, daß er an einem Unglücklichen, den er leicht aus einer Lebensgefahr retten könnte, mit boshafter Schadenfreude oder schändlicher Gleichgültigkeit vorübergeht, statt ihn vom Tode und mit ihm vielleicht seine ganze Familie zu retten. Ganz ähnlich ist der Fall, wenn, wie ich mich eines Beispiels erinnere, ein Bürger einen so grausamen Gebrauch seines Hausrechts macht, daß er in kalter Winternacht in einsamer Gegend einer unglücklichen, hilfeschuchenden Familie ein Nachtquartier und Nahrung versagt, die nun elendiglich zu Grunde geht. Wie gar viele andere moralisch schändliche Handlungen aber giebt es nicht, wodurch namenloses Unglück oft für ganze Familien begründet wird; so z. B. an sich nicht rechtswidrige Hartherzigkeiten von reichen Gläubigern gegen ihre Schuldner, oder auch selbst von Eltern gegen ihre Kinder, oder Entzweigungen von Ehegatten. Dennoch aber, welche Strafgesetzgebung darf es wagen, solche bloß unmoralische Schändlichkeiten juristisch zu verfolgen und als Verbrechen zu bestrafen? Wohin führt die unvermeidliche Consequenz, wenn man einmal dem selbstständigen Familienvater die Entscheidung raubt, was er von dem Seinigen verschenken soll und darf? Wer wäre noch Herr seines Eigenthums, seines Hauses, seiner Freiheit, wer wäre noch einen Tag vor Criminalanklagen der willkürlich bevormundenden despotischen Staatsgewalt sicher, wollte man hier einmal anfangen, die allein sicheren und festen Gränzen des Rechts zu überschreiten? Jede andere Bestimmung giebt nur eine Scheingränze, öffnet der gränzenlosen Regierungs- und richterlichen Willkür Thor und Thür.

Nichts kann zugleich die Kraft und die Würde der Moralität selbst in einem Volke mehr zerstören, als wenn die Moralspflichten unter den juristischen Straßzwang gestellt und dadurch bei ihrer Erfüllung das Bewußtsein und der Glaube an ihre Wahrheit und Freiheit und an ihre sittlichen Motive bei den Handelnden selbst wie bei den übrigen Bürgern zerstört werden.

Alles dieses nun ist nicht minder wahr, wenn die moralisirende, despotisch bevorzundende Staatsgewalt eine bloß unmoralische Anwendung der Selbstvertheidigung beliebig bestrafen will. Ist denn etwa dieses Recht rechtswidrig angegriffener Bürger weniger heilig als das Recht des Geizhalses, sein Geld hartherzig zurückzuhalten oder einzuklagen, als das Recht des feigen, trügen, barbarischen Egoisten, zur Rettung des im Strome Versinkenden nicht einmal seine Hand ausstrecken zu wollen, oder als das Recht des Boshaften, statt des Rathes zur Versöhnung hadernder Ehegatten oder Eltern und Kinder, das Feuer der Zwietracht unmoralisch, ja teuflisch zu nähren? Soll nur allein das natürlichste Freiheitsrecht der Vertheidigung rechtswidrig durch Ausnahmsgesetzgebung nach subjectiven Gesichtspunkten beschränkt werden, etwa deshalb beschränkt werden, weil es nicht zum Verderben von Unschuldigen, sondern zur Abwehr frevelhafter Angriffe ausgeübt wird, und weil seine Unterdrückung diese ermuntert und schützt? Sollte nicht so trauriger Erfolg doppelt abhalten, gerade zu Gunsten der Frevler in die natürliche Freiheit rechtswidrig einzugreifen, ihnen aus dem fremden Rechte crispinisch Gnaden zu spenden? Sicherlich ist gerade hier in aller Hinsicht ein Straßzwang zur Erfüllung reiner Moralspflichten doppelt ungerecht und verderblich für die guten Bürger, ihre Tüchtigkeit und Sicherheit. Oder führt etwa hier die Beschränkung nicht zu der verderblichsten Willkür und Unsicherheit, zur Zerstörung des so unermesslich wichtigen freien Vertheidigungsrechts? Wer dieses behaupten wollte, dem kann man geradezu sagen, daß er der gerichtlichen Praxis in Deutschland unkundig ist, ja, daß er die Natur dieser Sache nicht kennt und erwägt. Alle badische praktische Juristen stimmten bei der Verhandlung über das Straßgesetz in der Klage überein, daß nur allzu oft auch die badischen Richter die Nothwehrübenden durch ihre Entscheidungen auf die betrübendste Weise gefährden. Und dieses thaten sie, während die bisherige Gesetzgebung jede dieser unjuristischen Beschränkungen verbietet! Wie muß es vollends erst werden, wenn das Gesetz mit vagen Gränzbestimmungen dieselben auctorisirt?

Bisher haben es alle Versuche der Anhänger der falschen Theorie praktisch dargethan, daß es unmöglich ist, nach dem Aufgeben der Rechtsgränzen eine andere einigermaßen feste sichernde Gränze für das Vertheidigungsrecht zu bestimmen. Betrachte man auch nur einmal alle oben angeführten Beschränkungen, auch abgesehen von ihrer Ungerechtigkeit! Was wird und soll denn von allen individuellen Bürgern und Richtern in jedem besonderen Falle ein Jeder als unerseßlich oder als bedeutend ansehen? Hier wird der Eine ein Schaf, der Andere nur eine Kuh, der Eine eine Börse mit fünf, der Andere nur die mit fünfzig Gulden, der Eine alle Angriffe auf die Ehre und die Würde der unantastbaren Persönlichkeit, z. B. Ohrfeigen, Nasenstüßer, der Andere nur bleibende Verletzungen, der Eine schon die Angriffe auf die Heiligkeit des Hausrechts und des Besizes, der Andere nur die bleibende Beschädigung und Veraubung als bedeutend ansehen! Der Eine wird die Größe des Guts abmessen nach einer sogenannten allgemeinen Werthschätzung, der Andere nach den besonderen Verhältnissen des armen oder reichen Angegriffenen. Wer sagt mir ferner: wann ist die Hoffnung auf vollständigen Ersatz sicher, wann nicht? Ferner: welche Waffen, welche Vertheidigungsarten werden als gefährlich oder als lebensgefährlich gelten? Ein Stoß, ein Stoß können es sein oder werden. Und wer keine ungefährlche Waffe hat, soll der sich gar nicht vertheidigen dürfen? Und wenn nun der frechere, boshaftere Frevler den Angriff so hartnäckig fortsetzt, daß bei ihm die geringeren Vertheidigungsmittel gar nicht schützen, muß man gerade ihm sein Recht preisgeben? Schützt vorzugsweise ihn das Gesetz? Welcher Apollon soll ferner das rechte Verhältniß oder das bedeutende Misverhältniß zwischen dem bedrohten Gute und den rettenden Vertheidigungsmitteln und Verletzungen richtig bestimmen? Ist

doch zwischen den absolut ungleichartigen Größen eines zu schützenden Ehren- und Vermögensrechts und einer Waffe oder Wunde überall gar keine Gleichung, gar kein Verhältniß. Kurz wir sind aus der gerechten, sicheren, festen Jurisprudenz in ein Gebiet der Absurditäten und der Unsicherheit gelangt. Hier ist nur eine Quelle für eine absurde alles Nothwehrrecht zerstörende richterliche Willkür.

Der schon erwähnte Bericht über das badische Strafgesetz setzte ähnlichen vorgeschlagenen Bestimmungen folgendes Beispiel entgegen.

„Gesetz, im Eilwagen reiset eine Anzahl kräftiger, wohlbewaffneter, vielleicht militärischer Männer durch unsere Nachbarländer Oesterreich, Baiern, Württemberg. Wiederholt von Räubern angegriffen, die nach einer neueren Methode bestimmt erklärten, bei williger Ablieferung aller Börsen und Kleinodien die Personen nicht zu verletzen, trieben sie dennoch, weil sie keine Memmen waren, statt gehorsamer Ablieferung ihres Eigenthums die Räuber mit ihren Waffen zurück, verwundeten und tödteten mehrere, schützten so sich selbst und ernteten wegen mitvertheidigter öffentlicher Sicherheit Ruhm und Dank bei den Bewohnern jener Länder. Kämen sie nun aber in unser Baden, so müßte, falls eine Beschränkung nach dem Muster jenes Artikels 81 unseres Entwurfs praktisch geworden wäre, ein etwa mit ihnen reisender kluger badischer Rechtsfreund ihnen jetzt in ähnlichen Fällen eine gleiche männliche Vertheidigung gar sehr abrathen. Badische Richter könnten ja etwas Geld für unbedeutend halten, vollends je nach der Wohlhabenheit der Reisenden. Sie könnten glauben, Blut und Leben ständ' „im Misverhältnisse“ oder auch „im auffallenden Misverhältnisse“ mit Geld, da sie ja überall gar nicht im Verhältnisse unter einander stehen. Die tapferen Männer ständen also in Gefahr, als Mörder und Todtschläger ins Criminalgefängniß zu kommen, wenigstens ein Bißchen als Mörder und Todtschläger verurtheilt zu werden. Besser, alle Börsen, Ringe und Uhren der Welt hingegeben! Der Badener könnte dann die demüthigende Abgabe an die Räuber vielleicht mit den Worten begleiten: Nehmen Sie gütigst, meine Herren Räuber! Haben wir nicht ein schönes badisches Land, christlich und mild gegen die Herren Räuber, während sie in dem unchristlichen, barbarischen Oesterreich, Baiern und Württemberg wahrlich riskiren, Nichts zu bekommen, ja verwundet und gar getödtet zu werden! Kommen Sie also mit ihren Collegen nur hübsch alle nach unserem milden Baden, wo die neu-philosophische, neu-christliche milde Gesetzgebung den Bürgern glücklich die barbarische Gewohnheit, Hab und Gut zu vertheidigen, täglich mehr abgewöhnt. Freilich werden zugleich unsere Bürger allmählig etwas feiger und wehrloser als unsere Nachbarn. Selbst sein Hausrecht wagt der Hausvater nicht mehr kräftig zu vertheidigen. Dagegen sind aber auch die Herren Bösewichter bei uns viel geschützter und besser daran, als anderwärts. Also meine Herren Räuber, wir empfehlen uns und unsere milden Landsleute für fernere Gelegenheiten!“

4) Doch man macht neue Verwechselungen und philosophische Begriffsverwirrungen zu einer neuen Quelle für die falsche Theorie und will durch sie sogar der rechtswidrigen Beschränkung des Nothwehrrechts einen juristischen Anstrich verleihen. Man verwechselt die Vertheidigung (die Verletzung des Angreifers aus Nothwehr) mit der Strafe und spricht nun nach Hegel'schen Grundsätzen von einer Gleichheit der Reaction gegen die verbrecherische Action, von einer verhältnißmäßig gleichen gerechten Ausmessung des Nothwehrübel's mit dem vom Angreifer angedrohten Uebel. So stützt man sich denn auf eine doppelte große Verwechselung; Vertheidigung ist ganz etwas Anderes als Strafe. Schon in der Hegel'schen Strafrechtstheorie aber, für sich allein betrachtet, herrscht eine andere Verwechselung, die des vieldeutigen philosophischen Begriffs der gleichen Reaction oder Wiedervergeltung mit der juristischen Strafe. Auch in der Strafe wird die wahre juristische Gleichheit des gerechten Strafübel's nicht durch eine stets unmögliche unmittelbare Ausgleichung verschiedenartiger Größen des moralischen Uebels der Schuld mit dem physischen Uebel der Strafe bewirkt. Vielmehr ist — wie jener Bericht S. 26 ff. nachweist — eine wirkliche und juristische Ausgleichung hier nur möglich durch den Mittelbegriff der genügenden Wirkung des Strafübel's zur Aufhebung

aller Schuld, d. h. aller intellectuellen Störung der Rechtsordnung durch den Verbrecher (des bösen Beispiels des verbrecherischen Willens u. s. w.). Die Gerechtigkeit fordert, daß man bei der Strafe ein Uebel wähle, welches genügend ist für den gerechten Strafzweck der Aufhebung des Unrechts des Verbrechens, aber kein härteres. Diese genügende Wirkung für die vollständige Beseitigung des Unrechts ist nun eben so auch bei der Nothwehr der unentbehrliche Mittelbegriff zur Ausgleichung oder zur Bestimmung des angemessenen Verhältnisses zwischen dem Angriffe und der Nothwehr. Das aufzuhebende Unrecht besteht aber bei der Nothwehr, schon ihrem Begriffe nach, nicht wie bei der Strafe in der bereits verbrecherisch vollzogenen Störung des rechtlichen Willens, in dem dadurch gegebenen bösen Beispiele u. s. w. Es besteht vielmehr in der durch den rechtswidrigen Angriff angedrohten noch bevorstehenden Verletzung. Diese letztere muß also hier ganz und vollständig beseitigt werden, wenn die Nothwehr irgend Werth haben, wenn sie nicht selbst ganz zerstört sein soll. Und die Gerechtigkeit fordert nur, daß der Angegriffene, welcher hier die Mittel zu wählen hat, durchaus kein größeres und kein härteres Uebel wähle, als zur vollständigen Beseitigung des ungerechten Angriffs nothwendig ist. Dieses ist unsere juristische Gränze für die Nothwehr. Wir strafen jede hierüber hinausgehende Verletzung als eine juristisch unverhältnismäßige. Die Gegner aber in ihrer doppelten Vermischung zuerst von Strafe und Nothwehr und so dann von der jedesmaligen vollständigen, realen, juristischen Beseitigung des ganzen Unrechts mit ihrer bloß idealen und philosophischen, aber reell unmöglichen, mithin bloß fingirten und mittelbaren Ausgleichung zwischen den beiden Uebeln müßten da, wo ein sehr großes Unrecht durch ein sehr kleines Uebel der Gegenwehr beseitigt werden kann, mehr Verletzung zulassen, als die Nothwehr erfordert. Dagegen aber fordern sie in vielen Fällen weniger Gegenwehr, als nothwendig und genügend ist zur Aufhebung des Angriffs. Sie fordern also hier gar keine Aufhebung des Angriffs, sondern gänzliche Preisgebung des Rechts des unschuldig Angegriffenen. Sie werden also völlig unpraktisch und vergessen und verletzen zugleich das unbedingt Erste für den Juristen: das Recht und seine vollständige Geltung. Sie werden rechtsverletzend gegen den unschuldig Angegriffenen. Dieses ist gleich verwerflich, beruhe es nun auf philosophischer Begriffsverwirrung oder auf der Absicht, crispinisch auf Kosten des Verletzten gegen den Verbrecher Gnade zu üben. Auf die Milde von Strafbestimmungen können sie sich hierbei also gar nicht beziehen. Denn diese müssen ebenfalls die ganze verbrecherische Störung vollständig ausräumen, oder sie sind verwerflich. Sie erreichen aber doch selbst als zu mild noch einen Theil des Strafzwecks, während die zu milde Gegenwehr gar Nichts hilft; die Milde der Strafe verschenkt zugleich auch kein Privatrecht, was ja selbst für eine fürstliche Begnadigung bei einer Strafe zur Privatgenugthuung als verwerflich anerkannt ist. Mag der Staat seine Rechte moralisch ermäßigen und großmüthig verschenken; der Familienvater hat aber den Verzicht auf sein Recht selbst zu entscheiden.

5) Eine fünfte Hauptquelle für die falsche Theorie sind endlich mehrere von der Erfahrung widerlegte irrige und unpraktische Ansichten von der Nothwehr selbst. Und zwar besteht die nächste schon darin, daß man glaubt, die richtige juristische Theorie könne oft bloß allein wegen fast unschuldiger Bedrohung der geringsten Vermögensrechte zu schweren Verletzungen führen. Dieses ist gegen die Natur der Sache wie gegen die Erfahrung. Henke (in seinem Handbuche des Strafrechts Thl. I. §. 136) macht schon mit Fichte (Naturrecht §. 82) darauf aufmerksam, daß es sich auch bei Vertheidigung bloßer Vermögensrechte allermeist noch ganz um etwas Wichtigeres handelt als etwa um das geringe Vermögensrecht als solches. Zum Schutze von diesem wird auch nach unseren juristischen Gränzbestimmungen gewiß der Regel nach keine große Verletzung zulässig sein.

Die rechtliche Gränze der Nothwehr besteht nemlich darin, daß der Bedrohte keine Gewalt gegen die Person des Angreifers anwenden darf als da, wo sie, und daß er

sie nie in verletzender Weise anwenden darf, als wie sie unentbehrlich war, um sein Recht zu schützen. Er muß stets die möglichst gelinden Schutzmittel wählen, die härteren nur dann, wenn er überzeugt war, daß die milderer nicht sichern. Für eine solche rechtliche Gegenwehr wird nun natürlich die Verletzung der Person des Angreifers wenigstens beim Angriffe geringfügiger Vermögensrechte der Regel nach gewiß nicht zulässig sein. Sie wird es nicht, wenn der Angegriffene nicht zuvor den Angreifer ernstlich aufforderte, von seinem rechtswidrigen Angriffe abzustehen, und ihm zugleich im Falle der Weigerung die nöthige härtere Gegenwehr ernstlich androhte. Wenn nun aber trotz dessen der Frevler seine Verletzung hartnäckig fortsetzt, alsdann wird, wie Henke mit Fichte sagt, „der gewaltsame Angriff meines Eigenthums, das ich nun durch meine Person schütze, ein boshafter Angriff, so wie auf die Heiligkeit der Rechtsordnung, so auch gegen die rechtliche Persönlichkeit des so hartnäckig und verächtlich Angegriffenen. Er wird eine wahre und grobe Realinjurie im römischen Sinne. Es liegt in jener meine Abmahnung verachtenden Fortsetzung eine solche höhrende Rechtsverletzung des Frevlers gegen den rechtlichen Mann und gegen die Rechtsordnung, bei welcher er jede zum Schutze nöthige Gegenwehr sich selbst beizumessen hat, und wobei es, wie Puffendorf (de jure nat. II 5) sagt, „schamlos von dem Friedbrecher wäre (impudentissime), wenn er forderte, der Angegriffene dürfe nun seinerseits den Krieg nicht aufnehmen, müsse vielmehr den Angreifer als unverleßlich behandeln und ihm seinen Rechtszustand preisgeben.“ Keine die Freiheits- und Rechtsachtung schützende Gesetzgebung sollte wohl gerade die frechsten Frevler sogar rechtswidrig begünstigen, sie mit Beraubung der ehrlichen Männer in ihren besondern Schutz nehmen.

6) Es besteht überhaupt eine fernere irrige Ansicht in der ängstlichen Besorgniß, die richtige juristische Theorie der Nothwehr oder die Freilassung derselben innerhalb ihrer rechtlichen Gränzen werde zu häufigen barbarischen und empörenden Anwendungen dieses Rechts führen.

Die Erfahrungen so vieler Völker und so vieler Jahrhunderte widerspricht dieser Ansicht. In Rom durch alle Zeiten hindurch, in Deutschland und bei allen germanischen Völkern beinahe zweitausend Jahre hindurch, bei den meisten der letzteren bis heute galt und gilt die völlig unbeschränkte rechtliche Nothwehr unseres gemeinen, des römischen, deutschen und kanonischen Rechts. Und die Gefühle des Volks wurden dennoch keineswegs durch häufige barbarische Anwendungen der Nothwehr innerhalb dieser rechtlichen Gränzen gegen diese Gesetzgebung empört. Sonst hätte man wohl auch die letztere geändert und nicht bei der Entwerfung neuer Strafgesetzbücher aufs Neue völlig unbeschränkt das vollständige Nothwehrrecht anerkannt. Letzteres aber thaten z. B. die neuen österreichischen, bayerischen, hannoverschen, oldenburgischen, weimarischen, norwegischen, holländischen Strafgesetzgebungen⁸⁾. Eher kommt es vor, daß die gewöhnlichen Leidenschaften der Menschen nur den Vorwand und täuschenden Schein der Nothwehr zur Verhüllung ihrer rechtswidrigen Vergehungen gebrauchten, also verletzten, wo überhaupt gar keine rechtliche Nothwehr begründet war, oder doch Mittel gebrauchten, die schon von den allgemeinen rechtlichen Gränzen derselben ausgeschlossen waren, z. B. Verletzung der schon fliehenden Angreifer. Diese rechtswidrigen Mißbräuche aber und allerdings auch einzelne bloß unmoralische Anwendungen auch dieses wie jedes anderen Rechts kann gar keine Gesetzgebung verhindern. Sie soll sie auch gar nicht auf Kosten der von Gott gewollten Freiheit verhindern wollen. Wollends unsere heutige Zeit, die heutige Neigung und Sitte der Menschen läßt solche rohe, barbarische, blutige Anwendungen des Nothwehrrechts we-

8) Oesterreichisches Gesetzbuch. I. §. 127. Baiarisches 1813. §. 127—129, von 1822 §. 77—81, von 1827 §. 71—75. Sachsen-Weimarisches §. 127. 133. 146—155. Hannoversches §. 92. 94. Oldenburgisches Art. 7. §. 6—9. Holländisches §. 188—192. Die neue sächsische Bestimmung führe ich nicht an, weil sie an einer Zweideutigkeit leidet.

gen geringfügiger Güter und Rechte am Wenigsten in einem irgend bedeutenden Grade besorgen. Wir stehen leider überall schon dem feigen Chinesenthume viel näher als einem barbarischen, blutdürstigen Faustrechte. Es ist eben so wie gegen die Erfahrung, so auch gegen die heutige Natur der angegriffenen friedlichen Bürger, daß sie gern Blut vergießen, Menschen tödten oder zum Krüppel schlagen, zumal um einer Kleinigkeit willen.

Spitzfindigkeit und Phantasie mancher Gelehrten aber klügeln sich Möglichkeiten aus, die in der Praxis nicht vorkommen, z. B. daß, um eine Kirsche zu retten, einem Eigenthümer derselben nur der Tod eines Menschen, der sie sich aneignen will, das einzige Rettungsmittel sei, und daß er nun ohne Weiteres das rothe Menschenblut barbarisch für die rothe Kirsche vergieße. Feigherzige und unjuristische Aengstlichkeit und Weichherzigkeit gegen rechtswidrige Angreifer und zugleich wahre Barbarei gegen alle angegriffene Mitbürger aber ist es, wegen einer einzelnen unter zehntausend Nothwehrfällen möglichen empörenden Anwendung des Rechts gegen den rechtswidrigen Angreifer nun ohne Weiteres gesetzlich und gewiß allen Millionen ehrlicher Bürger und für alle Jahrhunderte ihre wichtigsten allgemeinen Rechte zu rauben oder sie doppelten Gefahren preiszugeben. Dieses ist sicherlich eine höchst absurde Art der Gesetzmacherei. Nach dem Gewöhnlichen, nach dem, was der Regel nach vorkommt, nicht nach den seltensten Ausnahmefällen, vor Allem aber nach dem Recht und nicht nach dem Unrecht, und im Collisionsfalle mindestens zum Schutze der Rechtlichen und nicht der Angreifer und Verbrecher macht man die Gesetze.

7) Es ist nach dem vorher Berührten auch ein letzter großer Irthum, wenn man glaubt, die beliebige Beschränkung der Rechtsgränzen der Nothwehr verhinderte etwa nur auf unschuldige Weise rohe Barbareien, sie habe also nur gute, keine verderblichen Erfolge. Es giebt keine bodenlosere, unpraktischere Ansicht als diese. Diese wahrhaft grausamen Beschränkungen der Nothwehr, nach welcher die Angegriffenen, welche sich zwar völlig rechtlich vertheidigten, jedoch die in ihren Gränzen so unsicheren moralischen Gebote der Preisgebung ihrer Rechte nicht richtig trafen, als Criminalverbrecher gestraft werden sollen, diese zwingen jeden klugen Familienvater, seine angegriffenen Rechte den Räubern, Dieben und Frevlern vertheidigungslos preiszugeben. Diejenigen aber, welche durchaus sich und ihre Haus- und Besitzrechte vertheidigen, stürzen sie in die Gefahr, als angebliche Verbrecher durch Criminalprocesse, Verhaftungen, Strafen, Proceßkosten gemartert zu werden, und zwar sogar alsdann noch, wenn sie glaubten, nur rechtlich und als Ehrenmänner zu handeln. Selbst die besten, liberalsten, durch die öffentliche Volksmeinung controlirten Richter würden bei der oben nachgewiesenen Unbestimmtheit aller Beschränkungen tausendfach verschieden urtheilen. Vollends aber die Verschiedenheit, Willkürlichkeit und Absurdität im Dunkel richtender Stubengelehrter, sobald ihnen die feste Rechtsgränze genommen wird, ist unberechenbar, unerschöpflich. Die Erfahrung lehrt dieses sattem.

IV. Gründe für die richtige und gegen die falsche Theorie. — Diese Gründe mußten des Zusammenhanges wegen im Wesentlichen meist schon berührt werden.

Jede Beschränkung des Nothwehrrechts über seine Rechtsgränzen hinaus (oben II.) ist:

1) rechtswidrig. Sie ist eine Verletzung der wichtigsten natürlichen, allgemeinen Rechte der Bürger, welche die Letzteren in keiner Weise als ein Gnadengeschenk der Regierung, sondern von derselben unabhängig und vor deren Existenz besitzen, und welche durch alle rechtlichen Verfassungen als Freiheit der Person und des Eigenthums verbürgt und von der Regierung beschworen sind.

2) Sie ist eine vielfach verletzende und verderbliche Ausnahmsbestimmung, deren angebliche Gründe durchaus unhaltbar und verwerflich sind. Eine Ausnahmsbestimmung zur allgemeinen Verletzung natürlicher und verfassungsmäßiger Rechte aller Bürger ist an sich ein Unglück und überall möglichst zu vermeiden. Sie wäre höchstens nur durch die dringendste Noth und für vorübergehende Fälle zu entschuldigen. Daß aber hier für eine das Recht achtende vernünftige Gesetzgebung solche Gründe gänzlich fehlen, das läßt sich schon äußerlich daraus abnehmen, daß solche Beschränkungen Jahr-

tausende lang fast allen gesitteten Nationen als überflüssig erschienen, daß vielmehr bei ihnen die vollen Nothwehrrechte unbeschränkt bestehen konnten, und bei den Allermeisten auch so eben in ihren neuen Gesetzgebungen aufs Neue als gerecht und heilsam anerkannt und daß sie stets von allen besseren Rechtsgelehrten, in unserer Zeit z. B. von einem Thibaut, Grolman, Feuerbach, Martin, Heffter, Abegg, Henke, unterschieden vertheidigt wurden.

Als verwerflich ergaben sich ja auch zuvor in genauerer Prüfung alle sieben Quellen und Begründungen dieser Ausnahmsgesetzgebung.

3) Es erscheint eine solche Ausnahmsgesetzgebung darum als besonders verwerflich, weil ihre Beschränkungen, Nachtheile und Gefahren die ehrlichen Männer, die Vertheidiger ihrer und der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunsten der rechtswidrigen Angreifer, der Diebe, Besitzstörer, Räuber treffen.

4) Sie ist noch mehr deshalb verwerflich, weil diese rechtswidrige Ausnahmsgesetzgebung, welche die rechtswidrigen Angreifer gegen eine zwar rechtliche, aber vielleicht zu harte, übrigens vom Staate nicht verschuldete Vertheidigung schützen will, in tausend Fällen rechtswidriger Angriffe vielleicht einmal einem einzelnen Frevler im Sinne des Gesetzes zu Gute käme, dagegen aber gewiß und durch die rechtswidrige allgemeine Gesetzgebung und die Schuld des Staats das Nothwehrrecht, die angegriffenen Güter und vor Allem die rechtliche Sicherheit aller rechtlichen Bürger zerstörte.

Zerstört ist fürs Erste nach dem Bisherigen diese Sicherheit, wenn die Bürger die Nothwehr ausüben. Sie ist hier auf eine den allgemeinen Principien absolut widersprechende Weise zerstört. So wollten nach dem Obigen die neuen Gesetzbücher, daß darüber, ob eine Handlung ein Verbrechen oder straflos sei, für die Bürger und den Richter aller Zweifel ausgeschlossen werde, und daß nur die im Gesetze ausdrücklich und genau bestimmten Handlungen als Verbrechen sollten bestraft werden. Selbst Vorbereitungshandlungen zu wirklichen Verbrechen und culpose Verletzungen, wo sie das Gesetz nicht besonders mit Strafe belegt, wurden für straflos erklärt, um diese wichtige Sicherheit nicht zu gefährden. Man glaubte dem rechtlichen Ermessen in Beurtheilung über die Beweise und die Größe der Strafen der genau bestimmten Verbrechen schon einen fast Angst erregenden großen Spielraum gegeben zu haben. Ueber den wichtigsten Punkt, über die gesetzliche Natur der Verbrechen aber sollten alle Zweifel ausgeschlossen sein. Die polizeilichen und moralischen Nothwehrbeschränkungen aber mit ihren unvermeidlichen Unbestimmtheiten zerstören völlig diese wichtigste Garantie aller neueren Gesetzbücher. Sie setzen rechtliche Männer in den schwierigsten Lagen der Gefahr aus, daß ihre nicht bloß rechtlichen, sondern vielleicht selbst im wahren Sinne des moralisch beschränkten positiven Gesetzes straflosen Handlungen dennoch von sehr vielen Richtern als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Den schändlichen Menschen, der zum Giftmorde Gift kauft, erklärt man bei dieser Vorbereitungshandlung, eben jener Sicherung wegen, für straflos, den ehrlichen Mann, ja alle ehrliche Männer giebt man im Falle der Nothwehr, selbst bei einer unzweifelhaft rechtlich beschränkten Ausübung derselben, jener großen Unsicherheit, dem ewig verschiedenen richterlichen Ermessen preis, ob man seine juristisch schuldlose Handlung zum Verbrechen stempeln will oder nicht.

Zerstört ist fürs Zweite auch eben so die rechtliche Sicherheit, wenn die Bürger ihre Rechte den Frevlern unvertheidigt preisgeben. Es ist überhaupt

5) diese rechtswidrige, inconsequente Ausnahmsgesetzgebung, so wie durch ihre ganze unmittelbare Rechtswidrigkeit und Immoralität, so besonders auch durch ihre unvermeidlichen allgemein verderblichen Folgen verabscheuungswürdig. Sie schwächt die Achtung der Rechtsordnung, macht die redlichen Bürger wehlos, unmännlich und feig und er-muthigt und unterstützt die Frechheit der Frevler, der Diebe und Räuber und Besitzstörer. Die Gerechtigkeit selbst zerstört durch sie die Herrschaft und Kraft der Rechtsordnung wie die

stärksten Dämme gegen den Frevler. Sobald das an sich schon gefährliche Recht der Nothwehr auch noch von der Gesetzgebung mit solchen gefährlichen Fußangeln umgarnt wird, muß man allen Bürgern rathen, lieber ihr Hab und Gut, ihr Haus, ihren häuslichen Altar, den rechtlich heiligen Besitzstand den frevelhaftesten Angriffen unvertheidigt preiszugeben, als sich den Schlingen einer solchen Strafgesetzgebung auszusetzen. Eine Gesetzgebung aber, welche den Hausvater nicht mehr Herr und rüstigen Schützer von Haus und Hof und Gut sein läßt, verletzt und gefährdet unvermeidlich den ganzen männlichen muthigen Rechtsstolz und Rechtstrost des Volks, die schützende muthige Vertheidigungslust auch gegen den auswärtigen Feind, die Vertheidigungskraft für das Vaterland und den Thron. Sie entadelt das Volk. Das Große hängt mit dem Kleinen zusammen. Und klein ist es auch an sich schon keineswegs, das Recht, die natürlichsten Freiheiten und ihre Garantien, die wichtigsten Maximen und ihre Consequenz, überhaupt die moralische Achtung des Rechts, den Glauben an dasselbe zu verletzen. Solche inconsequente rechtsverachtende Bestimmungen müssen der Natur der Sache nach zu weiteren rechtswidrigen Inconsequenzen führen.

Doch ihre augenfälligste verderbliche Wirkung ist in der That ihre Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher. Sie zerstören bei den Schlechten die Furcht vor der unmitttelbaren Gegenwehr der Berechtigten, vor ihrem und ihrer Mitbürger männlichem muthigem Rechtsfinne. Diese aber schrecken natürlich nicht bloß die Frevler zehnmal mehr zurück als der Gedanke an ungewisse, entfernte Strafen, welchen sie zu entgehen hoffen. Nein, diesen selbst können sie geradezu um so sicherer unentdeckt zu entweichen hoffen, je weniger sich die Angegriffenen vertheidigen und durch ihre Vertheidigung die Entdeckung erleichtern. Sie wissen es nun, daß die Gesetzgebung selbst die Waffen der rechtlichen Bürger gegen sie gelähmt hat, und können die ihrigen nur mit vermehrter Reckheit und Hoffnung des Entrinnens zur Vernichtung der Unschuldigen frei gebrauchen. Hierdurch und durch die wachsende Unwehrhaftigkeit und Feigheit der rechtlichen Bürger verschuldet also in der That der schwach sinnige, unpraktische Gesetzgeber tausendmal mehr empörende Mishandlungen, und zwar für völlig unschuldige Bürger, als er an sich nicht rechtswidrige und von ihnen selbst verschuldete Härten von den Frevlern abwenden will. Er verletzt und lähmt zugleich die ganze Rechtsordnung.

Solche Betrachtungen waren es, welche viele große Gesetzgeber bestimmten, den Selbstschutz der Bürger sogar weit über die von uns vertheidigten rechtlichen Grundsätze hinaus auszudehnen. Hierhin gehört z. B. im mosaischen Recht und in den römischen Zwölf Tafeln die unbedingte Erlaubniß zur Tödtung des nächtlichen Diebs⁹⁾, welche für Diebstähle auf dem Lande auch noch das neueste römische Recht festsetzt¹⁰⁾. Dahin gehören auch, wenigstens zum Theil, die römischen und deutschen Gesetze über die Straflosigkeit der Tödtung des Ehebrechers und der Ehebrecherin von Seiten des Gatten und Vaters. Nach derselben Grundansicht verordnete auch der fromme badische Fürst Karl Friedrich in seinem noch gültigen Gesetze über „die Handhabung der öffentlichen Sicherheit“ vom 28. Mai 1810 Art. 6: „Wenn Jemand „bei Nacht in eines Anderen Haus, Hof oder Eigenthum auf einer diebischen Absicht betreten oder gesehen wird, so darf von den Einwohnern, wenn er nicht gleich auf das erste

9) 4 Mos. XXII. 2. und Heineccius, Antiquitates IV. 1. §. ff. Aehnlich auch viele deutsche Gesetze. Henke, Handb. I. S. 216.

10) C. 1. quando liceat unicuique sine iudice se vindicare. Auch den Dieb bei Tage erlaubten alsdann die „Zwölf Tafeln“ unbedingt zu tödten: si cum telo se defenderet, Heinecc. l. c. §. 3. u. 4. Aus diesem beschränkenden Zusatz und der noch späteren Beschränkung der allgemeinen Erlaubniß der Zwölf Tafeln, rücksichtlich des nächtlichen Diebes in der Stadt (si, cum posset apprehendere, maluit occidere), hat man hier und da ganz fälschlich eine Beschränkung der in allen sonstigen römischen Gesetzen enthaltenen unbeschränkten allgemeinen Nothwehr (so weit sie zur Abwehr der Rechtsverletzung nothwendig ist) ableiten wollen. Jene Gesetze der Zwölf Tafeln handeln aber davon gar nicht und erlaubten z. B. auch den fliehenden Dieb, der Nichts mitnahm, gegen den jene unsere wahre Nothwehr also gar nicht Statt fand, zu tödten.

„Anrufen antwortet und Stand hält, sondern sich auf flüchtigen Fuß oder zur Wehre zu setzen sucht, sogleich auf ihn geschossen werden.“ Er darf mithin sogar, ohne daß es zur Vertheidigung der Rechte des Angegriffenen nöthig wäre, erschossen werden, was noch weit über unsere rein rechtlichen Nothwehrgränzen hinausgeht.

Ueberhaupt aber ist es erfreulich für den Freund des Rechts, daß in den Gesetzgebungen wie bei den Schriftstellern, selbst in zum Theil sehr schlechten despotischen Zeiten, dennoch die Vertheidigung der falschen Theorie und Praxis sich so wenige Anhänger verschaffte, daß diese nur einzelne betrübende, obwohl lehrreiche Ausnahmen bilden.

Oben schon wurde die vollständige Uebereinstimmung aller Quellen unseres gemeinen Rechts, des römischen, des kanonischen, des deutschen, in der Anerkennung der vollen Unbeschränktheit des Nothwehrrechts erwähnt¹¹⁾. Ausdrücklich wiederholt namentlich auch das kanonische Recht völlig die unbeschränkten Sanctionen des römischen Rechts¹²⁾.

Gleicher Weise erwähnt wurde oben schon die Uebereinstimmung fast aller neueren Strafrechtsgesetzgebungen in der gleichen Anerkennung, welche namentlich das österreichische Gesetzbuch (I. 727) mit den Worten ausspricht: „Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begehrt kein Vergehen. Es muß jedoch bewiesen werden, oder aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen.“

Von den neuesten Strafgesetzbüchern — denn die preussischen Beschränkungen wurden schon oben beurtheilt — enthalten zwei, das württembergische und badische, solche geringe Beschränkungen der Nothwehr, daß sie bestimmt scheinen, zwar die Ausübung wahrer Nothwehr frei zu lassen, dagegen nur für solche Fälle die Straflosigkeit auszuschließen, in welchen die Nothwehr, statt zum ernstlichen Schutze wahrer Rechte und Güter zu dienen, vielmehr nur zum Vorwande für absichtliche muthwillige oder boshafte Verletzungen gebraucht wurde. Beschränkungen, welche wirklich nur Dieses bewirkten, müßten auch wir gut heißen. Es fragt sich nur, ob diese Absicht erreicht wurde, ohne mehr oder minder immer noch das Recht und die Sicherheit des Angegriffenen zu Gunsten böswilliger Angreifer zu gefährden?

Das neue württembergische Strafgesetz erlaubt im §. 102 und 103 „die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hilfe abgewendet werden kann“, und zwar:

1) „gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;“ und

3) „gegen diejenigen, welche in eines Anderen Besitztum gewaltsam einfallen, einbrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einbringen“

völlig unbeschränkt. Dagegen aber verlangt es

2) „bei allen Angriffen, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenen Diebes begriffen ist“:

zur Straflosigkeit der Nothwehr:

„daß nach allen dem Angegriffenen bekannten Umständen kein Schadenersatz zu erwarten war.“

Beschränkungen nach der Größe des bedrohten Guts, nach der Gefährlichkeit der Mittel und anderen ähnlichen vieldeutigen Umständen schließt also zwar das Gesetzbuch aus. Dennoch dürften diese Bestimmungen noch allzu beschränkend und gefährlich für die Ausübung des Nothwehrrechts sein. Wir wollen es übergehen, daß die Forderung

11) L. 3. de just. et jure. L. 4. 5. 45 ad leg. Aquil. C. 1. C. unde vi. Carolina Art. 139. 150.

12) Es sagt im Cap. 18. X. de homicid. ganz allgemein: Vim vi repellere licet, omnes leges et omnia jura permittunt, und fordert dann zum moderamen inculpatae tutelae nur Das, was auch wir fordern, daß der Ausüßer der Nothwehr dabei stehen bleibe, das Unrecht zurückzuweisen, nicht aber Verletzungen zufüge, blos um Rache zu nehmen (non ad sumendam vindictam, sed ad injuriam propulsandam). Die juristische Unanwendbarkeit einer nur scheinbar entgegenstehenden Stelle, welche lediglich in kirchlicher Rücksicht für Priester und die priesterliche Amtsausübung von blutiger grausamer Härte bei der Nothwehr spricht, ist längst anerkannt. S. Hefster, Criminalrecht. §. 43.

eines rechtswidrigen und dringenden Angriffs, der nicht durch obrigkeitliche Hilfe und, wie es §. 103 weiter heißt: „durch andere dem Angegriffenen bekannte Mittel abgewendet werden kann“, wohl eher von einem Richter zu eng ausgelegt werden könnte als z. B. jene viel bessere österreichische Fassung, ja selbst als die im badischen Entwurfe, welche „begonnene und eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe“ verlangt, „deren Gefahr, außer der Eigenmacht, nicht mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden könne.“ Insbesondere erklären die badischen Motive und Verhandlungen ausdrücklich, daß man unter dem Worte „Nachtheil“ auch jedes irgend unmännliche, der Ehre nachtheilige Fliehen und Ausweichen verstehe und Dieses daher keineswegs dem Angegriffenen zumuthe. Nicht minder dürfte auch das Wort „Eigenthum“ statt des badischen Wortes „Vermögensgegenstände“ etwas zu eng sein. Auch wollen wir ferner von der freilich bis jetzt auch im badischen Entwurfe noch stehen gebliebenen Bestimmung unter Nr. 1 absehen. Die ganze Fassung scheint insbesondere durch die Worte „Gefahr“ und „Gewalthätigkeit“ nicht so gut als die viel einfachere österreichische oder als die römische, kanonische und die der Carolina. Gewaltthätigkeit namentlich könnte wenigstens von manchen Richtern nicht im Sinne der römischen Gewaltthätigkeit (*vis*) verstanden werden (unter welche *vis* eine jede nicht heimliche, wider den Willen des Berechtigten vorgenommene Verletzung gehört), und auch nicht im Sinne der römischen Realinjurie, unter welche insbesondere jede, auch die gegen die freie Persönlichkeit, und schon eine gegen den Willen des Anderen vorgenommene Betastung gehört. Verkehrt aber wäre es doch sicherlich, wenn man freien Ehrenmännern die Abwehr und selbst die geringste verletzende Abwehr von solchen, wenn auch nur böswilligen und gegen ihren erklärten Willen frevelhaft fortgesetzten Verletzungen ihrer Persönlichkeit, ihrer persönlichen Würde, Integrität und Freiheit untersagen und zum Vergehen anrechnen wollte. Die Absicht dieser Gesetze ist es nicht, da sie ja selbst bei den geringsten Vermögensrechten Nothwehr zulassen. Ein Gesetz aber, welches diese Unwürdigkeit nicht will, darf sich auch nicht so ausdrücken, daß sie durch richterliche Auslegungen leichtlich herbeigeführt werden kann.

Schlimmer aber ist es, daß die rechtliche Heiligkeit des Besitzstandes, welche nach dem gemeinen Recht unbedingt unter den Schutz der vollständigen nöthigen Nothwehr gestellt ist, nach der Beschränkung unter Nr. 2 bei allen beweglichen Sachen eben so wie auch die Unverletztheit der unbeweglichen Sachen eine sehr vieldeutige, gefährliche Beschränkung erhalten hat. Jede, auch die geringste verletzende Nothwehr, die ich ausüben will, wenn ein boshafter Frevler mein bewegliches Eigenthum mir raubt oder bewegliches wie unbewegliches zerstört oder verdirbt, kann alsdann der Richter mir zum Vergehen anrechnen: „wenn nach allen mir bekannten Umständen Schadenersatz zu erwarten war.“ Wie höchst unbestimmt, also wie gefahrdrohend und die gerechteste Nothwehr unterdrückend ist diese Bestimmung! Werden zumal unsere deutschen, der Nothwehr ungünstigen, vornehmen Richter nicht schon jedes Mal dann mich als Verbrecher strafen, wenn der frevelnde Verlezer kein ganz unbekannter und absolut vermögensloser Mann war, oder wenn ich doch denselben und seinen Namen ausfindig machen zu können hoffen darf? Hier ist also wiederum die Frage über Unschuld oder Verbrechen, es ist Ehre und Lebensschicksal der ungerecht Angegriffenen der unberechenbaren Willkür der Richter preisgegeben. Dabei ist die ganze Idee der Nothwehr, ihr Schutz der Heiligkeit und Integrität des Besitzstandes aufgegeben. Und welche Rechtswidrigkeit, welche verkehrte Zerstörung des wohlthätigen Schutzes gegen Unrecht, den die Furcht augenblicklicher kräftiger Gegenwehr gründet, ist es nicht, daß ich mir von dem boshaften höhennenden Frevler, zumal von dem reichen und vornehmen, muß mein Besitzrecht zerstören, meine Sache rauben oder vernichten lassen und statt des sicheren, augenblicklichen Nothwehrschutzes auf den höchst unsicheren, langsamen, kostspieligen Weg des Processes gewiesen bin, auf einen Weg, der dem unglücklichen Armen unmöglich oder doppelt mißlich, für Alle aber mit tausendfachem Verdruss und Schaden verbunden ist. Wie vieles zum Theil sehr grausames und verderbliches Unrecht ruft unabsichtlich, aber

unvermeidlich eine jede solche Gesetzgebung selbst in das Leben, durch ihre wohlge-
meinte, aber rechtswidrige und unpraktische Zerstörung des natürlichsten rechtlichen Schutzes!

Auch der badische Entwurf enthält im §. 81 außer den allgemeinen rechtlichen
Gränzen allerdings noch immer eine moralisch politische Beschränkung des Nothwehrrechts.
Doch dürfte diese, so wie sie zuletzt aus langen Kämpfen hervorging, wenigstens minder
gefährlich sein als die württembergische und vollends als die früher und die in den
Verhandlungen vorgeschlagenen. Der Artikel 81 verfügt jetzt:

„Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 das bedrohte Gut im Allgemeinen
sowohl als nach den besonderen Verhältnissen auch für ihn nur von ge-
ringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitztum, in welches der An-
greifer einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu
den Gebäuden oder anderen der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur
Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung
des Angreifers nicht für entschuldiget.“

„Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung
gegen gefährliche (§. 342) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene
aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umständen zugleich Gefahr für seine Person
selbst zu besorgen hatte.“

Zum Verständnisse dieses Artikels ist Folgendes nöthig. In dem Artikel 78 handelt
Nr. 2 von der Nothwehr gegen Angriffe, „welche auf Hinwegnahme oder Zerstörung von
Vermögensgegenständen gerichtet sind.“

Nr. 3 dagegen handelt von der Nothwehr, wenn Jemand „in eines Anderen Besit-
thum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudrin-
gen sucht.“

Der Art. 342 endlich bestimmt, daß der Diebstahl zum gefährlichen werde,
1) „wenn der Dieb gefährliche Waffen oder Werkzeuge bei sich hat oder zu sich
nimmt, und

2) wenn er in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit
der That Niemand darin gegenwärtig sein) oder in den zu einem bewohnten Gebäude ge-
hörenden eingeschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraume ge-
hören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalte für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zim-
mer oder in einen anderen geschlossenen Raum im Inneren eines Gebäudes der einen
oder der anderen Art gewaltsam eingebrochen oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er
im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.“

Bei der Verbindung des §. 81 mit diesen Bestimmungen nun ergiebt sich, daß zur
Entschuldigend der politischen Beschränkung der an sich rechtlichen Nothwehr im badischen
Entwurfe Folgendes angeführt werden kann:

1) Sie ist selbst ausdrücklich wieder auf ein Minimum beschränkt. Sie ist die-
ses schon durch die in ihr selbst unmittelbar enthaltenen Bedingungen:

a) Sie findet nur Statt, wenn das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl
als nach den besonderen Verhältnissen des Angegriffenen nur von gering-
em Werthe ist. Da nun diese Ausnahmestimmung als solche streng, mithin
im Zweifel zu Gunsten des Nothwehrberechtigten auszulegen ist, so darf sie kein rechtlicher
Nichter anwenden, wenn er nicht mit Sicherheit das bedrohte Gut als an sich und zu-
gleich auch für den Angegriffenen wahrhaft geringfügig erklären darf.

b) Die Beschränkung der Nothwehr oder die Aufhebung ihrer vollkommenen juristi-
schen Unsträflichkeit ist ferner selbst wieder beschränkt auf vorsätzliche Tödtungen
oder lebensgefährliche Verletzungen. Jede andere Verletzung, welche der
Angreifer sonst in Folge der rechtlichen Nothwehr zusägte, bleibt also gänzlich straffrei.

2) Es ist außerdem noch jegliche Beschränkung ganz ausdrücklich und ohne alle Rück-
sicht auf die Größe oder den Werth des bedrohten Gutes aufgehoben bei jeglicher
Nothwehr:

a) Zum Schutze der Persönlichkeit; und zwar auch dann, wenn bei Angriffen
zunächst auf Sachen der Eigenthümer irgend Gefahr für seine Persönlichkeit fürchten
konnte;

b) zum Schutze des Hausrechts im allerausgedehntesten Sinne, in Beziehung auf alle Gebäude und alle jene in §. 342 Nr. 2 genannten Räume;

c) endlich gegen alle gefährlichen, gegen alle nächtlichen Diebe und gegen alle Räuber.

Diejenigen Fälle also, in welchen hiernach die Nothwehr in ihren allgemeinen rechtlichen Bedingungen entweder völlig unbeschränkt oder doch so unbeschränkt stattfindet, daß die Beschränkung in der Regel die vollkommene Vertheidigung nicht hindert, umfassen wohl so sehr alle solche Angriffe, in Beziehung auf welche jene obigen Gründe für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit eines vollkommenen Nothwehrschutzes vorzugsweise anwendbar sind, daß nicht leicht Fälle vorkommen werden, in welchen ein Ehrenmann sich in der von ihm gewünschten und gebilligten Nothwehr gehemmt finden wird, sofern die Richter nur auch wirklich den Buchstaben und Geist der neuen Gesetzgebung befolgen. Ja, es dürften zum Theile vielleicht die neuen Bestimmungen manche verkehrten richterlichen Beschränkungen besser verhindern als das bisherige gemeine Recht. Denn viele deutsche Richter beschränkten das bisherige gesetzlich völlig allgemeine, unbeschränkte Nothwehrrecht selbst in den besonderen Fällen, für welche ihnen das badiſche Geſetz jezt sogar noch ganz ausdrücklich alle Beschränkung untersagt. Hoffentlich werden dieselben doch diese ausdrücklichen Verbote nicht verletzen und sich streng auf die möglichst genau bestimmte, ausnahmsweise gesetzliche Ermäßigung des Nothwehrrechts beschränken. Hierzu und zur Begünstigung der Nothwehr werden sie aber noch insbesondere durch die Artikel 82 bis 86 a des Gesetzentwurfs aufgefordert.

§. 82. „Eine Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr ist vorhanden:

1) in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78, wenn der Angreifer von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet oder ihm von demselben vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt würde, obwohl es an den Voraussetzungen des §. 81 gefehlt hat;

2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er dem Angreifer freiwillig eine schwerere Verletzung zugefügt hat, als nothwendig war oder er nach den Umständen des einzelnen Falls als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.“

§. 83. „Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen, ob solche zum Vorsatz oder bloß zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zuzurechnen ist.“

§. 84. „(Fälle der Straflosigkeit.) Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung der Ueberraschung oder Furcht im Zustande gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.“

§. 85. „Eben so wenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauche eines den Umständen gemäß angewendeten Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.“

§. 86. „Auch da, wo bei der Gegenwehr des Angegriffenen eine ihm zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Ueberschreitung vorgekommen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmitderungsgrund zu Statten kommen.“

§. 86 a. „Wer einem Anderen, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthilfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthilfe gleich dem Anderen selbst zu Statten.“

Man braucht diese Bestimmungen nur genau ins Auge zu fassen, theils an sich, theils im Vergleiche mit einzelnen unbestimmteren Ausdrücken des früheren Regierungsentwurfs, so ergibt sich klar die gesetzgeberische Absicht, die Freiheit der Nothwehr zu begünstigen, alle ihr nachtheiligen richterlichen Auslegungen möglichst auszuschließen und die Angegriffenen als in der entschuldbaren Leidenschaft eines gerechten Kriegs begriffen, so viel thunlich, ganz zu entschuldigen. Besonders wichtig ist auch die Bestimmung, daß die Ueberschreitung dem Angegriffenen nachgewiesen werden, daß also im Zweifel zu seinen Gunsten entschieden werden muß.

Durch dieses Alles werden sich denn hoffentlich die Nachtheile der geringen Beschrän-

kung des Rechts der Nothwehr und die daraus möglicher Weise noch entstehenden Unsicherheiten und Proceffe für manche Bürger, welche ihr Recht der Nothwehr ausübten, mindestens sehr verringern.

V. Erlaubte Selbsthilfe. — Die rechtlichen Gründe für die Nothwehr oder für die verteidigende Abwehr bevorstehender Verletzungen sprechen in den seltenere Fällen, wo der richterliche Schutz zur Wiederaufhebung bereits zugesfügter Verletzungen nicht mit genügender Wirksamkeit angerufen werden kann, eben so auch für das Recht der Selbsthilfe. Der badische Entwurf bestimmt darüber, außer dem schon angeführten §. 86 a im:

§. 86. „Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:
1) dem rechtmäßigen Besitzer innerhalb der in den vorhergehenden §§. bestimmten Gränzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingedrungen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2) dem Eigentümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächsten Gerichte oder Polizeibehörden zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben diesen Voraussetzungen solchen Personen das von ihnen in Anspruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch sofort an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat.“

§. 86 a. S. vorhin unter IV.

§. 86 b. „Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That erappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.“

§. 86 c. „In Fällen des §. 86 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht und in den Fällen des §. 86 b. nur unter den Beschränkungen Statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.“

Diese Bestimmungen beschränken offenbar das Recht der Selbsthilfe auch innerhalb ihrer allgemeinrechtlichen Gränzen mehr als das Nothwehrrecht. Dieses entschuldigt sich zum Theile dadurch, daß, wenn auch dieselben Rechtsgründe, doch nicht dieselben politischen Gründe bei der Selbsthilfe für die Unbeschränktheit sprechen. Es ist offenbar nicht dieselbe Verletzung männlicher Gefühle und der Würde der Bürger, sie in Beziehung auf Wiederverstellung eines bereits verletzten Rechts in ihrer Selbsthilfe zu beschränken, als sie zu zwingen, verteidigungslos ihren Besitzstand preiszugeben und der noch bevorstehenden Verletzung sich zu unterwerfen. Die Fälle der rechtlichen Selbsthilfe treten natürlich auch ungleich seltener ein als die der Nothwehr. Es lassen sich bei einmal erfolgter Verletzung auch in der Regel mit ruhigerer Ueberlegung mehr Wege eines rechtlichen Schutzes denken als im Augenblicke des rechtswidrigen Angriffs. Nur höchst selten ist hier so, wie bei dem Angriffe auf den Besitzstand, unfehlbar ein Verlust mit dem Verzicht auf den Selbstschutz verbunden. Und es werden endlich die Ausdehnungen der Selbsthilfe leicht gefährlicher für den öffentlichen Frieden werden, wenigstens leichter einem bedenklichen Faustrechte sich zu nähern scheinen als die vollste Freiheit der Nothwehr.

Dennoch fehlt auch hier der rechtlichen Ordnung ihr Schlußstein und eine der wichtigsten Sicherungen, wenn nicht alle Frevler und alle von ihnen bedrohten Bürger wissen, daß überall da, wo der Staatsschutz sich nicht vollkommen wirksam zum Schutze des Rechts erweisen kann, dieser Schutz und die Vereitelung des Unrechts durch Selbsthilfe möglich ist, daß der Rechtsschutz überall durchgreift.

Einer der wichtigsten hierher gehörigen Hauptfälle ist auch hier wie bei der Nothwehr der Schutz des Besitzrechts (jus possessionis) im Gegensatz des definitiven Rechts. Dieses Besitzrecht geht verloren durch die bloße Thatfache, daß ein Anderer, wenn auch ganz unrechtlich, sich der Sache bemächtigt, ohne daß der Besitzer sich alsbald, wie er sich aus dem Besitze verdrängt sieht, wieder des Besitzes bemächtigt. Der Besitz mit seinen vielfachen vortheilhaften Folgen wäre also verloren, wenn man richter-

liche Hilfe abwarten wollte. Deshalb erlaubt das römische, kanonische und deutsche Recht dem Besitzer und eschrankt auch die nothwendige Gewalt der Nothwehr und der Selbsthilfe zur Behauptung des Besitzstandes.

Die angeführten badiſchen Bestimmungen erlauben Nothwehr und Selbsthilfe zum Schutze des Besitzes (mit jener oben nach §. 81 angegebenen geringen Beschränkung) ebenfalls.

Ist dagegen der Besitz von Sachen bereits rechtlich verloren, alsdann treten die §. 86 Nr. 2 und 86 c angegebenen weiteren rein politischen Beschränkungen der Selbsthilfe ein. Dieselben sollten nach der Absicht der Commission der zweiten Kammer, welche diese an sich im Vergleich gegen den Regierungsentwurf erweiternden Artikel über die Selbsthilfe veranlaßte, sich nicht auf Fälle beziehen, wo Jemand zum Schutze und zur Wiedererlangung einer geraubten Person Selbsthilfe übt. Man wollte diese als Nothwehr gegen deren fortdauernde gegenwärtige Verletzung ansehen. Ob es jeder auslegende Richter so ansehen wird, ist zweifelhaft. Es wäre aber sicher höchst verkehrt, wollte man z. B. einen Vater verhindern, mit aller nöthigen Gewalt, also auch mit gefährlichen Waffen, den Räubern, gegen welche er nach den Umständen einen wirksamen Schutz vom Gerichte nicht erwarten kann, z. B. fremden Räubern im einsamen Walde, sein geraubtes Kind wieder abzunehmen. Aber auch bei einem anderen geraubten Gute kann die Beschränkung unter Umständen sehr unpassend sein. Auch ist wohl die in den Artikeln über die Nothwehr mit Recht ausgetilgte Beschränkung rücksichtlich der „lebensgefährlichen Werkzeuge“ schon wegen der Unbestimmtheit verwerflich. Der eine Richter wird einen dicken Stock als ein solches Werkzeug ansehen, der andere nicht; der eine ferner wird nur dann die an sich rechtliche Selbsthilfe für strafbar erklären, wenn mit einem solchen lebensgefährlichen Werkzeug auch wirklich eine tödtliche oder lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, der andere auch schon bei einer geringeren Verletzung. Freilich ist nur die erstere Ansicht die richtige. Jede Beschränkung der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtlichen Nothwehr und Selbsthilfe ist nemlich als Ausnahme strict zu interpretiren. Deshalb und weil überhaupt für die Unschuld und Straflosigkeit die Vermuthung streitet, ist die günstigere oder mildere Ansicht vorzuziehen.

VI. Nothwehr gegen öffentliche Behörden und Gewalten. Das gemeine Recht und auch die besten Criminalisten wenden die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der Nothwehr auch gegen entschiedenen rechts- und verfassungswidrige Verletzungen öffentlicher Personen an. In England würde auch in dieser Beziehung keinem Juristen auch nur ein Zweifel entstehen, eben so wenig als einem deutschen Gerichte in dem früheren deutschen Rechtszustande. Später jedoch, und vorzüglich seit der Nachahmung der französischen despotischen Grundsätze aus Ludwig's XIV. und Napoleon's Zeiten, haben manche Juristen, trotz der absolut allgemeinen Rechtfertigung der Nothwehr gegen jede rechtswidrige Gewalt in den römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen, Zweifel erregt.

Das freilich läßt sich sagen, daß diese Nothwehr für Den, der sie ausübt, viel gefährlicher und in den meisten Fällen auch schon wegen der Schwierigkeit der sicheren Erkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit gewöhnlich weniger rathlich sein wird.

Sicher erkennbar ist die entschiedene Rechtswidrigkeit nur:

1) wenn die Handlung einer obrigkeitlichen Person irgend einer Art offenbar nur als eine reine Privathandlung derselben erscheint, wie z. B. ein Ehebruch, eine Nothzucht oder auch ein Schlag einer solchen Person in einer Gesellschaft;

2) wenn die Handlung schon der äußeren Form nach als verfassungswidrig erscheint. Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein Beamter verhaften will, der verfassungsmäßig überhaupt entschieden kein Recht zu verhaften hat, oder in England, wenn das Militär, ohne Genehmigung der bürgerlichen Behörde und ohne daß die Ausruftracte von den competenten bürgerlichen Behörden laut verlesen ist, gegen Bürger militärische Gewalt gebraucht¹³⁾.

13) Das badiſche Sensoarmeriegesetz vom 31. December 1831 enthält in Beziehung auf

Dagegen wird die materielle Rechts- und Verfassungswidrigkeit einer nicht schon entschieden formell recht ungiltigen öffentlichen Handlung von dem Bedrohten, zumal in dem Augenblicke und in der leidenschaftlichen Aufregung des Angriffs, in der Regel nicht mit Sicherheit erkannt werden können. Es wird also hier gewiß der Bedrohte allermeist besser thun, vor der Hand das Unrecht zu dulden und bei den ruhig prüfenden zuständigen Behörden die gesetzliche Hilfe und Genugthuung zu suchen. Und es wird vielleicht auch hier die Gesetzgebung Gründe haben, ausnahmsweise in gewissen bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gewaltsame Nothwehr zu untersagen. Gewiß aber giebt es dennoch allerdings einzelne Fälle, wo auch jeder Bürger mit Sicherheit die materielle Rechtswidrigkeit bestimmter Befehle und Handlungen sogleich sicher erkennen und dem allgemeinen Rechte nach sich oder seine Mitbürger gegen sie vertheidigen kann; z. B. wenn eine Polizeibehörde in ihrer Amtsthätigkeit bei einem Brande, bei einer polizeilichen Unordnung, die oder die Bürger ins Wasser oder ins Feuer zu stürzen oder vielleicht noch Schändlicheres befehlen würde.

Dem Rechte zur Nothwehr gegen öffentliche Behörden stellt man freilich überhaupt Bedenken entgegen. Diese aber können nicht aus dem allgemeinen natürlichen Rechte entnommen werden, denn hier gilt juristisch erkennbares Unrecht gleich, woher es auch stamme. Das allgemeine Recht kennt natürlich auch nur eine verfassungsmäßige, rechtliche öffentliche Gewalt und Unordnung, nur eine verfassungsmäßige, rechtlich bedingte und begränzte, keine absolute blinde oder sklavische Unterwerfung. Jene Beschränkungen der Nothwehr müssen mithin blos als politische Beschränkungen des Rechts gerechtfertigt werden. Sie könnten alsdann auch nur bei der Gesetzgebung Berücksichtigung finden. In der richterlichen Anwendung aber gelten nur diejenigen, welche durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung bereits festgestellt sind.

Auch factisch ist wenigstens eine ganz allgemeine Beschränkung nicht zu rechtfertigen. Zwar ist es wichtig, daß die Auctorität öffentlicher Behörden und Befehle durchgeführt werde; aber es ist dieses selbst doch nur um des Rechts willen wichtig, nur damit das Recht möglichst vollständig und ungestört herrsche, nicht aber, damit noch Schlimmeres als einzelnes Privatunrecht, damit das verderblichste Unrecht, despotische Rechts- und Freiheitsvernichtung, im Namen des Rechts und durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt ungestört herrsche. Die Abwehr eines solchen rechtsverletzenden Mißbrauchs, die Abwehr auch durch Nothwehr, wo sie nicht anders möglich, ist also heilsam. Sie ist es, weil sie das gegenwärtige Unrecht am Sichersten austilgt und zur Strafe bringt, und ganz vorzüglich, weil sie durch die Scheu vor der Nothwehr und schon vor der Veröffentlichung des Mißbrauchs der Amtsgewalt durch sie tausend ähnliche Verletzungen zum Voraus verhindert, weil gerade das widerstandslose Dulden jeder Ungebühr den auch dem Fürstenhause verderblichen Despotismus der Gewalt und den Haß gegen die Regierung groß zieht.

Der letzte Umstand entkräftet auch den Einwand, daß ein solches Nothwehrrecht etwa zu weit führen und die Staatsordnung mit Revolutionen und Bürgerkriegen bedrohen könne. Revolutionen und Bürgerkriege treten in sonst geordneten, nicht absolut unnatürlichen Staatsverhältnissen nur dann ein, wenn gar keine Scheu vor ihnen stattfindet, und wenn die öffentliche Bedrückung und das empörte Gefühl der Bürger und ihre Hilflosigkeit allmählig auf einen unerträglichen Grad anwächst und zuletzt sich zu den frevelhaftesten Erscheinungen steigert. Dieses kann sogar ohne Wissen und Absicht des Fürsten durch die allmählig wachsende Bedrückung der Beamten geschehen, wenn dieselbe nicht durch Scheu vor dem Widerstande der Bürger verhindert oder durch denselben der Regierung anschaulich wird. Mit halb verschlossenen Augen werden so manche Regierungen in ihr Verderben geführt. Jene stärksten Beweggründe für wirklich gefährliche Revolutionen werden nun gerade verhindert durch einen kräftigen Rechtsinn des Volks,

die Anwendung der Waffen des Militärs und der Gensdarmen gegen einen zusammengerotteten Haufen dieselben englischen Bestimmungen.

durch die Aeußerungen desselben und durch die Scheu aller öffentlichen Behörden vor ihnen. Beide aber werden lebendig erhalten, wenn in einzelnen Fällen die augenblickliche Nothwehr die rechtswidrige Gewaltüberschreitung zurückweist. Diese ist dann etwa nur dem Bürger, der die Nothwehr ausübt, nicht dem Staate und dem Throne und den rechtlichen Beamten gefährlich. Denn in aller Beziehung ist in der Regel hier die Lage günstiger für die öffentlichen Behörden als für den sich gewaltsam vertheidigenden Bürger.

So denken die Briten, bei denen, seit der Ausbildung ihres rechtlichen Zustandes nach der Vertreibung der Stuarthe, gerade durch ihre männliche Durchführung der allgemeinen natürlichen Rechts- und Freiheitsgrundsätze, durch das lebendige Rechtsgefühl im Volke und durch die augenblickliche Zurückweisung jedes Unrechts, jedes Keims der Revolution wie der Despotie, zugleich der Thron und die Freiheit und zugleich die Blüthe und Macht und Ehre der Nation mehr gesichert sind als jemals bei einem anderen Volke der Erde.

Ihre staatsweisen Grundsätze in Beziehung auf diesen Gegenstand veranschaulicht vollständig jener von Delolme erzählte Fall. „Ein Gerichtsbeamter kommt, um einen Mann zu verhaften, in Beziehung auf welchen der Verhaftsbefehl nur den kleinen Formfehler hatte, daß er den Titel des zu Verhaftenden nicht ganz richtig angab, indem derselbe als Esquire bezeichnet war, während er den Titel Knight führte. Dieser nun wies deshalb den Befehl zurück. Der Gerichtsbeamte aber, da sonst der Name richtig bezeichnet und ein wirklicher Irrthum in der Person nicht vorhanden war, wollte der unbedeutenden Kleinigkeit wegen seine Beute nicht fahren lassen und drohte mit gewaltsamer Arretirung. Der zu Verhaftende und ein Nachbar desselben, der von dem Hergange der Sache unterrichtet war, bedeuteten ihn, abzustehen. Der Nachbar drohte, den Angegriffenen nöthigenfalls zu vertheidigen. Der Gerichtsbeamte stand nicht ab, und jener Nachbar, um seinen Mitbürger zu befreien, schoß endlich den Beamten todt. Das Schwurgericht sprach ihn frei. Der präsidirende Staatsrichter benutzte eine Förmlichkeit des Processes, um die Sache zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes von England zu bringen. Aber auch der oberste Gerichtshof, alle Oberrichter von England — Männer, deren seltene praktische Tüchtigkeit, Gerechtigkeit und Ordnungsliebe wohl Niemand bezweifelt — sprachen jenen Nachbar vollständig frei, und zwar noch mit lobender Motivirung, daß er auf löbliche Weise die gemeine Freiheit und die persönliche Sicherheit seiner Mitbürger gegen rechtswidrige Gewalt geschützt und sich um dieselben wohl verdient gemacht habe.“

Der deutsche Beamte erschrickt vor solcher Freiheit. — Und doch — er sehe ihre Wirkung in England, wo Gesetz und Obrigkeit mehr, viel mehr geachtet sind als bei uns, und nachgerade durch das öffentlich geschützte kräftige Rechts- und Freiheitsgefühl des Volks die fast kleinste Nation Europas die freieste zugleich und die reichste, die blühendste und mächtigste geworden ist, welche je die Erde sah.

VII. Selbsthilfe gegen öffentliche Personen. Das, was zuvor von verminderter Anwendbarkeit und größerer Gefährlichkeit der Ausübung der Nothwehr gegen öffentliche Personen gesagt wurde, gilt doppelt von einer solchen Selbsthilfe. Allgemein aber ist hier vor Allem zu bemerken, daß, falls die Nothwehr und vollends die Selbsthilfe zum gewaltsamen Schutze nicht des eigenen, sondern des öffentlichen Rechts als solchen, zum gewaltsamen Schutze und zur Wiederherstellung der Verfassung ausgeübt würde, dieselbe in Revolution übergehen würde. Hier aber würde, sofern nicht (wovon im Artikel „Revolution“ zu handeln ist) eine besondere positive Verfassung für bestimmte Fälle bestimmte Personen als Organe im Namen der Nation zum gewaltsamen Schutze bevollmächtigen wollte, die Rechtmäßigkeit schon am Punkte der Legitimation oder der Bevollmächtigung scheitern. Dieses gerade ist das stärkste juristische Hinderniß einer Rechtfertigung der Revolution, welches meist ganz übersehen wird. Die Verfassung oder der öffentliche Rechtszustand sind nemlich dem ganzen Volke gemeinschaftlich. Die Nation aber ist eine moralische Person. Das öffentliche Recht ist das Recht dieser Personengemeinheit. Die Verfassung ist kein bloßer Societätsvertrag, welcher jedem Einzelnen pro rata Antheil und Verfügungsgewalt giebt.

Es wäre also jedenfalls Sache der Gemeinschaft, nicht des Einzelnen, zu entscheiden, ob in irgend einem Falle die Gefahren und Uebel einer Revolution zum Rechtsschutze gegen eine Regierungsverletzung als unentbehrlich und ob sie nicht vielleicht als viel größer scheinen wie die Uebel jener Regierungsverletzung. Der einzelne Rebell oder auch eine rebellirende Partei können sich nie diese schwierige, folgenschwere Entscheidung und die Vollmacht, im Namen der Gemeinschaft für sie das Allergefährlichste zu beschließen und durchzuführen, selbst anmaßen. Schon dieses also muß die allgemeine Rechtstheorie verhindern, im Voraus allgemeine juristische Freibriefe für Revolutionen auszustellen. Auch ist vorzüglich das Bewußtsein dieses Unrechts, dieses Mangels an wahrer öffentlicher Berechtigung, selbst die politische Schwäche der allermeisten Verschwörungen und Revolutionen. Sie ist der Grund, warum von Hunderten gewöhnlich nicht eine glückliche Erfolge hat, der Grund, daß sie fast nur in den höchst seltenen Fällen gelingen, in welchen, nach schwerer oder längerer Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes, sich das Unrecht der Regierung und die Schmach des Volks, so wie in Rom bei der Schändung der Lucretia, dem Tode der Virginia, oder dem Anblicke der mishandelten Schuldner auf dem Forum, gleichsam in einem Brennspiegel vereinigen, und die Revolution nun nicht absichtlich und kalt von einzelnen Verschwörern gemacht und beschloffen wird, sondern wie von selbst und unwiderstehlich aus dem empörten Rechtsgefühl des ganzen Volks hervorgeht. Das, was unendlich heilsamer als jene absichtlichen Revolutionen wirkt und die Revolutionen unnöthig macht, also auch ihre Gefahr für die Regierungen aufhebt, besteht in einem allgemein wachen, lebendigen, kräftigen Rechtsgefühl der Bürger, welches solche Zustände, solche Regierungsverletzungen, die zu Revolutionen reizen, gar nicht aufkommen läßt. Und gerade dazu wirkt, wie die Briten, wie ihr höchster Gerichtshof stets weise erkannte, die volle und allgemeine Freiheit des Rechtsschutzes durch Nothwehr und Selbsthilfe in ihren allgemeinen rechtlichen Schranken. Durch die Scheu vor denselben werden, zugleich mit den Tausenden von rohen Verletzungen der untergeordneten Behörden, die allmäligen Verschlimmerungen des öffentlichen Rechtszustandes und der öffentlichen Stimmung, es werden die unheilbringenden Rathschläge und Maßregeln und somit gefährliche Revolutionen verhindert. Und selbst die Fälle, in welchen untergeordnete Agenten, ohne jene Scheu, sich nur allzu leicht durch den Wahn und den Kitzel ihrer vermeintlich widerstandslosen Obergewalt gegen die Bürger irre führen, ja fast berauschen und verblenden lassen und die Nothwehr herbeiführen, werden alsdenn, so wie in England, gewiß höchst selten vorkommen. Es wird vollends jeder etwaige vorübergehende Nachtheil und Mißbrauch dieser Nothwehr durch den Nachtheil und Mißbrauch von der entgegengesetzten Seite zehnfach überwogen.

Es ist also hier wie überall: das wahre und volle Recht schützt nicht blos die Freiheit und die Bürger, sondern auch die Ordnung und die rechtliche Regierung.

So konnte denn auch der Herr von Haller, ein Schriftsteller, der nicht dafür bekannt ist, durch Anhänglichkeit an liberale Ideen und zu große Vorliebe für die bürgerliche Freiheit der Regierungsautorität zu nahe zu treten, mit so großer Energie das natürliche Recht der Nothwehr und der Selbsthilfe, und zwar ausdrücklich auch gegen öffentliche Personen und Verletzungen, vertheidigen¹⁴⁾.

Er benutzte dabei, für seine sonstigen Zwecke vortrefflich, die gerade durch die Verkümmerung des Nothwehrrechts von so vielen deutschen Richtern und von einigen früheren deutschen Rechtslehrern gegebene Blöße. Er sucht durch Ausführung der hierdurch entstandenen Verfehrtheiten die ihm unbequeme Achtung gegen den deutschen Juristenstand zu untergraben, um ihn als gefühllos gegen das Recht, die Freiheit und die Ehre seiner Mitbürger, als regiert von herrschsüchtigem, kleinlichem Kastengeist darzustellen. Er

14) Von Haller, Restauration der Staatswissenschaften. Bd. I. S. 401—443.

sagt aber zur Vertheidigung des vollsten Rechts der Nothwehr und der Selbsthilfe unter Anderem Folgendes:

„Dieses natürliche Schutzrecht durch Nothwehr und Selbsthilfe ist im Allgemeinen noch nie geleugnet worden. Denn durch solchen Zwang fordert man nur das Seine zurück und handhabt nur das natürliche oder göttliche Gesetz, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist. Auch liegt dieser Widerstand tief in der Natur des Menschen — und ein Zustand, in welchem alle Selbsthilfe verboten wäre, ist ein Postulat der Unvernunft, nicht der Vernunft, ein Wunsch der Bösen, nicht der Rechtschaffenen. Denn es sind nicht die Gerechten, welche fremdes Eigenthum verletzen, sondern die Ungerechten. Und müßten Erstere immerhin alle Beleidigungen dulden, dürften sich nie selbst helfen und wären bloß auf fremde Hilfe beschränkt, die ihrer Natur nach ungewiß, langsam, unvollständig, oft sogar unmöglich ist, so würde aller Vortheil auf Seiten der Bösewichter sein. Auch mag ein Jeder bedenken, ob die Zahl der Verbrechen und Gewaltthatigkeiten sich nicht ins Unendliche vermehren würde, wenn ihre Urheber keinen Widerstand, keine Selbsthilfe, keine plötzliche Strafe von Seiten des Beleidigten fürchten müßten und ihre einzige Gefahr nur in der Ahndung eines Oberen bestände, die nicht immer erfolgt und der so leicht zu entgehen ist. Es frage ein Jeder sein Gefühl, ob nicht die Furcht vor der Selbsthilfe des Beleidigten noch mehr von bösen Thaten zurückhält als die Furcht vor richterlicher Strafe.“

Herr von Haller gründet hierauf die Behauptung: „alle Missethäter müßten den Urhebern solcher selbstsamen Beschränkungen der Selbsthilfe und der Nothwehr Bildsäulen errichten.“

„Es ist“ — so fährt er fort — „jene Beschränkung der natürlichen Schutzrechte eine jener glatten und gleisnerischen Lehren, bei denen der Wolf unter Schafsfleibern hervorblüht, die unter dem Scheine des Friedens alle Verbrechen und alle Ungerechtigkeiten begünstigt, ihre Impunität befördert, die Rechtschaffenen aber elend und hilflos macht, ihnen den schnellsten und sichersten Schutz entzieht.“ — Herr von Haller preist hierauf die Weisheit aller älteren und besseren Gesetze, welche nicht durch Einmischung von Moral und Subtilitäten, gleich neueren Juristen, das ganze Recht illusorisch machen wollten.“ — Sie überließen dieselben — so sagt er — „der Mäßigung und der Menschlichkeit eines Jeden, und sie waren so weise und billig, einerseits den Uebelthäter in heilsamer ungewisser Furcht zu erhalten, andererseits die aufgeregten Gefühle des Beleidigten und den Drang der Umstände nachzusehen. Das göttliche Gesetz ehrend, hatten sie keine Vorliebe für die Uebelthäter und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als ein Hinderniß finde, mit mehr als einer Gefahr umringt sei.“

Er führt dann noch weiter aus, wie durch die Beschränkungen auch die Obrigkeit nur verliere und wie mit den Vermehrungen frevelhafter Ungerechtigkeiten nur die Prozesse sich mehrten, und sagt dann: „Niemand als die Bösewichter und ihre Beiständer können einen Vortheil dabei finden. Ja wir behaupten noch mehr: die gerechte Selbsthilfe ist nicht nur nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, zum Schutze der Gerechten nothwendig und nützlich: sie ist sogar gewissermaßen Pflicht und wurde zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt, eben deswegen, weil sie die Herrschaft des göttlichen Gesetzes handhabt und fördert. Wer sich nicht vorerst möglichst selbst zu helfen sucht, der verdient sogar nicht, daß ihm geholfen werde. Wer Böses hindern kann und es nicht thut, der ist gleich anzusehen, als ob er es billigte, und zu dem Unglück des erlittenen Schadens kommt noch die Schande der Feigheit oder Unbehilflichkeit hinzu. Schon im gemeinen Leben, bei Kindern und Erwachsenen, verachtet man Diejenigen, die sich niemals selbst zu helfen wissen, sondern über jede Kleinigkeit Andere mit Klagen und Hilfsanrufungen belästigen. Wie soll aber Der mit der Zeit Andere schützen können und wollen, der sich selbst nie zu schützen weiß?“

Mögen diese Worte eines in seiner politischen Theorie von der unsrigen so sehr ver-

schiedenen Schriftstellers es veranschaulichen helfen, zu welchen Verkehrtheiten wir geführt werden, wenn wir die Rechtsgrundsätze und ihre folgerichtige Durchführung aufgeben.

Nichts in der Welt gehört entschiedener zu unseren besten nationalen, zu den germanischen und deutschen Lebensgrundlagen — als das Recht, das lebendige Rechtsgefühl und die lebendige Rechtskraft, welche sich unser Brudervolk in England als die Fundamente seines großartigen Staatsgebäudes bewahrte. Nichts hat uns Deutsche mehr in Elend und Schmach gestürzt als die Vernachlässigung dieser unserer vaterländischen Lebensgrundlage, Nichts fehlt für zukünftige Sicherheit, Ehre und Größe uns jezt mehr als das Recht.

E. Welcker.

Nothzucht, Halbnothzucht, Quasinothzucht. — Die Nothzucht ist die Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung eines außerehelichen Beischlafs mittelst körperlicher, ihren Widerstand überwindender Gewalt, oder mittelst Drohungen mit Tod oder schwerer körperlicher Verletzung, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden waren. Die Nothzucht wird von allen europäischen Gesetzgebungen mit Recht zu den schwersten Verbrechen gerechnet. Sie verletzt die Sittlichkeit im höchsten Grad, ist durch ihre schlimmen Folgen für die Gesundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Leben des weiblichen Geschlechts höchst gefährlich, gegen verheirathete Frauen gerichtet bedroht sie die Grundlage des ganzen Staats, die Familie, in ihrem Bestande und widerstrebt als ein so schändlicher Mißbrauch der stärkeren Körperkräfte des Mannes gegen das schwächere Weib, dem der Mann zum Schutze verpflichtet ist, den einfachsten Anforderungen der Vernunft und geordneter menschlicher Gesellschaft. In den christlich europäischen Staaten erhöht sich die Nothwendigkeit der strengen Bestrafung dieses Verbrechens noch insbesondere dadurch, daß das Weib in seiner anerkannten gleichen Menschenwürde ungeschont sich öffentlich zeigt und daher in seiner Theilnahme am ganzen öffentlichen Verkehr um so mehr gegen rohe Gewalt geschützt werden muß. Diese vielfachen in dem Verbrechen der Nothzucht liegenden Rechtsverletzungen haben deshalb in der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft mannigfache Gesichtspunkte erzeugt, unter welchen dieses Verbrechen aufgefaßt wurde. Nach dem römischen Recht und nach der allgemeinen im Mittelalter herrschenden Ansicht, daß der Nothzüchtiger dem Räuber gleichstehe, so wie nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wurde die Nothzucht hauptsächlich von Seiten der Gewalt betrachtet und zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gerechnet, oder zu einer besondern strafbaren Art desselben erhoben. Neuere Gesetzgebungen, z. B. die bayerische und die sächsische, stellten die Nothzucht unter die Verbrechen gegen die Personen und persönliche Freiheit. Neuere Rechtslehrer sahen darin die schwerste Verletzung des Rechts der Ehre. Doch sind die neuesten Gesetzgebungen in Deutschland, z. B. die württembergische und andere, darin einig, die Nothzucht als das schwerste Unzuchtsverbrechen zu betrachten und die übrigen damit verbundenen Rechtsverletzungen nur als Gründe höherer Strafwürdigkeit gelten zu lassen.

Von dieser letzteren Ansicht ausgegangen, bestimmt sich das Verbrechen der Nothzucht, zum Unterschied von anderen Gewaltthätigkeiten gegen die Person, durch die Absicht des Thäters, einen außerehelichen Beischlaf zu erzwingen. In so weit daher ein Ehemann gegen seine Ehefrau, von der er nicht gänzlich oder auch nur von Tisch und Bett geschieden ist, den Beischlaf erzwingt, ist von einer Nothzucht keine Rede, sondern nur von einer gemeinen, allerdings unter Umständen auch strafbaren Gewaltthätigkeit. Der Gegenstand des Verbrechens ist eine Frauensperson ohne Unterschied ihres Alters und ihres Standes als verheirathet oder nicht verheirathet, und insofern auch ein noch nicht mannbares Mädchen, ein Kind unter 14 Jahren, mittelst Gewalt zur Duldung des Beischlafs gezwungen wird, so bleibt die That eine nur um so strafbarere Nothzucht. Zum Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht, als eines besonderen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, ist die Erzwingung eines natürlichen Beischlafs erforderlich, und wenn daher unter oder gegen Manns- und Weibspersonen ein widernatürlicher Beischlaf mittelst Gewalt erzwungen wird, so liegt darin keine Nothzucht, sondern das ebenfalls sehr strafbare Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, dessen gewöhnliche Strafe durch die angewendete widerrechtliche Gewalt noch sehr gesteigert werden

kann. Bei der weiter zum Thatbestand der Nothzucht erforderlichen Ueberwältigung des Widerstandes der Genöthigten ist durch die neueren Gesetzgebungen dem gewöhnlichen Mittel der Begehung dieses Verbrechens durch Anwendung der überwiegenden körperlichen Kräfte des Nothzüchtigers, durch Binden der Genöthigten, oder durch ihre Festhaltung von den Gehilfen des Verbrechens, die Anwendung des psychologischen Zwangs durch solche Drohungen gegen die Genöthigte gleichgestellt worden, welche auf ihre Tödtung oder schwere körperliche Verletzung gerichtet waren und zugleich so beschaffen sein mußten, daß der Bedrohten der Ernst der Drohung und die Gefahr ihrer unverzüglichen Verwirklichung glaubhaft war. Diese Erweiterung des Thatbestandes rechtfertigt sich durch die einfache Betrachtung, daß bei dem Weibe, als dem schwächeren Geschlechte, die Furcht vor Gefahr für ihre Person leichter zu erregen ist als bei dem stärkeren Manne. Wenn aber mehrere Rechtslehrer dieses auch noch auf Drohungen gegen die Angehörigen der Genöthigten ausdehnen, so geht dieses zu weit, und ist bei schärferer Betrachtung des Falls nicht einmal nothwendig. Ist der Angehörige der Genöthigten am Plage der That, so wird sie glauben dürfen, daß die ernstliche Bedrohung ihres Angehörigen auch gegen sie selbst schon gerichtet ist oder um so gewisser gerichtet wird, wenn sie auf ihrem Widerstande beharrt, und ist er nicht am Plage der That, so liegt eine dringende, die Unverzüglichkeit ihres Eintritts enthaltende Gefahr für ihren Angehörigen nicht vor. Bei der Aburtheilung des Verbrechens der Nothzucht erzeugt der Grad der Stärke und der Höhe der angewendeten Gewalt oder Drohung in der Regel keine Schwierigkeiten. Er muß immer so beschaffen sein, daß er den Widerwillen und den Widerstand der Genöthigten auch wirklich überwunden hat. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß man bei den auf Nothzucht gerichteten Anzeigen hinsichtlich der Frage sehr vorsichtig sein muß, in wie weit ein wirklicher Widerstand der Frauensperson bestand und ob er wirklich durch die Gewalt des Angeklagten gebrochen worden ist. Wenn die That mittelst alleiniger Anwendung von Drohungen verübt wurde, was übrigens der seltenere Fall ist, so bleibt die That eine Nothzucht, wenn sich auch die Frauensperson dem Acte selbst in Nichts widersetzt hat, denn gerade durch die gegen ihren Widerstand gerichtete Bedrohung ihrer Person ist dieser Widerstand selbst gänzlich gebrochen und ihre wehrlose Zulassung erzeugt worden. Wenn aber die That durch alleinige körperliche Gewalt und nicht durch Binden und Festhalten von Anderen verübt wurde, so liegt eine Nothzucht nicht in der Ueberwindung des ersten Widerstrebens der Frauensperson bei dem Beginnen der Handlung, sondern ihr Widerstand muß ernstlich und durch die ganze Handlung hindurch fortgebauert haben; und wenn eine Ueberaschung bei der Handlung durch Dritte Statt fand, so muß man bei der Beurtheilung der That doppelt vorsichtig sein. Der Platz der That, die Verschiedenheit des Alters und der Körperkräfte, das Benehmen der Frauensperson, ihr Ruf und ihre Verhältnisse zu dem ihr bekannten oder ganz unbekannten Thäter geben hier sicherere Haltpunkte dem Richter an die Hand als die Aussagen der Frauensperson und ihre immer unzulässige körperliche Untersuchung. Gestützt auf den Artikel 119 der Carolina, welcher bei der Nothzucht von einer unverleumdeten Person spricht, hat man zwar früher allgemein angenommen, daß an einer Frauensperson mit schlechtem Rufe und insbesondere an einem Freudenmädchen keine Nothzucht, sondern nur eine gewalthätige und damit strafbare Unzucht stattefinde. Die neueren Gesetzgebungen stellen jedoch einen Unterschied in dieser Beziehung nicht mehr auf, weil auch ein Freudenmädchen ihren freien Willen hat und kein Recht der Begehung der Unzucht gegen ein solches besteht. Dagegen liegt in dem schlechten Ruf der Frauensperson immer ein nicht unbedeutender Milderungsgrund. Eben so sind die neueren Gesetzgebungen darin einig, die Vollenbung des Verbrechens der Nothzucht in die geschehene körperliche Vereinigung zu setzen, welche nach allen neueren Gesetzgebungen überhaupt die Vollenbung der Unzuchtsvergehen darstellt. Es liegt darin zugleich der beste Beweis, daß die Nothzucht zu den Unzuchtsvergehen gehört, indem man sonst da, wo man die Nothzucht als eine Gewalthätigkeit oder als eine Verletzung der Freiheit der Person betrachtet, die Vollenbung des Verbrechens z. B. schon in das geschehene Binden oder in die vollbrachte Drohung setzen müßte, was dem einfachsten Verstande widerstrebt. Hat die Genöthigte in Folge der That schwere Verletzungen erlitten, oder ist gar

der Tod daraus erfolgt, so bleibt das Verbrechen doch das der Nothzucht, und diese Folgen dienen nur dazu, die Strafe in einem bedeutenden Grade zu erhöhen. Als Strafe war auf die Nothzucht durch die Carolina der Tod durch das Schwert gesetzt. Es hat jedoch der Gerichtsbrauch, in Anbetracht der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, schon seit geraumer Zeit, zumal bei einfachen, nicht durch schwere Verletzungen oder gar durch den Tod der Genöthigten erschwerten Fällen, nicht mehr auf die Todesstrafe erkannt, sondern nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe der härtesten Art ausgesprochen. Sämmtliche neuere Strafgesetzebestimmungen bestimmen daher eine mehrjährige Freiheitsstrafe als die Grundstrafe der Nothzucht. Für den mindesten Grad des Verbrechens wird z. B. im bayerischen Strafgesetze Artikel 187, im württembergischen Strafgesetze Artikel 296 eine vierjährige Arbeitshausstrafe, oder im sächsischen Strafgesetze Artikel 157 eine vierjährige Zuchthausstrafe ersten Grades und im österreichischen Strafgesetze 9. 111. eine fünfjährige Kerkerstrafe festgesetzt. Im Maximum der Strafe besteht dagegen eine größere Verschiedenheit, indem z. B. das bayerische Strafgesetze in der höchsten Strafe der nicht durch Verletzungen der Genöthigten erschwerten Nothzucht bis zu 8 Jahren Arbeitshaus, das sächsische und österreichische Strafgesetze bis zu 10 Jahren Zuchthaus, und das württembergische bis zu 15 Jahren Zuchthaus ansteigt. Hat die Genöthigte einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so wird dafür durch die neueren Gesetzgebungen so ziemlich gleichmäßig eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe vorgeschrieben, und ist die Genöthigte in Folge der erlittenen Mishandlungen gestorben, so droht dafür das bayerische Strafgesetze im Artikel 189 den Tod, das württembergische im Artikel 295 lebenslängliche Zuchthausstrafe, während das österreichische und sächsische Strafgesetze diesen Fall noch mit zwanzigjähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe belegen. Eine gleiche Verschiedenheit der Gesetzgebungen besteht hinsichtlich der Frage, inwiefern das Verbrechen der Nothzucht von Amtswegen untersucht werden kann oder eine Anklage der Genöthigten erfordert. Letzteres war durch den Artikel 119 der Carolina allgemein vorgeschrieben, indem die darin angedrohte Strafe nur auf Verklagung der Genöthigten festgesetzt ist. Diese aus dem damaligen Zustande der Strafgerechtigkeitspflege sehr erklärliche deutliche Vorschrift, wo der altdeutsche Anklageproceß durch den von Amtswegen einschreitenden Inquisitionsproceß noch nicht ganz verdrängt war, wurde jedoch durch den immer mehr und mehr um sich greifenden Inquisitionsproceß und durch den letzterem huldigenden Gerichtsbrauch beinahe allgemein außer Kraft gesetzt, und nur darüber bestand noch ein Streit, ob die fehlende Anklage einen Milderungsgrund enthalte oder nicht. Die preussische Gesetzgebung, die ältere unter den neueren, ließ die Untersuchung der Nothzucht von Amtswegen dann zu, wenn sich der Verbrecher als ein gemeingefährlicher gezeigt oder öffentliches Uergerniß erregt hatte. Noch neuere Gesetzgebungen, gänzlich unter dem Einflusse des leider in Deutschland sieghaften Inquisitionsprocesses, nahmen aber auf eine Anklage der Genöthigten zur Einleitung der Untersuchung gar keine Rücksicht, wie z. B. das österreichische und bayerische Strafgesetze, und selbst das neueste sächsische Gesetz führt die Nothzucht nicht unter den eine Anklage des Verletzten erfordernden Verbrechen auf. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß in geringen Fällen der Nothzucht, bei ihrem Vorkommen unter Bekannten, bei ihrem Erscheinen unter einer nicht selten sehr zweifelhaften Gestalt, daß da, wo sich der Thäter zur Ehe erbietet und dieses Anerbieten angenommen wird, durch die von Amtswegen und gegen den Willen der Betroffenen einschreitende Untersuchung ein größeres Uebel für die Frauensperson und ihre ganze Familie herbeigeführt wird als durch Unterlassung derselben, und dieser Betrachtung so wie dem Umstande, daß die neue Strafrechtswissenschaft und die ganze Richtung der Zeit dem Inquisitionsproceß entschieden widerstrebt und den Anklageproceß begünstigt, der die Rechte des Angeschuldigten und des durch ein Verbrechen Verletzten mehr berücksichtigt, ist es daher zuzuschreiben, daß neuere, ihre Zeit mehr erkennende Gesetzgebungen, wie die württembergische im Artikel 300 und der Entwurf des badischen Strafgesetzes im Artikel 299, mehr oder minder ausgedehnt zur Einleitung einer Untersuchung wegen Nothzucht die Anklage der Genöthigten oder ihrer Eltern oder ihres Ehemannes verlangen, womit sie einen zeitgemäßen Fortschritt machen.

In der Verübung der Unzucht wider den Willen der Frauensperson liegt der oberste und allgemeinste Begriff der Nothzucht, und wenn auch dieses Verbrechen in den meisten Fällen durch Gewalt, durch körperlichen oder psychologischen Zwang begangen wird, so lag es doch nahe zur Hand, daß man Jenen, der eine Frauensperson zum Zwecke der Verübung der Unzucht durch arglistig beigebrachte Mittel in einen solchen Stand setzt, daß sie bewußtlos ist und ihm keinen Widerstand leisten kann, dem mittelst Gewalt seine Handlung begehenden Thäter gleichsetzte, denn er bediente sich zur Erreichung desselben Zwecks nur eines anderen eher mehr als minder boshafsten Mittels, und muß sich in seiner Arglistigkeit, womit er der Betroffenen ohne ihr Wissen und Willen die Mittel beibrachte, welche ihre Bewußtlosigkeit erzeugen, als ein Solcher betrachten lassen, der die Unzucht wider ihren Willen verübte. Sinnlose Personen, Wahnsinnige oder Blödsinnige haben keinen rechtlichen Willen; schlaftrunkene oder sonst in einem bewußtlosen Zustande sich befindende Personen sind eben so wenig im Stande, ihren Willen zu äußern, und wer also solche Personen und in diesem Zustande zur Unzucht misbraucht, wird ebenfalls als ein solcher Verbrecher angesehen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Mädchen unter 14 Jahren können bei ihrer überhaupt mangelnden Verstandesreife und selbst in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Handlungen nicht als solche angenommen werden, die im Stande sind, ihre rechtliche Einwilligung zur Unzucht zu geben, und wer sie ohne allen Zwang zur Unzucht misbraucht, muß sich ebenfalls wie Jener betrachten lassen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Alle diese Fälle begreift man unter dem Namen Halbnothzucht oder der Quasinothzucht oder, wie die neuere Strafrechtswissenschaft sich ausdrückt, der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht. Alle neuere Strafgesetzgebungen treffen darin überein, daß sie diese Fälle unter den Unzuchtsvergehen auszeichnen und als bei Weitem strafbarere Arten derselben dem Verbrechen der wirklichen Nothzucht mehr oder minder, hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse des Thatbestandes und hinsichtlich der Strafe, gleichstellen. Die schwerste und boshafteste Art unter diesen Fällen ist jene, wo der Verbrecher den bewußtlosen Zustand der Misbrauchten durch arglistig beigebrachte Mittel herbeiführt hat, und sie wird von manchen Gesetzgebungen, z. B. der württembergischen, der Nothzucht gänzlich gleichgestellt. Als die zweite strafbare Art dieser Handlungen gilt allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren, die in den neueren Gesetzen auch unter dem Namen Verführung zur Unzucht vorkommt. Doch stellen manche neuere Gesetzgebungen, z. B. die bayerische und sächsische, noch einen Unterschied zwischen Mädchen von 12 und 14 Jahren auf und strafen nur die Unzucht mit Mädchen unter 12 Jahren mit mehrjähriger Zuchthausstrafe, während sie die Unzucht mit Mädchen von 12 bis 14 Jahren nur mit halbjähriger Gefängnißstrafe bedrohen. Eine Strafe, welche, bei der Leichtigkeit der Verübung dieses Verbrechens, bei den schlimmen Folgen für das Kind, hinsichtlich seines ganzen Lebensglücks und Lebenswandels, und bei der tiefen moralischen Versunkenheit des Thäters, offenbar eine viel zu geringe ist. Tritt übrigens in allen diesen Fällen eine Gewaltthätigkeit des Thäters ein, wacht die betäubte Person auf und widersteht der That, setzt sich die sinnlose Person oder das Kind zur Wehr, oder wird es bedroht, so ist die Handlung des Verbrechers als wirkliche Nothzucht zu betrachten, und ihre Verübung gegen eine betäubte, sinnlose oder unmündige Person wird alsdann noch als ein Erschwerungsgrund der sonstigen Nothzuchtsstrafe, so wie die dortigen Strafererschwerungsgründe der Verletzungen der Genöthigten an ihrer Gesundheit auch hier bei der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht als solche gelten und angewendet werden.

Sander.

Notorietät, Offenkundigkeit. — In einem Rechtsstreite vor dem Richter müssen die Parteien dem Richter die Wahrheit der dem Streite unterliegenden erheblichen Thatfachen durch die gesetzlichen Beweismittel darthun. Es können nun in einem Rechtsstreite Thatfachen vorkommen, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beschaffenheit auch ganz allgemein bekannt sind, z. B. Naturbegebenheiten, Ereignisse der Staatsgeschichte, und solche Thatfachen bedürfen alsdann keines Beweises durch andere Beweismittel des Proceßverfahrens, sondern sind aus sich selbst, durch ihre Beschaffenheit als-

balb dargethan und bewiesen. Wenn z. B. ein Rechtsstreit auf Bestimmungen des Lüneviller Friedens gebaut wird, so ist der Lüneviller Frieden eine den Menschen kundige notorische Sache, die keineswegs Beweise bedarf. Wenn eine große Ueberschwemmung einer ganzen Gegend stattfand, so ist bei einem in der Nähe der Gegend oder in der Gegend selbst gelegenen Gerichte diese Ueberschwemmung kein Gegenstand eines erst zu erhebenden Beweises, sondern sie ist eine dem Volke kundige Sache. Man kann daher die Notorietät einer Thatsache eine juristische Gewißheit nennen, welche nicht das Ergebniß anderer Beweismittel ist, sondern sie aus der Natur der Thatsache selbst schöpft. Die Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit bedarf keines Beweises. Eben so können in einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, welche dem Gerichte in einem andern Rechtsstreite von Amtswegen als eine absolut gewisse Wahrheit bekannt sind. In Erbstreitigkeiten ist der Tod des Erblassers dem Gerichte in einem früheren Rechtsstreite bewiesen worden, und dieser bewiesene Todesfall bedarf als gerichtskundig in einem späteren Streite keines Beweises mehr. Entmündigungen, bestehende Ehen sind dem Gerichte aus anderen Streiten bekannt, und eine solche Notorietät, die man zum Unterschiede von der Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit als Gerichtskundigkeit benennt, bedarf keines Beweises mehr.

Der Code Napoléon nennt bei verschiedenen Anlässen, z. B. bei Schließung der Ehe, Das einen acte de notoriété, wo z. B. ein Geburtschein oder ein Todtenschein nicht beigebracht werden kann, und wo nun in einem vor dem Friedensrichter aufgenommenen Acte durch mehrere mit den betreffenden Personen bekannte Personen die Thatsache der Geburt oder des Todes einer Person ausgesagt und bestätigt wird. Solche Kundbarkeitscheine, die auch bei Erhebung von Staatsrenten oder bei Lebensversicherungsanstalten vorkommen, sind jedoch wirkliche Beweismittel, die sich nach den darüber ertheilten besonderen Vorschriften richten müssen. Sander.

Nullität, Nichtigkeitssklage. — Unter Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts versteht man im weitesten Sinne jede Ungültigkeit desselben, mag sie aus was immer für Gründen und Ursachen entspringen, und in diesem Sinne ist das Wort Nichtigkeit im gewöhnlichen Leben, in der Rechtswissenschaft und selbst in allen Gesetzgebungen so gäng und gäbe, daß man sich vergeblich bemüht, einen bestimmten Unterschied der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den damit verwandten Begriffen der Auflösung, der Umstoßung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu finden und aufzustellen. Es kommt auch auf einen solchen festen Unterschied in neuerer Zeit immer weniger an, weil alle neueren Gesetzgebungen, und vor ihnen schon der gemeine Gerichtsgebrauch in Deutschland, das Formularwesen aus der Gerechtigkeitspflege mehr und mehr verbannen und mit Recht mehr auf die Absichten der vor den Richter tretenden Parteien und auf deren Begründung als auf die dabei gebrauchten Benennungen schauen. Nichts desto weniger lassen sich einige Unterschiede des Begriffs der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den anderen damit verwandten Begriffen anführen, in denen man so ziemlich einig ist, und als einen ersten und hauptsächlichsten kann man den bezeichnen, daß man jenes Rechtsgeschäft wohl allgemein ein nichtiges nennt, bei welchem die Gesetze in seiner Form solche bestimmte und wesentliche Erfordernisse vorgeschrieben haben, die bei der Errichtung des Geschäfts nicht beobachtet wurden. Und wenn diese Formen noch dazu vom Gesetze unter ausdrücklicher Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben wurden, so wird dafür der Ausdruck der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts unzweifelhaft am Platze sein. Solche Fälle treten hauptsächlich bei den gesetzlichen Vorschriften über die Formen der Schenkungen und Testamente ein. Aber auch hinsichtlich des Inhaltes der Rechtsgeschäfte ertheilen die Gesetze Vorschriften über deren wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit, und werden diese Vorschriften auch in einem formrichtigen Geschäft verletzt, so nennt man es ebenfalls nichtig und hat daraus die Regel abstrahirt, daß man zum Unterschiede von der Umstoßung, Auflösung, Infirmität eines Rechtsgeschäfts jenes Rechtsgeschäft ein nichtiges nennt, wo die Ungültigkeit desselben von Anfang an und bei dem Zustandekommen des Geschäfts vorhanden war, während man bei jenen Rechtsgeschäften von einer Auflösung spricht, wo erst durch einen inzwischen eingetretenen Umstand die

Ungültigkeit desselben entstand. Unter den nichtigen Geschäften unterscheidet man wieder jene, welche von einer absoluten Nichtigkeit getroffen werden, auf welche sich jeder bei dem Geschäfte Theilhabende berufen kann, gegen jene, die nur von einer relativen Nichtigkeit getroffen sind, die nur einer bestimmten Person zu Gute kommt. So kann z. B. eine ungültige Verpfändung einer Sache von dem Verpfänder und von jedem Gläubiger des verpfändenden Schuldners angefochten werden, während eine von einer Ehefrau ohne Ermächtigung des Ehemannes eingegangene Verbindlichkeit nur von ihr oder ihrem Manne als nichtig angefochten werden kann und der andere Vertragstheil sich darauf nicht berufen kann. Bemerkenswerth ist noch bei der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts der Umstand, daß die Ungültigkeit eines Theils des Geschäfts oder eines Punkts die Gültigkeit des Uebrigen nicht aufhebt, insofern dieses für sich gültig geschehen ist und in der Trennung vom Ungültigen fortbestehen kann. Es gilt dafür das Rechtsprüchwort: *utile per inutile non vitiatur*. So hebt die Ungültigkeit eines einzelnen Legats an einen Unfähigen nicht die Gültigkeit des ganzen Testaments auf.

Ist ein Rechtsgeschäft nichtig, so kann man dessen Nichtigkeit im Wege einer Klage oder einer Einrede vor den Richter bringen, und man kann daher in diesem Sinne auch von einer Nichtigkeitsklage, z. B. gegen ein Testament sprechen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche der Rechtswissenschaft versteht man jedoch unter Nichtigkeitsklage nicht die Klage auf Vernichtung eines Rechtsgeschäfts, sondern das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein richterliches Erkenntniß, über dessen Begriff, Gegenstand und Gränze jedoch bis zum heutigen Tage die größten Streitigkeiten bestehen, deren nähere Entwicklung hier am Wenigsten am Platze wäre. Faßt man nun die Nichtigkeitsklage höchst allgemein auf, so lassen sich alle Beschwerden einer Partei gegen ein richterliches Erkenntniß im ordentlichen Rechtsmittel der Appellation vorbringen, und Alles, was also der Nichtigkeitsklage Raum giebt, kann auch im Wege der Appellation vor den höheren Richter gebracht werden. Das Verfahren des bürgerlichen Processes vor dem Richter besitz jedoch Vorschriften, deren Beobachtung einen absolut-wesentlichen Bestandtheil der Rechtsbeständigkeit dieses Verfahrens bildet, und hat ein Richter solche Vorschriften verletzt und unter ihrer Verletzung oder gerade in Folge dieser Verletzung ein Urtheil erlassen, so kann dasselbe vor ihm selbst oder vor dem höheren Richter, wenn die Appellationssumme vorhanden ist, mittelst des außerordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsklage, und zwar noch 30 Jahre lang nach Erlassung des Urtheils angefochten werden. Sind diese Vorschriften, welche verletzt wurden, nicht nur positiven, sondern zugleich natürlichen Rechts, so führen sie eine unheilbare Nichtigkeit des Urtheils mit sich und begründen eben deshalb die Zulassung der dagegen gerichteten Beschwerden auf 30 Jahre hinaus. Hat dagegen der Richter nur Formregeln des Proceßganges verletzt, welche die Entwicklung des Processes auf der geregelten Bahn erhalten und zum Schutze vor Unordnung und Willkür des Richters dienen, sind sie nur positiven Rechts, so unterliegt ihre Nichtbeobachtung dem Verzichte der Parteien; und will die Partei auf ihre Nichtbeobachtung eine Beschwerde bauen, so muß sie dieselbe innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfrist einführen. Sie begründen alsdann das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage innerhalb 10 Tagen und werden heilbare Nichtigkeiten zum Gegensatze der unheilbaren genannt. Beiderlei Nichtigkeitsklagen haben daher hauptsächlich die Beschwerden im Auge, welche auf Verletzungen der Vorschriften des Verfahrens gebaut sind. Welche Verletzungen aber unheilbarer und heilbarer Natur sind, darüber besteht der größte Streit und die vielfachste Ungewißheit. Eben so bestritten ist es, ob überhaupt die ungerechte Entscheidung des Richters hinsichtlich irriger Anwendung des materiellen Rechts dem Rechtsmittel der außerordentlichen oder der ordentlichen Nichtigkeitsklage Raum giebt und wie dazu die Verletzung des materiellen Rechts beschaffen sein muß. Man behauptet wohl, daß ein Urtheil gegen ein klares, deutliches Gesetz — *contra jus in thesi* — auch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage begründe, allein was ein klares Gesetz ist, was *jus in thesi* gegen das *jus in hypothesi* ist, das ist eben so bestritten als das, was eine unheilbare und heilbare Nichtigkeit in den Proceßformen ist.

Die vielfachen Streitigkeiten über das Wesen der Nichtigkeitseklagen führen daher immer mehr zu der Ueberzeugung, daß die Zulassung dieses Rechtsmittels überhaupt bedenklich ist, und es hat deshalb das neueste deutsche Proceßgesetz — die bairische Proceßordnung — die Nichtigkeitseklage nicht unter den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse aufgenommen, sondern sie mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation oder unter gewissen Bedingungen mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Erkenntnisse vereinigt. Es liegt darin ein Fortschritt, weil die Vervielfachung der Wege, auf denen der Bürger sein Recht vor dem Richter sucht, dessen Aufindung nicht erleichtert, sondern deshalb besonders erschwert, weil damit der Unsicherheit des Betretens des richtigen Weges und der Chikane des Gegners Thür und Thor geöffnet ist.

Sander.

Numismatik, Münzkunde. — Der Name Numismatik für die Wissenschaft von den Münzen, so wie der römische Ausdruck „nummi“, stammt vom griechischen Nomos (dorisch Numos) oder Nomisma. Dieses bedeutet alles nach Sitte oder gesetzlicher Bestimmung Geltende oder Gebräuchliche, namentlich den gesetzlichen oder herkömmlichen Werth einer Münze. In ihrer weitesten Bedeutung umfaßt die Numismatik sowohl die Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Münzwesens als auch die Lehre von dem Gehalte, dem commerciellen und ästhetischen Werthe der verschiedenen Münzarten. Das eigentliche Geld verdankt seinen Ursprung den Bedürfnissen des Verkehrs. Indem dadurch der früher gebräuchliche Tausch in Kauf verwandelt wurde, hat diese hochwichtige Erfindung dem materiellen Verkehr ungefähr dieselben Dienste geleistet, wie dem geistigen Verkehre die Erfindung der Buchstabenschrift. Die Buchstabenschrift hat die Mittel an die Hand gegeben, in wenigen Zeichen die geistigen Stoffe und Güter abzuprägen, aufzubewahren so wie schneller und in weiterem Kreise mitzutheilen, als bei dem bloßen Austausch der Gedanken von Mund zu Mund möglich war. In ganz ähnlicher Weise sind die Geldmünzen solche wenige und kurzgefaßte Zeichen, um die Werthe der materiellen Stoffe und Güter auszudrücken, aufzubewahren und von Ort zu Ort rascher und leichter zu verbreiten.

Ehe man zur Erfindung der eigentlichen Metallmünzen gelangte, mochten wohl die meisten Völker gewisse Hauptproducte in der Art zu Tauschmitteln erhoben haben, daß in diesen bestimmten Producten auch der Werth aller anderen Gegenstände des Verkehrs ausgedrückt und vergütet werden konnte. Bei den alten Griechen und Römern, die hauptsächlich Viehzucht trieben, boten die nuzbaren Hausthiere einen naheliegenden Ausdruck für den Werth der Dinge. In diesem Sinne sagte Homer von der Rüstung des Diomedes, daß sie acht Ochsen werth sei, u. s. w. Auch waren in den alten römischen Gesetzen die meisten Strafen in Stücken Vieh angesetzt. Andere Tauschmittel waren oder sind in Abyssinien das Salz, in Newfoundland getrocknete Stockfische, in Virginien Tabak, bei den Polarvölkern Pelze und dergleichen. Mehr und mehr mußte man aber darauf hingeleitet werden, zum allgemeineren Tauschmittel einen zugleich dauerhaften, theilbaren und nicht allzu häufig vorkommenden Stoff zu wählen, um in nicht sehr ausgedehntem Raume und für beliebige Zeit Werthe aufbewahren und diese nach größeren oder kleineren Theilen, ja nach Bedürfniß und Neigung umsetzen zu können. Dazu mußten vor Allem die Metalle geeignet erscheinen. Die Sage nennt bei den Römern Numa als den Ersten, durch welchen eine Art Geld aus Eisen soll eingeführt worden sein. Nach Cäsar haben sich die Britannier eines eisernen Geldes bedient, und ein Gleiches wird von anderen altnordischen Völkern berichtet. Auch die Byzantiner hatten Münzen von Eisen. Dieses Metall ist das am häufigsten vorkommende, und so knüpft sich die Anwendung desselben, als eines allgemeineren Tauschmittels, noch an jene erste Form des Verkehrs, da man ein gewisses Hauptproduct zum Maßstabe des Werthes machte. Wenn aber auch Lykurg bei seinen Spartanern ein solches eisernes Geld einführte, so ist der Grund dieser Bestimmung bekannt. Sein Volk sollte ein kriegerisches, kein Handel treibendes sein; darum wollte er ihm die Vortheile entziehen, die aus der Verwendung von Gold und Silber zu Werthrepräsentanten für die Förderung und Ausdehnung des Verkehrs entspringen mußten. Diese besonderen Vor-

theile der edeln Metalle liegen theils in ihrer Dauerhaftigkeit (Feuerbeständigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Zersetzung unter dem Einflusse der Luft und Feuchtigkeit); theils in ihrer Seltenheit und der daraus hervorgehenden Möglichkeit, durch verhältnißmäßig geringe Massen sehr bedeutende Werthe darzustellen. Dazu kommt noch eine sehr wichtige negative Eigenschaft, wodurch die Wahl von Gold und Silber mit entschieden werden mußte. Es giebt nur wenig Geräthschaften und Werkzeuge, die nicht aus anderen und minder seltenen Metallen eben so gut oder besser als aus edlen bereitet werden könnten. Durch die Verwendung der letzteren als Geld ist also, da sie als Consumtibilien nur geringe Bedeutung haben, dem allgemeinen Genuß Wenig oder Nichts entzogen worden; und weil hiernach ihr Werth hauptsächlich darin besteht, daß sie zu Werthezeichen besonders dienlich sind, so erklärt sich ihre Geltung in dieser Eigenschaft bei fast allen Völkern der Erde*). Zu diesen Münzen aus Gold und Silber sind noch in der neuesten Zeit, namentlich in Rußland, als eine dritte Gattung von Münzen aus edlem Metalle die aus Platina gekommen, welche jedoch bis jetzt noch nicht als Currentmünze im Handel umlaufen. Außerdem hatte man sich schon früh, zur Darstellung geringerer Werthe, geringerer und nicht edler Metalle bedient, namentlich des Kupfers, des Zinns (wie in Syrakus), des Messings und anderer Compositio- nen**). Ausnahmsweise wurden hier und da noch andere Stoffe als Metalle, wie Leder, Papier u., zu sogenannten Nothmünzen oder Münzsurrogaten verwendet.

Nach dieser Hinweisung auf die Münzstoffe in den verschiedenen Perioden sind die formellen Veränderungen im Münzwesen kurz ins Auge zu fassen. Vor der Erfindung der eigentlichen Geldmünzen fand der Eintausch der Consumtibilien gegen Metalle durch Zuwiegen der letzteren Statt. Der verschiedene Werth der Gegenstände wurde also durch gewisse Metallmassen bezeichnet; aber die Größe dieser Massen oder das Gewicht mußte im besonderen Falle durch eine besondere Operation ausgemittelt werden. Dieses war eben so zeitraubend als mitunter schwierig, und so wurde man auf den Gedanken geleitet, das Gewicht von Metallmassen im Voraus zu bestimmen und diesen, unter dauernder Bezeichnung dieses Gewichts, eine gewisse Form zu geben. Daher kommt es, daß viele Münzen auch jetzt noch von einem Gewichte ihren Namen haben. Der erste Schritt zur Beschleunigung des Verkehrs bestand nun wohl darin, daß man bestimmten Gegenständen, die vorzüglich häufig im Verkehre vorkamen, bestimmte Münzen gegenüberstellte, so daß jede besondere Art von Münzen den Werth einer besondern Art von Consumtibilien ausdrückte, welche letztere zugleich im Bildnisse des Metallstückes aufgeprägt wurden. Bei den alten Römern, wo das Grundeigenthum wesentlich unveräußerlich war und das bewegliche Vermögen zumeist in Hausrath bestand, drückten die ersten Münzen, nach Gewicht und Gepräge, vorzugsweise oder ausschließlich die verschiedenen Arten dieser Hausrathe aus, woher dann der Name „pecunia“ rührt. Ein solches Metallstück, mit dem Bildnisse eines Pferdes, Stiers, Schafs u. dgl. versehen, konnte wohl ohne Weiteres gegen den Gegenstand, den es bezeichnete, ausgetauscht werden***). Jede besondere Art dieser Metallstücke war also noch ein unmittelbares Gleichniß vom Werthe besonderer Objecte, so daß noch das Münzwesen auf dieser unteren Stufe der Entwicklung gleichsam die Hieroglyphenschrift des materiellen Verkehrs bildete. Auch diese Art des Austausches hatte vielfache Inconvenienzen, da unmöglich für alle Gegenstände des Handels und Wandels Münzen geprägt werden konnten. Die Schwierigkeiten nahmen

*) In dieser Beziehung erscheint auch die an der ostindischen Küste hier und da als Münze gebräuchliche Muschelart (Kauris) als zweckmäßig gewähltes Werthezeichen; während freilich aus anderen Rücksichten die Metallmünzen weit vorzuziehen sind.

**) Spätere Rücksichten auf Dauerhaftigkeit und zweckmäßigen Umfang der Münzen haben zum Legiren, zur Zersetzung der edleren Metalle mit minder edlen, geführt. Auch werden aus sehr geringhaltigem Silber (billon) manche Arten von Scheidemünze geprägt, wie z. B. in Frankreich die Zehn-Centimesstücke.

***). Da ein solches Metallstück Erinnerungszeichen für den Werth von Dingen war, wurde es auch „moneta“ genannt.

mit der wachsenden Mannigfaltigkeit der Waaren immer mehr zu. Es war also ein höchst wichtiger Fortschritt, als man endlich zur Anwendung eines Münz-Fußes gelangte, d. h. zur Zerlegung einer bestimmten Metallmasse nach gewissen Abstufungen und nach einem ein- für allemal festgestellten Verhältnisse. Jetzt erst hatte man jenen beweglichen Maßstab für den Werth aller Waaren, den wir Geld nennen, mit nur wenigen und gleichförmigen Werth-Zeichen. Und jetzt erst war der Tausch in Kauf, das Zuzwiegen der Metalle in summenweises Zuzählen verwandelt, was freilich nur ein beschleunigtes Zuzwiegen ist, insofern immer das Gewicht und der Feingehalt der zu Münzen ausgeprägten Metalle (Schrot und Korn) der hauptsächlichliche Bestimmungsgrund des Münzwertes blieb. Da fortan die Münzen nicht bloß den Werth besonderer Arten von Waaren repräsentirten, so konnten sie um so eher mit beliebigem Gepräge versehen werden. Man benutzte sie also, um darauf besonders hervortretende Persönlichkeiten oder geschichtliche Thatfachen im Abbilde oder Sinnbilde darzustellen. Dies geschah meistens auf beiden Seiten, und es wurde darum bald eine Haupt-Seite mit dem Hauptbilde (Avers) von der Rehrseite (Revers) unterschieden. Was nicht im Bildnisse auszudrücken war, wurde durch Schrift erläutert, die als kreisförmig am Rande umherlaufende Umschrift Legende heißt. Und weil man für die Geltung der Münzen einer öffentlichen Garantie bedurfte, so wurde meistens Das zum Gepräge genommen, was in einer gewissen Zeit den Staat repräsentirte. Auf diese Weise sind die im Handel geltenden Münzen (Currentmünzen) zugleich zu einer Art historischer Denkmäler geworden.

Die Sage schreibt die Erfindung der Münzen den Handel treibenden Phönikiern zu, also, merkwürdig genug, demselben Volke, von dem nach der herrschenden Meinung die Buchstabenschrift stammt. Man vermuthet, daß sie sich nur gestempelter Silberbarren bedient haben. Da indeß das Wesen des Geldes nicht von der äußeren Form der Münzen abhängt, so ist es möglich, daß schon bei den Phönikiern ein Münzfuß und ein wahres Geld im Gebrauche waren. Die Griechen, die stets das Zweckmäßige in die schöne Form zu fassen wußten, hatten schon eigentliche Münzen in der noch jetzt gebräuchlichen plattrunden Gestalt. Der Erfinder und die Zeit der Erfindung sind ungewiß. Die griechischen Münzen wurden von Königen, Republiken und Städten geschlagen. Das Gepräge stellte meistens Gottheiten und Könige dar; oder Symbole, welche die Städte bezeichneten; oder vorzügliche Landesproducte, wie etwa Kornähren auf sicilischen Münzen. In Rom fingen, nach den mit Numa oder Servius Tullius beginnenden Königsmünzen, seit 244 die consularischen, und mit Julius Cäsar die theils lateinischen, theils griechischen Kaisermünzen an, welche letztere bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken (1453) dauerten. Außerdem hatten die römischen Colonieen ihre eigenen Münzen. Die Griechen wandten nur ausnahmsweise, die Römer aber regelmäßig ihre Münzen an, um darauf das Andenken hervorragender Männer (seit Julius Cäsar der Kaiser) und merkwürdiger Ereignisse zu verewigen. Hauptsächlich geschah dies unter den Kaisern, so daß die Currentmünzen zugleich eigentliche Denkmünzen waren. Wenigstens erinnerten sie alle an eine Thatfache, wenn auch in verschiedener Weise, wonach man unter den Kaisermünzen historische, allegorische und vermischte unterscheidet. Das Gepräge zeigte darum eine große Mannigfaltigkeit. Besonders war dies bis Constantin der Fall. Aber auch später und bis zum Untergange des Reichs, als der Geschmack schon mehr und mehr sank, liebte man eine beständige Abwechselung im Gepräge.

Unter den ersten germanischen Regenten, da sich nach der Völkerwanderung erst wieder ein neues Leben aus dem neuen Chaos gebären mußte, vertraten auch wieder unförmliche Metallstücke, mit noch unförmlicherem Gepräge, die Stelle der Münzen. Dann kamen im Mittelalter, neben den Soliden oder den stärkeren Silbermünzen, deren Werth nach dem Gewichte sich bestimmte, die Bracteaten auf, auch Blehmünzen, Hohlmünzen, Blätterlinge u. genannt. Die Bracteaten, meistens von sehr schlechter Arbeit, waren aus dünnem Blech geschlagen und gewöhnlich nur auf einer Seite geprägt, da auf der Rückseite die Figuren vertieft erschienen. Es geschah nur wenig und

wenig Bedeutendes zur Verbesserung des Münzwesens in dem artistisch sonst so hoch stehenden Mittelalter. Wie aber in Griechenland und Rom die bildenden Künste in den Werken kleinster Dimension nicht eher Vorzügliches leisteten, als da sie von ihrem Höhepunkte schon herabzufallen begannen; so bietet die Geschichte der neueren Numismatik eine ähnliche Erscheinung dar. Erst gegen Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fingen mehrere italienische Künstler an, nach den Eingebungen ihrer Phantasie von der Currentmünze verschiedene *Medaglione* (*medailles*) zu prägen, auf welche dann größere künstlerische Sorgfalt verwendet wurde. Später wurden solche Denkmünzen auch unter öffentlicher Auctorität geschlagen. Es entstand eine ziemlich lebhafte Liebhaberei an Medaillen und Medaillensammlungen, und ganze Geschichten, namentlich die Regierungsgeschichte von Louis XIV., wurde in einer Reihenfolge von Denkmünzen dargestellt. Zugleich wurde die Herausgabe von Prachtwerken, der sogenannten *histoires métalliques*, von Louis XIV., XV. und anderen Monarchen veranstaltet, worin die Verbesserungen des neueren Münzwesens übersichtlich und anschaulich hervortraten *). Die artistischen Fortschritte im Prägen der Medaillen hatten natürlich auch förderlichen Einfluß auf die Currentmünze. Neben dieser letzteren bildeten indessen die Medaillen **) eine ganz eigene Classe, da man sich auf den Geldmünzen kaum noch mit der Darstellung von historisch bedeutenden Ereignissen befaßte. Wie überhaupt im politischen Leben, so zeigte sich auch darin ein gewisser Charakter der Einförmigkeit. Die vorherrschende Idee eines abstracten Staats, der nur im zeitweiligen Monarchen sich repräsentirt, drückte sich selbst auf den Landesmünzen aus, indem sie als Hauptbild stets nur den Regenten, auf der Rehrseite aber das Wappen, als stabiles Symbol des Staats, zeigten. So war auch die metallne Chronik der Geldmünzen zu einer bloß einförmigen Regentengeschichte geworden, und nur ausnahmsweise wurde noch im Bilde oder auf der Legende auf irgend eine besondere Begebenheit angespielt. Wenn gleichwohl das neuere Geld eine größere Mannigfaltigkeit darbietet, so liegt der Grund nicht sowohl in einem veränderten Charakter des Staatsmünzwesens als in dem Wechsel der politischen Schicksale und in der sich drängenden Menge der Staats- und Territorialveränderungen. Im Hinblick auf die viel reichere Mannigfaltigkeit der Münzen des Alterthums sind nun in den letzten Jahren manche Vorschläge gemacht worden, um in die Einförmigkeit mehr concretes Leben zu bringen und dem gangbaren Gelde wieder die Bestimmung historischer Denkmale zu geben. Nicht mit Unrecht ist hervorgehoben worden, daß es nicht ganz gleichgültig sei, gerade bei dem von Hand zu Hand gehenden Gelde auch die Anforderungen des Geschmacks zu beachten und neben den einförmig wiederkehrenden Wappen, wobei kein Mensch sich Etwas denke, noch andere aus dem Leben gegriffene und geistig anregende Gebilde erscheinen zu lassen. Wenigstens wäre es nicht allzu viel, bei jeder nothwendigen Erneuerung eines Münzstempels, statt der bloßen Wiederholung des Herkömmlichen, den künstlerischen Erfindungsgeist in Anspruch zu nehmen. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß sich in der neuesten Zeit im Münzfache, wie in allen Gebieten der Kunst, ein populäres Element auf selbstthätigere Weise geltend zu machen sucht. Liefern doch die künstlerischen Werkstätten jetzt eine weit größere Menge von Denkmünzen, die nicht Monumente der Fürsten oder ihrer Feldherren und Staatsdiener sind, sondern von Männern des Volks aus allen Classen der Gesellschaft. Zugleich lassen sich Fortschritte in der technischen Vervollendung gewahren, wie denn aus den Münzstätten eines Duvivier in Paris, Loos in Berlin und so mancher Anderen Vorzügliches hervorgegangen ist.

Noch wichtiger sind die Veränderungen, die im Münzwesen und mit Beziehung auf dieses während der letzten Jahrhunderte in nationalökonomischer Hinsicht Statt hatten. Die Erfindung des Geldes und ihre Wirkung auf den materiellen Ver-

*) Ein ähnliches Prachtwerk ließ Napoleon erscheinen.

**) Von den eigentlichen Denkmünzen, die ein historisches Factum im Abbilde oder Sinnbilde darstellen, sind die ein bloßes Emblem und einen Wahlspruch enthaltenden Settons zu unterscheiden.

kehr ist mit derjenigen der Buchstabenschrift und ihrer Wirkung auf den geistigen Verkehr verglichen worden. Das Gleichniß läßt sich noch weiter ausdehnen, da man wohl der Erfindung der Druckerpresse die ihr nicht gar lange vorangegangene Erfindung der Wechsel zur Seite stellen darf, woran sich später die Entstehung von Banknoten, Trefferscheinen und anderem Papiergelde knüpfte. Auch diese Zeichen der metallenen Werthezeichen haben durch weitere Abkürzung und Beschleunigung des Verkehrs eine ganz analoge Bestimmung und eine entsprechende Folge wie die Anwendung der beweglichen Lettern zum Drucke. Und so tritt uns selbst in Beziehung auf die Zeit der wichtigsten Erfindungen ein merkwürdiger Parallelismus in der Entwicklung der materiellen und der ideellen Seite des Völkerlebens entgegen; worüber sich jedoch Derjenige nicht wundern wird, welcher den Gang der Cultur in seinem Zusammenhange auffaßt und nicht überfiehet, daß jeder materielle Fortschritt zugleich einen geistigen und dieser jenen voraussetzt. Derselbe Parallelismus zeigt sich noch in anderer Weise. Im Mittelalter hatte auch eine Münz-Anarchie geherrscht: es wurde so ziemlich nach Willkür und Laune geprägt, ohne die Grundlage eines festeren Systems. Die Entstehung eines stabilen und gesetzmäßigeren Münzfußes*) in jedem der verschiedenen Staaten Europas fällt nun nahe zusammen mit der bestimmten Ausbildung und der verhältnißmäßig größeren Stabilität des europäischen Staatenwesens überhaupt, besonders seit dem westphälischen Frieden. Da man fortan bestimmte Maßstäbe für die Vergleichung des verhältnißmäßig inneren Werths der mehreren Geldsorten vor sich hatte; so wurde es jetzt erst möglich, daß so ziemlich die Münzen aller Völker, etwa mit Ausnahme der bloß auf den localen Kleinverkehr berechneten Scheidemünze, im Welthandel Geltung erhielten, wenigstens nicht durchweg nach dem in den Staaten ihrer Entstehung festgesetzten Nominalwerthe. Früher waren es hauptsächlich nur besondere Geldsorten, wie zum Beispiele spanische Piafter, die im Welthandel weitere Bedeutung hatten. Daraus entsprangen manche Hemmnisse und Beschränkungen. Die Stabilisirung und Regulirung des Münzwesens dagegen mußte dem Verkehre Vorschub thun, weil diesem nun das Geld, in seiner Eigenschaft als Mittel der Aufbewahrung und des Transports der Waarenwerthe, worauf sich überhaupt dessen commercielle Thätigkeit zurückführen läßt, zahlreiche Dienste leistete.

Diese bessere Fixirung und größere Vereinfachung des Münzwesens hat nun in neuerer Zeit häufig den Wunsch und die Frage hervorgerufen: ob nicht eine noch größere, ja eine universelle Einheit desselben möglich und ausführbar sei? Man ist indeß bei der Einführung neuer Münzsysteme überall auf große Schwierigkeiten gestoßen, und wenigstens dauerte es lange, bis sich das Volk in solche Aenderungen fand und damit befreundete. Dies beruhte nicht bloß auf einer zufälligen traditionellen Gewohnheit, von der

*) Für Deutschland besonders wichtig ist der Sächsische Münzfuß vom Jahre 1667, von Sachsen und Brandenburg angenommen, von Kurbraunschweig beibehalten (feine Mark Silber zu 10½ Rthlr. oder 15 Fl. 45 Kr.); der Leipziger oder 18 Guldenfuß, 1690 für Sachsen, Brandenburg und Braunschweig festgesetzt und 1738 zum Reichsfuß angenommen. Der preussische oder Graumann'sche Fuß vom Jahre 1750 (feine Mark Silber zu 14 Rthlr.); der Conventions- oder 20 Guldenfuß, nach einer zwischen Oesterreich und Baiern geschlossenen Convention vom Jahre 1753, angenommen von Oesterreich, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (feine Mark Gold zu 283 Fl. 5 Kr. 3¼ Pf.; feine Mark Silber zu 20 Fl. oder 13½ Rthlr.). Der sogenannte 24 Guldenfuß, 1776 von Baiern und den Nachbarstaaten angenommen, ist nur eine Erhöhung des Nominalwerths der nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzen im Verhältnisse von 6:5. Endlich wurde unter den süddeutschen Zollvereinsstaaten, durch Convention zu München vom 25. August 1837, die Einführung des 24½ Guldenfußes beschlossen, mit $\frac{1}{10}$ Feingehalt, die Mark Silber zu 233,855 Gran gerechnet. Nur Sechsz- und Dreikreuzerstücke sollen im 27 Guldenfuß, im Gehalte von $\frac{1}{4}$ Silber und $\frac{3}{4}$ Kupfer, ausgeprägt werden. Daran schloß sich die allgemeine Münzconvention sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu Dresden, vom 30. Juli 1838, wonach künftig nur Thalerrechnung nach dem 14 Thalerfuß und Guldenrechnung nach dem 24½ Guldenfuß Statt finden und für beide Rechnungsweisen eine Vereinsmünze zu 2 Rthlr. oder 3½ Gulden, im Gehalte von $\frac{1}{10}$ Silber, geprägt werden soll. Vergl. „Deutsche Vierteljahrsschrift.“ Heft I. 1840.

man sich nur mit Mühe losreißen konnte. Ein tieferer Grund, worauf schon die ersten Forschungen und die Urgeschichte der Numismatik hinweisen, liegt in der Natur der Münzen selbst. Sie sind doch immer nur ein Aequivalent der Consumtibilien und müssen darum zu den Gegenständen der Production in einem bestimmten Verhältnisse stehen, indem es unzweckmäßig wäre, Münzen von solcher Größe oder Kleinheit auszuprägen, wofür man, einzeln genommen, im täglichen Handel und Wandel Nichts einzukaufen vermöchte. Allein die Kosten der Production und darum die Preise für dieselben Waaren sind verschieden in den mehreren Ländern und unter verschiedenen Umständen. Das natürlich zweckmäßige Verhältniß zwischen den einzelnen Arten von Waaren und dem Maßstabe ihres Werths im Gelde ist nun aber nicht immer beachtet worden. Dieses gilt selbst von dem in mancher Beziehung so große Vorzüge darbietenden französischen Münzsysteme, das, ein Erzeugniß der Revolution, ohne Weiteres einen abstracten Begriff zu verkörpern suchte. Indem man den Franken zur Münzeinheit nahm und das Decimalsystem *) durchführen wollte, stieg man bis zu den Centimes herab, einer fast nur ideal gebliebenen Münze, da man sie in der Wirklichkeit kaum darstellen konnte und sich ihrer wenigstens im täglichen Verkehre, als diesem völlig unangemessen, nicht bedienen mochte. Darum mußte noch zwischen Decime und Centime der Sou eingeschoben werden, als hauptsächlich gangbare Scheidemünze **). Weil nun ferner die Preise für die gleichen Quantitäten und Qualitäten von Waaren in den verschiedenen Staaten von einander abweichen, so würde man leicht fehlgreifen, wollte man das Münzsystem des einen Staats ohne Weiteres für den andern als passend erklären. Zedemfalls wird sich die Vereinfachung und die Herstellung einer Gleichförmigkeit des Münzwesens zunächst nur auf die besonderen Nationalitäten beschränken müssen, auf die einzelnen größeren Kreise des Verkehrs, worin die wesentliche Gleichheit der Verkehrsverhältnisse auch eine ziemliche Gleichheit im Werthe derselben Producte erzeugt. In einer späteren Zukunft und im Verlaufe der Entwicklung wäre es indeß wohl möglich, daß durch den lebhafteren und in allen seinen Mitteln vervollkommeneten Welthandel alle Nationen so sehr genähert würden, um die jetzt noch sehr großen Unterschiede in den Preisen der gleichnamigen Consumtibilien im Wesentlichen auszugleichen. Dann würde die Einführung eines allgemein gültigen Münzfußes wohl ausführbar sein, so daß sich die Besonderheit der Nationen, die Mannigfaltigkeit in der Einheit etwa nur noch im verschiedenen Gepräge kund gäbe. Und damit wäre allerdings für die Beförderung des Verkehrs ein weiterer und nicht unwichtiger Schritt geschehen. Man wäre dem Ziele eines möglichst großen Zeitgewinns in der materiellen Production näher gekommen, weil mit der Verschiedenartigkeit der Münzsysteme zugleich eine nicht geringe Menge von inproductiven Geschäften des Zählens und Rechnens wegfallen würde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die als Verkehrsgeld noch im Umlaufe befindlichen Münzen für den Geschichtsforscher keinen besonderen Werth haben, weil die Circulation selbst das in den Münzen Dargestellte gleichsam in der Gegenwart festhält. Darum werden die Münzen der neueren Zeit mehr vom nationalökonomischen oder artistischen Standpunkte aus beachtet, und nur als Denkmale der Gegenwart, als Uebertieferungen derselben an eine fernere Zukunft haben sie zugleich historische Bedeutung. Das Interesse des eigentlichen Geschichtsforschers dagegen wird sich hauptsächlich auf solche Münzen wenden, die bereits außer Geltung und etwa nur in einzelnen Exemplaren auf spätere Geschlechter gekommen sind. Hiernach unterscheidet man eine historische von einer bürgerlichen oder politischen Numismatik. Die letztere befaßt sich

*) Dieses Decimalsystem ist auch in Nordamerika, Rußland und Holland angenommen. In Holland wie in Frankreich ist man jedoch bis zu einer im Kleinverkehre unpassend geringen Münze herabgestiegen.

**) Zur Würdigung des französischen Münzwesens und gegen Ueberschätzung seiner Vorzüge ist noch zu beachten, daß den französischen Münzämtern ein Schlagschag von 1,52 g bleibt; daß dagegen die süddeutschen Münzstätten wohlfeiler prägen, da ihr Schlagschag nicht einmal $\frac{1}{2}$ g beträgt. Vergl. v. Pestalozzi: „Ueber die Landplage fremder Scheidemünze im Canton Zürich. Drell und Füssli, 1838.“

mit dem Handelswerthe der Münzen der verschiedenen Völker. Sie hat die Stoffe der Münzen so wie ihr Gewicht ins Auge zu fassen, sodann die verschiedenen Münzfüße und das Verhältniß der mehreren Geldsorten nach Gewicht und Gehalt zu dem eigentlichen Cours = Werthe, wie dieser durch die Auctorität des Staats oder der öffentlichen Meinung festgesetzt wird. Die historische Numismatik sucht die geschichtlichen Data des Alters und Vaterlandes der Münzen so wie die Bedeutung ihres Gepräges zu ermitteln. Als Anhang ist noch die Kenntniß der Metall = Marken erforderlich, der Nothmünzen &c. Diese geschichtliche Numismatik ist also eine historische Hilfswissenschaft und namentlich ein Theil der Archäologie, so weit sie es wesentlich mit den Münzen des Alterthums zu thun hat. Mit Rücksicht auf das Alter der Münzen zerfällt die historische Münzkunde in eine alte und neue. Jene, die wohl auch vorzugsweise Numismatik genannt wird, beschäftigt sich mit den Münzen der Griechen und Römer, die im Westen bis auf Romulus Augustulus, im Osten bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453) reichen. Die orientalischen und barbarischen Münzen aus dieser Periode werden als Anhang zu denen der Griechen und Römer behandelt. Alle späteren abendländischen und morgenländischen Münzen fallen in das Gebiet der neuen Numismatik, wohin überdies die orientalischen, mit arabischer und kufischer Schrift, gezählt werden. Zuweilen hat man noch eine mittlere von einer neueren Münzkunde unterschieden. Hiernach hört das numismatische Mittelalter mit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und zugleich mit dem Bracteaten- und Solidenwesen auf; da fortan auf den Landesmünzen die Jahreszahlen in ununterbrochener Folge erscheinen, da mit der Einführung gesetzlicher Münzordnungen das eigentliche Geld im neueren Staatswirthschaftlichen Sinne entsteht und neben den Currentmünzen eigentliche Schaummünzen (Medaillen) zum Vorschein kommen. Die Ausbeute der Numismatik aus dem Mittelalter ist indessen höchst dürftig, und so läßt man es gewöhnlich bei jener blos zweitheiligen Eintheilung bewenden.

Die Geschichte der Numismatik als Wissenschaft gehört erst der neueren Zeit an. Den Völkern des Alterthums war sie als gelehrte Beschäftigung durchaus unbekannt. Für die Neueren konnte sie dies erst werden, nachdem man angefangen hatte, Münzsammlungen zu veranstalten, was etwa seit dem funfzehnten Jahrhunderte geschah, und nachdem in Italien der Eifer für die Erforschung des classischen Alterthums erwacht war. Die erste Periode der Wissenschaft, etwa von 1580—1680, rechnet man von F. Ursinus und dem Niederländer H. Goltzius bis auf A. Patin und den Schweizer A. Morell. Schon 1577 hatte indeß der Spanier A. Agostino eine erste Anleitung zur Münzkunde verfaßt. W. Lazius, Kaiser Ferdinand's I. Leibarzt, suchte zuerst Geschichtliches aus Münzen zu erläutern; und schon Goltzius hatte griechische Münzen vorzüglich beachtet. Vorherrschend blieb jedoch die Beschäftigung mit den römischen Münzen, sowohl der Familien als der Kaiser. Doch wußte man noch keiner Kritik über Aecht und Unächt. Da zugleich die Numismatik eine Modebeschäftigung für Mächtige und Reiche geworden war, so wurden in Italien, auch in Deutschland, unächte Münzen zu Tausenden verfertigt. Zu Anfang der zweiten Periode — von Bailliant und Spanheim bis Pellerin und J. Eckhel — etwa 1680—1780 — waren die römischen Münzen schon ziemlich zahlreich vorhanden und wurden geschichtlichen Forschungen zu Grunde gelegt. Im Verlaufe dieses Jahrhunderts waren sodann die griechischen Münzen sorgfältiger gesammelt und mit Geschichte und Geographie in Verbindung gesetzt worden. Auch richtete sich schon die Aufmerksamkeit auf die mittlere Zeit. Indem so der Stoff sich anhäufte, trat zugleich das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Betrachtung und Behandlung desselben lebhafter hervor. Darauf hatte schon der Professor in Zürich J. J. Gessner hingewiesen. Der eigentliche Begründer der wissenschaftlichen Numismatik, mit dem ihre dritte oder kritische Periode beginnt, wurde jedoch J. Eckhel, den man den Linnäus der Münzkunde genannt hat. Durch seinen trefflichen Katalog über das sehr reichhaltige Wiener Münzcabinet und vorzüglich durch die in acht Quartbänden (1792—98) erschienene „Doctrina nummorum“, wodurch erst die Numismatik mit alter Geographie und Geschichte in die engste Verbin-

bung gesetzt wurde, gab er der Wissenschaft Gestalt und Richtung bis auf die neueste Zeit. Die alten Münzen theilte er in 1) außerrömische, die auch die Münzen der Städte, Völker und Könige heißen oder griechische genannt werden, weil diese überwiegen und nur wenige mit altspanischer, altitalischer und morgenländischer Schrift versehen; 2) römische, die entweder consularische oder Kaiser Münzen sind. Für weitere Classification wählte er für die griechischen Münzen den geographischen Eintheilungsgrund; für die consularische die alphabetische und für die Kaiser Münzen die chronologische Ordnung. Als Nachfolger Eckhel's traten dann vorzüglich Neumann in Wien auf, D. Sestini in Berlin und A. Millin in Paris. Alle bedeutendere Cabinete, darunter das größte in Europa, das Pariser, wurden nach seinem Systeme geordnet. Gleichzeitig erwachte wieder ein größerer Eifer für die Numismatik, namentlich in Frankreich, wo sich Mionnet durch seine Nachbildung der antiken Münzen des Pariser Cabinets in Schwefelabgüssen ein besonderes Verdienst erwarb. Auch fehlte es nicht alljährlich an einer reichen und selbst über reichen numismatischen Literatur. In den letzten Jahrzehnten sind zwar die größeren numismatischen Werke seltener geworden; allein die Menge der Specialforschungen und der Abhandlungen über numismatische Einzelheiten dürfte eher zugenommen als abgenommen haben. Dem Charakter dieser neuesten Zeit gemäß hat sich die Numismatik auch eine eigene periodische oder halb periodische Literatur geschaffen. Dahin gehören oder gehörten: „Schlichtegoll's Annalen der gesammten Numismatik“; „Blätter für Münzkunde, oder hannoversche numismatische Zeitung“ (Leipzig 1834); die in Paris erscheinende „Revue numismatique“ 2c. Lexikographisch ist die Numismatik in Schmieders „Handwörterbuch der gesammten Münzkunde“ (Halle und Berlin 1811—15) behandelt; einen kurzen Abriss ihrer Geschichte giebt Leizmann (Erfurt 1828); eine Uebersicht der numismatischen Literatur bis zu Anfang dieses Jahrhunderts Lipsius in der „Bibliotheca numaria“ (Leipzig 1801)*. Seit der wissenschaftlichen Behandlung der Numismatik hat diese einen nicht unwichtigen Einfluß auf die Geschichtsforschung geübt. Eine lange Regentenreihe des bosporanischen Reichs wurde erst durch Münzen bekannt, worüber die russische Akademie der Wissenschaften Untersuchungen hatte anstellen lassen; selbst das Dasein mancher kleineren Staaten des Alterthums konnte nur durch die Auffindung von Münzen nachgewiesen werden. Noch manche weitere Aufklärung über dunkle Gebiete der Geschichte ist von der Numismatik zu erwarten. So arbeitet jetzt Baron Chaudoir in Petersburg an einem großen Werke über chinesische Münzen; Frähn wird Nachrichten über zwei Sassanidenmünzen und Reichel ein Prachtwerk über die russischen Münzen herausgeben. Auch giebt die „Revue numismatique“ (1839, März, April) interessante Notizen über die bei Lahore in Masse gefundenen Kupfermünzen der scythischen Könige; sodann über indo-scythische, sassanidische, persische, arabische und andere, die General Court aus Ostindien nach Frankreich gebracht hatte u. s. w. Als Denkmale und industrielle Erzeugnisse bestimmter Völker und Perioden haben aber auch die Münzen, da sie eigenthümliche Culturzustände zur Anschauung bringen, noch eine unmittelbare culturgeschichtliche Bedeutung. Nicht selten haben sie zugleich einen künstlerischen Werth, weil sie entweder selbst Kunstwerke sind und zuweilen — namentlich aus der römischen Kaiserzeit — mit den schönsten Cameen um den Vorzug streiten; oder weil sie berühmte Kunstwerke des Alterthums, wie den farnesischen Hercules, die knidische Venus u. A., in Bild und Gepräge darstellen.

Wilh. Schulz.

Nummius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internummius, apostolischer Vicar. — Es ist ein eigenes Stra-

*) Wichtigere Werke über die Münzen einzelner Völker und Länder sind von Frähn für mohamedanische Münzen erschienen; von Castanoso für Spanien; von Zanetti für Italien; von Leblanc für Frankreich; von Leake für England; von Birchott für Dänemark; von Becker für Deutschland 2c. Zu den Beschreibungen einzelner Arten von Münzen gehören Silienthal's Thalercabinet, Köhler's Ducatencabinet, Hölle's Groschencabinet u. s. w. Ueber „Geld“, „Geldbedarf“ 2c. siehe den Art. „Geld“ 2c.

tegem der Dunkelfreunde, und eben nicht das ehrenvollste, alle Jene als Feinde der katholischen Kirche darzustellen, welche die Wahrheit von den Schläcken zu reinigen suchen. Der Verfasser dieses Artikels, selbst Katholik, gehört ebenfalls zu Denjenigen, die den stärksten Beweis wahrer Achtung und guter Gesinnung für ihre Kirche dadurch zu geben glauben, daß sie sich bemühen, Alles bemerkbar zu machen, was in dem allmählig Entwickelten dem Geiste des Guten und Wahren, d. h. dem Geiste des Christenthums, somit auch dem Geiste des ächten katholischen Christenthums fremd ist und mehr oder weniger nicht entspricht. Damit ist nun allerdings auch das praktische Streben verbunden, das auf bloßer Concession Beruhende zu entfernen und nur dem Bessern, Wesentlichen und Nothwendigen die Anerkennung nicht zu versagen. Müßte man doch durch unbeschränktes Preisen von allem Bestehenden und durch das darin liegende Leugnen der so lange her im Streben der Edelsten vorausgesetzten Dringlichkeit und Möglichkeit des Fortschrittes allzu viel Mißtrauen gegen Erkenntniß und Urtheil oder Wahrheitsstreue und Gewissen seiner Glaubensgenossen oder seiner selbst zu begründen fürchten. Unsere Richtung wird nicht dauernd des Schutzes der Staatsregierungen entbehren. Denn so viele Anerkennung dem Streben werden mag, ein friedliches äußeres Verhältniß zu gewissen kirchlichen hohen Behörden und ihren Anhängern herzustellen, so kann doch die Absicht nicht sein, solchem Zwecke Gemüth und Ueberzeugung der protestantischen und jener katholischen Staatsbürger zu opfern, welche mit ihnen in so Vielem gleich denken; es kann wahrlich doch nicht die Absicht sein, durch Hinderung freier Mittheilung nur der einen Partei diese zurückzusetzen und zu gefährden.

Wie wir in den ersten Anfängen der christlichen Kirche keine anderen als unter sich gleichstehende, von einander unabhängige Vorsteher der einzelnen Ortsgemeinden finden, und dem Oberen ihrer Gemeinde zu Rom alle jene heutigen Vorrechte des Papstes unbekannt erscheinen, die oben im Artikel „Curie“ unter die zufälligen gezählt sind, so sieht man auch seine ersten Stellvertreter in der Ferne keines dieser Vorrechte ausüben. Man findet einfache Botschafter in diesem Sinne zu vorübergehenden Zwecken, wie an dem Hof des Imperators zur Betreibung bestimmter Angelegenheiten, wie zu einem Concilium; auch bald stehende Botschafter am Hofe zu Constantinopel, welche apocrisarii oder responsales genannt wurden (d. i. Beauftragte), dergleichen von anderen Bischöfen ebenfalls nicht nur dort unterhalten, sondern auch an die Sitze der Patriarchen und Metropolitane gesendet wurden¹⁾.

Zu den ältesten Spuren der später vorkommenden Stellvertreter mit größeren Rechten rechnet man die Stellung des Bischofs von Thessalonich, der Hauptstadt von Oestryrien im vierten Jahrhunderte. Damals hatte der Bischof von Rom zwar schon den ersten Rang, der überhaupt, sobald Rangverhältnisse zur Sprache kamen, namentlich bei Versammlungen, Rom, als der Reichshauptstadt, zugestanden scheint, und Patriarchalrechte über das südliche Italien, über Sicilien, Sardinien und Corsica erlangt, auch überhaupt hatte Rom, als im Abendlande die einzige apostolische und größte Kirche, hohes Ansehen, aber von weiter gehenden, die Gleichstellung mit anderen Patriarchensthühlen aufhebenden wirklichen Rechten war im Abendlande kaum Etwas, im Morgenlande gar Nichts ihm zugestanden. Nun wurde im Jahre 379 Oestryrien, welches — bis dahin Theil des westlichen Reichs — mit diesem, im Kampfe gegen die Arianer, sich dem Bischöfe von Rom angeschlossen hatte, zum östlichen Reiche geschlagen. Da mußte es dem Bischöfe von Thessalonich (der kirchlichen Verbindung mit dem Osten abgeneigt, auch weil ihn diese einem näheren Oberen, dem Bischöfe zu Constantinopel, zu unterwerfen drohte) angenehm sein, vermöge eines vom römischen Stuhle erhaltenen Auftrags Patriarchalrechte in Oestryrien auszuüben. Ein dagegen gemachter Versuch der mit Thessalonich unzufriedenen oestryrischen Bischöfe, die Vereinigung mit dem Patriarchate von Constantinopel zu erhalten, wurde vereitelt. So gewann Rom durch kluge Benutzung der Umstände zu seinem Patriarchalsprengel Oestryrien. Auch ein Metropolit Galliens, der Bischof von Arles, trat auf ähnliche Weise freiwillig in das untergeordnete Ver-

hältniß eines Stellvertreters (Vicarius) von Rom, um durch seinen Schuß Metropolitanrechte zu erwerben und zu sichern. Doch gelang es ihm später, nach Galliens Trennung vom römischen Reiche, sich wieder loszumachen²⁾. Ähnliche Vicarien Roms zeigen in jener Zeit noch andere Länder, besonders wo des Letztern Missionäre das Christenthum gelehrt hatten. Nachdem Rom, vermöge seines Primats, ein Aufsichtsrecht über die ganze Kirche auszuüben begonnen, stellte es auch zu dem Zwecke Metropolitane als Stellvertreter auf, um bei jenem höheren Aufsichtsrechte Hilfe zu leisten und einzelne Aufträge zu übernehmen. Das Gewicht einflussreicher Metropolitane diente so zugleich, Roms Ansehen zu heben. Diese stehenden Vicariate scheinen sich nicht ins achte Jahrhundert erhalten zu haben. Einige der späteren Erscheinungen in dieser Sphäre sind vorübergegangen und für unsere Leser ohne Interesse.

Im elften Jahrhunderte, als die Päpste jenes Aufsichtsrecht beinahe bis zur absoluten Alleinherrschaft in der Kirche ausgedehnt hatten, zogen sie vor, nach freier Wahl Abgeordnete durch besondere Aufträge (Legaten) zu ernennen. Zu dem Zwecke, die ursprünglichen Rechte der Metropolitane und Provinzialconcilien an sich zu ziehen und die Meinung von unbefränkter Gewalt des ersten Stuhls zu befestigen, konnten jene, deren Rechte so entzogen werden sollten, namentlich die Metropolitane selbst, deren Wahl nicht im Belieben des Papstes stand, nicht als so sichere Werkzeuge erscheinen, wie ganz allein von ihm gewählte Personen. Daneben kommen doch auch Metropolitanstühle vor, welchen für ihre Provinzen die Würde eines *legatus sedis apostolicae* mit beschränktem Befugnissen übertragen und stehend geworden ist. Die Schule nennt solche Metropolitane *legati nati*, dagegen jene frei gewählten Stellvertreter *legati dati* oder *missi*. Ist der Legat ein Cardinal, so wird er seit dem Mittelalter *legatus a latere* (papa) genannt, für jeden anderen *legatus missus* ist jetzt der Ausdruck *nuntius apostolicus* technisch. Die *missi* sind zu allen Zeiten nicht bloß zu kirchlichen, sondern auch zu politischen Geschäften gebraucht worden³⁾.

Die *legati missi* wurden seit dem Mittelalter ausgesendet, nicht bloß um, gleich anderen diplomatischen Agenten, zu beobachten, Berichte zu erstatten und Mittheilungen zu machen und anzunehmen, sondern als regierende, dem Episkopate der Landeskirche vorge-setzte, nur dem Papste unterworfenen Oberbehörde, die ihre Gewalt vom Papste ableitet, ohne jedoch mit ihm für eine und dieselbe Person zu gelten, von welcher man daher an ihn appelliren kann (d. i. *cum jurisdictione delegata*). Ihr Amt, wie es die päpstlichen Verordnungen des Mittelalters (Decretalen) und die Praxis des römischen Hofes auffassen, soll sie berechtigen, die angebliche unbefränkte Gewalt des Papstes über die ganze Kirche in den ihnen angewiesenen Bezirken auszuüben, so weit nicht der Letztere sich dieselbe vorbehält. Daher sprechen sie nach dieser Theorie namentlich auch, gleich dem Papste selbst, eine mit jedem Bischöfe und Erzbischöfe in seiner Diocese concurrirende und denselben prävenirende Regierungsgewalt an, so daß die bischöfliche Amtsgewalt in allen Angelegenheiten, welche es ihnen an sich zu ziehen beliebt, durch sie allein ausgeübt würde. Rom betrachtet in so fern den Legaten, obgleich als seinen Stellvertreter, doch zugleich als *Ordinarium* in jeder ihm zugewiesenen Diocese, während im Grunde nur ihr Bischof *Ordinarium* ist, weil nur dieser das Amt bekleidet, welches zur Regierung der Diocese eigentlich eingesetzt ist. Clemens IV. (1265—1268) spricht in einem Erlasse, der dreißig

2) Schröckh, Kirchengeschichte. Th. 8. S. 113. 154 f. Th. 17. S. 87 u. 132 f. Gieseler, Kirchengeschichte. I. S. 92.

3) Der letzte Nuntius zu Köln, Pacca, später Decan des Cardinal-Collegiums, sagt in der seinen Denkwürdigkeiten angehängten Instruction für Nuntien geradezu: „Ein Prälat, der Nuntius ist, vereint in sich zwei Eigenschaften, die sehr verschiedenes Benehmen zu fordern scheinen; und dennoch muß er seine Schritte so leiten, daß kein Widerstreit, nichts Unpassendes hervortritt. Der Nuntius ist Gesandter (*ambasciadore*). — Aber der Nuntius ist zugleich Bischof. — Ich thate den Prälaten, welche die Laufbahn der Nuntiate betreten, Unrecht, wenn ich nöthig hielte, sie zu ermahnen, die berühmten Briefe des Cardinals d'Osset zu lesen. Sie werden von den Diplomaten aller Nationen für ein Meisterstück von Politik gehalten.“ *Memorie storiche di Mr. Pacca sul di lui soggiorno in Germania etc.* Modena 1836, p. 217. 262.

Jahre später ins Kirchengesetzbuch aufgenommen wurde, über die Gewalt eines päpstlichen Legaten sich geradezu dahin aus: „Wem für bestimmte Regionen das Amt eines päpstlichen Legaten übertragen ist, um dort auszurotten und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen, den betrachten wir als Ordinarius der ihm anvertrauten Provinzen, gleich (des alten Roms) Proconsuln und sonstigen Gouverneurs (erobelter Länder), welchen die Regierung bestimmter Provinzen zugefallen ist“⁴⁾. Von dieser Ansicht ausgehend, schreibt namentlich Rom seinen Legaten zu: die gesetzgebende Gewalt über den ihnen angewiesenen Bezirk, das Recht, Concilien zusammenzuberufen, darin den Vorsitz zu führen und die höchste Gewalt auszuüben, den Wahlen von Bischöfen und anderen Prälaten die Bestätigung zu ertheilen, Kirchenämter zu verleihen, richterliche Gewalt, sowohl in höherer Instanz, durch Annahme von Appellationen gegen ergangene Urtheile, mit oder ohne Umgehung des Erzbischofs — als auch schon in erster Instanz, mit Umgehung des Bischofs, auszuüben, auch Strafgewalt über Bischöfe und Erzbischöfe, so dann das Recht, Procurationen zu beziehen, d. i. als Verpflegs- und Reisekosten schwere Auflagen von Kirchen und Geistlichen beizutreiben⁵⁾. Wie drückend die letzteren im zwölften Jahrhunderte waren, mag daraus entnommen werden, daß, auf erhobene Beschwerden, die im Concilium zu Rom 1179 beschlossene Herabsetzung dem Erzbischof auf Amtreisen noch 40—50 Pferde, dem Bischofe 20—30, anderen Cardinälen 25 Pferde gestattet und Jagdhunde und Falken mitzuführen verbietet, bekennend, daß sich Kirchen genöthigt sahen, zur Bestreitung der Verpflegung ihre Kostbarkeiten zu veräußern⁶⁾. Höchstens forderte man für einen Theil dieser Rechte Specialvollmacht, wie zu dem Rechte, Beneficien zu verleihen. Auch pflegt der Papst in der den Legaten ertheilten Vollmacht (den Facultäten) einen Theil seiner Reservatrechte vorzubehalten, z. B. die Verleihung der in den päpstlichen Monaten erledigten Beneficien (s. Artf. „Beneficien“ Bd. II. S. 299 ff.). Doch wurden beim legatus a latere auch diese Reservatrechte ohne specielle Vollmacht als übertragen betrachtet. Diesem dürfte hierin der bisweilen vorkommende nuntius cum potestate legati a latere gleichgestellt sein. Im Mittelalter bildeten die Legaten keine stehende Behörde; aber Veranlassungen, sie zu senden, fanden sich so viele, daß die Legaten Rom bei Behauptung seiner Herrschaft denselben Erfolg wie stehende Behörden gewährten. In Anwesenheit eines legatus missus war die Gewalt des legatus natus suspendirt, und Erzbischof und Patriarch durften das ihnen eigenthümliche Ehrenrecht nicht gebrauchen, sich ein Kreuz vortragen zu lassen⁷⁾.

Walter⁸⁾ sagt: „Wegen des Verfalls der Kirchenzucht, welcher aus Mangel an gehöriger Oberaufsicht hervorging, suchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts durch eigene Legaten nachzuhelfen.“ Allein die Wahrheit ist, daß es die Legaten vor Allen waren, welche seit Gregor VII. die Kirchenzucht verletzten und den Druck der römischen Herrschaft so schwer lastend auf Kirchen und Staaten legten, durch umfassendes Auspähen, Einmischen, Gebieten und Schatzesammeln. Sie waren wirklich ein Schrecken der Kirchen. Ohne die Blätter der Geschichte, die davon zeugen, erschöpfen zu wollen, hat der gelehrte Baluze eine ganze Reihe Abhandlungen⁹⁾ mit den Beweisen gefüllt. Hier nur ein Paar der bedeutendsten Stimmen ihrer Zeitgenossen. Der Benedictiner Bruno, im 11. Jahrhunderte¹⁰⁾: „Die apostolischen Legaten kamen oft zu beiden kriegsführenden Theilen, versprachen bald uns, bald den Feinden apostolische Begünstigung, nahmen auf beiden Seiten so viel Geld mit, nach Roms Art, als sie nur aufstreifen konnten.“ — Im 12. Jahrhunderte Kaiser Friedrich in einem Schreiben an

4) Cap. 2. de off. legat. in VI.

5) Cap. 1. 10. 6 de off. legat. Cap. 36 de elect. in VI. Cap. 1. de off. legat. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 6. 17. 23 de censib. exact. et procurat.

6) Cap. 17. 23 cit.

7) Cap. 8 de off. legat. Cap. 23 de privileg.

8) Kirchenrecht. §. 130.

9) In den Zusätzen zu P. de Marca concord. sac. et imp. Lib. V. c. 49—51.

10) Bruno de bello Saxonico apud Freherum. Tom. I. p. 224.

Papst Hadrian¹¹⁾: „Wir sehen sie nicht als Prediger, sondern Plünderer, nicht als Friedensstifter, sondern Geldräuber, die nicht das Heil der Welt wiederherstellen, sondern Gold unersättlich zusammenscharren.“ — In demselben Jahrhunderte der heilige Bernhard an den Cardinal Bischof von Ostia¹²⁾: „Euer Legat (ein Cardinal) zog von Volk zu Volk, überall schändliche und schreckliche Spuren zurücklassend (foeda et horrenda vestigia). Vom Fuße der Alpen und vom deutschen Reiche her hat dieser Apostolische, fast alle Kirchen Frankreichs und der Normandie bereisend, sie nicht mit Evangelium, sondern mit Sacrilegium (Kirchenraub) erfüllt. Es wird berichtet, daß er überall Schändlichkeiten (turpia) verübte, Kostbarkeiten aus den Kirchen wegschleppte, schöne Knaben (formosulos pueros) zu Kirchenämtern beförderte oder, wo er nicht konnte, befördern wollte. Viele kauften sich los, damit er nicht zu ihnen käme. Wohin er nicht selbst gelangen konnte, dort forderte und erpreßte er durch Stellvertreter. — Lies diesen Brief meinem Herrn (dem Papste). — Du sollst wissen, daß ich weniger sage als das Publicum erzählt.“ — In demselben Jahrhunderte der Bischof Johannes (von Salisbury)¹³⁾: „Sie wüthen zuweilen so in den Provinzen, als sei Satan vom Angesichte des Herrn ausgegangen, um die Kirche zu geißeln. Sie rauben die Kostbarkeiten der Kirche, als ob sie die Schätze des Krósoß wiederherzustellen strebten.“

Die Klagen von Kirchen und Staaten hatten Beschränkung der Rechte der Legaten zur Folge. Vermöge des Majestätsrechts erklärten die Staatsregierungen den Umfang der Vollmachten jedes Legaten von ihrer Genehmigung abhängig¹⁴⁾. Auch die Concordate des deutschen Reichs und selbst das Concilium von Trient thaten Einiges zur Beschränkung, so wie das Gewohnheitsrecht, durch welches letztere namentlich das Recht, Procurationen zu beziehen, ganz beseitigt ist¹⁵⁾. Indessen führte die Sorge der römischen Curie, den katholisch gebliebenen Theil des deutschen Reichs vor den Einwirkungen des Protestantismus zu wahren, überhaupt dem letzteren entgegenzuwirken, zur Errichtung von stehenden Nuntiaturen zu Wien 1581, Köln 1582, Luzern 1566, Brüssel 1597. Wie erfolgreich jene von Luzern gewirkt, lesen wir in dem neulich veröffentlichten officiellen Berichte des Monsignore di Vena fro aus dem Jahre 1612¹⁶⁾: „Der Zweck, für welchen die römischen Päpste sich veranlaßt und angetrieben fühlten, Nuntien zu dem Schweizervolke zu senden, ist wohl kein anderer als die Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens, welcher von den angränzenden treulosen und verworfenen Häretikern mit so großer Wuth angefochten und bekämpft wird. — Eine bekannte Sache ist es, daß die Anwesenheit der apostolischen Nuntien in Helvetien das Heil jener Provinz gewesen ist; denn ohne solche Hilfe und ohne den Beistand der Patrum Capucinatorum und der Jesuiten, die alsdann auf Anrathen eben dieser Nuntien dort eingeführt wurden, wäre sie zu dieser Stunde beinahe ganz verblendet in den Irthümern von Zwingli und Calvin.“ Man braucht nur einen Blick auf die von Benedict XIV. dem Nuntius zu Köln 1746 erteilten Facultäten¹⁷⁾ zu werfen, um sich zu überzeugen, daß Rom, wie nicht anders zu erwarten, bei diesen Nuntiaturen im Grunde den mittelalterlichen Gesichtspunkt festhielt. Denn

11) Append. ad Radevicum de gest. Frid. I. Imp. in Urstisii Germaniae historic. illustr. Frkf. a. M. 1670, p. 563: „Non videmus eos praedicatores, sed praedatores: non pacis corroboratores, sed pecuniae raptore: non orbis reparatores, sed auri insatiabiles corrasores.“

12) St. Bernardi opera Vol. I. ed. Mabillon (Parisiis 1690), col. 279, epistola 290.

13) Ioa. Salisb. lib. 5. Policr. cap. 16 et lib. 6 cap. 24.

14) Thomassin T. I. cap. 1. II. cap. 119. Petr. de Marca, de conc. sac. et imp. L. V. cap. 49.

15) Cap. 17. 23 de cens. exact. Cap. 1. 6 de off. legat. Cap. 1 eod. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 36 de elect. in VI. Conc. Frid. XXIV. cap. 20.

16) In H. Schreiber's Taschenbuch für Geschichte. 1840. (Freiburg, Emmerling). S. 288. f.

17) Gaertner, Corp. jur. T. II. p. 443. Auch im Freimüthigen (von Ruef.) IV. 387 ff.

es ertheilte die Vollmacht: 1) Visitationen und Reformen in Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und anderen bischöflichen, auch Collegiat- und Pfarrkirchen, Klöstern, Propsteien u. s. w. vorzunehmen, so oft es nöthig scheine; 2) Verordnungen und Gewohnheitsrecht zu ändern und neue Verordnungen zu machen; 3) Mißbräuche abzuschaffen; 4) gegen weltliche und geistliche Verbrecher Untersuchungen anzustellen und sie zu strafen u. s. w. Offenbar stellen die Worte des angeführten ersten §. das Ganze als allgemeine Formel dar. Auffallend war die Errichtung einer neuen Nuntiaturs zu München im Jahre 1785¹⁸⁾, welche von dem damaligen Kurfürsten — vorzüglich um sein Territorium von Einwirkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit anderer Reichsstände zu befreien — eingeleitet wurde. Sie veranlaßte die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg, unter welchen schon früher gegen die Eingriffe der Nuntien in ihre Jurisdiction und Dispensgewalt Bewegungen stattgehabt hatten, zu lebhafter Gegenwirkung, besonders zu der merkwürdigen Verabredung (Punctation) im Bade Ems am 25. August 1786¹⁹⁾. Als Princip stellen sie darin voran: „Der römische Papst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. — Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Classe der Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner kaiserlichen Majestät, wieder einzusetzen“²⁰⁾. Die Erzbischöfe bethätigten ihren Ernst in Bezug auf die Nuntien durch folgenden Beschluß: „Eben so hören die Nuntiatoren in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts Anderes als päpstliche Gesandte sein und dürfen keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben“²¹⁾. Obgleich der Mangel an Mitwirkung von Seiten der Bischöfe und noch mehr die großen Umwälzungen jener Zeit die Erzbischöfe hinderten, ihr Princip nach allen Seiten ins Leben zu führen, so bleibt doch jene Aufstellung desselben als stützende Auctorität von unschätzbarem Werthe für jeden denkenden Katholiken. Denn Diesem muß es, auch wenn die Zeitumstände auf Erhaltung des Bestehenden in der Kirche gerichtet sind, äußerst bedeutend sein, wenigstens im Begriffe alles Das auszuschneiden, was davon bloß auf Concessionen von Seiten seiner Kirchen- und Staatsbehörden beruht, und so auf jeden Fall für Intelligenz und Gewissen den Gewinn der gemachten Fortschritte festzuhalten. Sollte dieses Bestreben nicht bald wieder richtiger gewürdigt werden und die Zeit der Rückkehr zu der Ueberzeugung nahe sein, wie das von der Fackel der Wissenschaft erleuchtete Bewußtsein wirksamer schädlichen Einflüssen von Obscurantismus und Fanatismus widersteht, als es die zwingende Kraft des Staates, welche in dieser Sphäre enge Gränzen hat, allein vermöchte?

Die heutigen Verhältnisse sind nun folgende. Legati nati mit bloßen Ehrenrechten, namentlich mit der Amtskleidung von der an der päpstlichen Curie üblichen rothen Farbe, statt der weissenblauen, bestehen noch, wie in Köln, Salzburg, Prag. In Sicilien, wo der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten trägt und von päpstlicher Verleihung im Jahre 1099 ableitet, hat derselbe auf Fortdauer der damit verbundenen Regierungsrechte bestanden und läßt diese durch eine eigene Behörde, die keiner weiteren Appel-

18) Pragmatische und actenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiaturs 2c. Frankfurt und Leipzig 1787. 8.

19) Geschichte des Emser Congresses u. s. w. Aus den Quellen von E. v. Münch. Karlsruhe, Müller. 1840.

20) Münch's Concordate. I. 407.

21) Münch's Concordate. I. 410.

lation unterworfen ist, ausüben. Legati a latere erscheinen nur bei wichtigeren diplomatischen außerordentlichen Angelegenheiten. Ihre Zulassung so wie jene der Nuntien hängt von der Staatsregierung ab, welche vermöge ihres hoheitlichen Oberaufsichtsrechts Vorlegung der Facultäten und das Versprechen zu fordern befugt ist, nur jene zu gebrauchen, denen das Placet ertheilt wird. Daß Legaten und Nuntien als diplomatische Personen seit dem Reglement vom 19. März 1815 zu den Gesandten des ersten Ranges gehören, ist oben (Art. „Gesandter“) schon bemerkt²²⁾. Wo der Papst keinen Gesandten ersten Ranges unterhält, dort führt sein Abgeordneter den Titel Internuntius und gehört in der Regel der zweiten Classe an²³⁾. — In Ländern, wo keine bischöflichen Sitze sind, kommen apostolische Vicarien vor, deren Ernennung von dem in Rom allgemein zu den Reservaten gerechneten Devolutionsrecht abgeleitet wird und daher zuletzt auf Concession der Kirchen- und Staatsbehörden zurückzuführen ist²⁴⁾. D.

D.

Obduction, s. Leichenhäuser und Leichenschau.

Oberaufsehende Gewalt. — Die in der allgemeinen realen Staatsgewalt enthaltenen einzelnen Hoheitsrechte werden theils materiell oder nach der Verschiedenheit der besonderen materialen Staatszwecke (wie z. B. Bildung, Wohlstand) abgetheilt, theils formell nach der Verschiedenheit der Art oder der Form der Thätigkeit der Staatsgewalt für alle materialen Staatszwecke.

In formeller Hinsicht ist nun bereits oben Band II. S. 778 die Abtheilung in die drei formellen Hoheitsrechte: die gesetzgebende, die vollziehende (oder im engeren Sinne die regierende) und die richterliche Gewalt aus der Natur des Staats und nach der Geschichte gerechtfertigt worden. Eine vierte formelle Hoheitsgewalt giebt es nicht. Klüber (§. 358) definirt die letztere als „das Recht fortwährender wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staats Einfluß haben kann.“ Aber ein solches Recht des Aufmerkens und Zusehens ist entweder gar kein Staatshoheitsrecht, sondern ein mit keinem Zwange und mit keiner Verletzung der natürlichen Freiheit verbundenes natürliches allgemeines Recht aller Bürger, aller einzelnen und moralischen Personen. Oder es ist ein wesentlicher Bestandtheil aller anderen formellen Hoheitsrechte, aller gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Thätigkeit für die materialen Staatszwecke. Diese Thätigkeit kann ja nicht mit verschlossenen Augen vor sich gehen. Sie soll und darf vielmehr in ihrem Gebiete mit ihren besonderen rechtlichen Mitteln überall zusehen und aufmerken. Oder es wird endlich mit dieser angeblichen formalen oberaufsehenden Gewalt ein Theil besonderer materialer Hoheitsrechte, z. B. des Polizeirechts, des Kirchenhoheits-, des Justizrechts, verwechselt.

Diesen Verwechselungen gehört es z. B. auch an, wenn Klüber (§. 359) als Bestandtheile des Oberaufsichtsrechts aufführt:

1) „Das Recht, dem Zwecke gemäß von Allem Kenntniß zu nehmen, was in Absicht auf Erreichung des Staatszwecks wichtig ist, welchem Rechte die Pflicht der Unterthanen entspricht, die in jener Hinsicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder nicht, mitzutheilen“;

2) „das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu bestätigen, was dem Staatszwecke gemäß“;

22) Eben so Eichhorn, Kirchenrecht. I. 611. D. M. Walter. §. 130.

23) D. M. Walter ebendaselbst.

24) Ueber das apostolische Vicariat im nördlichen Deutschlande siehe: Le Bret, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tübing. 1792.